



Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

über den Bericht und den Vorentwurf

**zur Änderung des Strafgesetzbuches
und des Militärstrafgesetzes
(Änderungen des Sanktionenrechts)**

Bern, 12. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	8
II.	Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	8
1.	Rückblick und Ziele der Revision	8
2.	Generelle Einschätzung.....	9
3.	Die wichtigsten Vorbehalte	10
III.	Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungen	12
1.	Änderungen bei der Geldstrafe	12
1.1.	Abschaffung der bedingten und teilbedingten Geldstrafe (Art. 42 und 43 StGB, Art. 36 und 37 MStG)	12
1.2.	Begrenzung auf 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB, Art. 28 Abs. 1 MStG)	14
1.3.	Festlegung eines gesetzlichen Mindesttagessatzes (Art. 34 Abs. 2 StGB, Art. 28 Abs. 2 MStG)	15
2.	Änderungen bei der Freiheitsstrafe.....	16
2.1.	Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB, Art. 34 MStG; Streichung von Art. 41 StGB und Art. 34a MStG).....	16
2.2.	Wegfall des Vorrangs der Geldstrafe (Streichung von Art. 41 StGB und Art. 34a MStG).....	19
3.	Wegfall der Verbindungsstrafe beim bedingten Vollzug (Streichung von Art. 42 Abs. 4 StGB und Art. 36 Abs. 4 MStG)	20
4.	Herabsetzung der Obergrenze beim teilbedingten Vollzug (Art. 43 StGB, Art. 37 MStG)	22
5.	Änderungen bei der gemeinnützigen Arbeit (Art. 36 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4, 37, 38, 39 und 79a StGB, Art. 30 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4, Art. 31, 32, 33 MStG)	24
6.	Die Landesverweisung (Art. 67c StGB, Art. 50a ^{ter} MStG).....	28
7.	Änderungen bei der Halbgefängenschaft und beim tageweisen Vollzug.....	32
7.1.	Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB)	32
7.2.	Tageweiser Vollzug (Art. 79 StGB)	33
8.	Änderungen beim elektronisch überwachten Vollzug ausserhalb der Vollzugsanstalt (sog. Electronic Monitoring, Art. 79b StGB)	34
9.	Fester Umwandlungssatz bei der Busse (Art. 106 StGB, Art. 60c MStG)	38
10.	Erhöhung der Altersobergrenze für die Beendigung von Massnahmen im Jugendstrafrecht (Art. 19 Abs. 2 JStG)	40
11.	Weitere geforderte Änderungen.....	41
11.1.	Änderungen im Bereich der Geldstrafe.....	41
11.2.	Änderungen im Bereich des bedingten und teilbedingten Strafvollzugs.....	41
11.3.	Änderungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs	42
11.4.	Änderungen im Strafregisterrecht (Art. 369 StGB)	46
11.5.	Änderungen im Bereich des Jugendstrafgesetzes	46
11.6.	Weitere Änderungen	49
12.	Weitere Hinweise	50
12.1.	Finanzielle Auswirkungen	50
12.2.	Übergangsrecht	51
12.3.	Harmonisierung der Strafrahmen.....	51
12.4.	Weiteres.....	51

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

KANTONE

Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Landammann und Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Conseil d'Etat du canton de Fribourg	FR
Conseil d'Etat de la république et canton de Genève	GE
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierung Kt. Graubünden	GR
Gouvernement de la république et canton du Jura	JU
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel	NE
Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierung Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Schwyz	SZ
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino	TI
Regierungsrat Kt. Uri	UR
Conseil d'Etat du canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du canton du Valais	VS
Regierungsrat Kt. Zug	ZG
Regierungsrat Kt. Zürich	ZH

POLITISCHE PARTEIEN

CSP Christlich-soziale Partei PCS Parti chrétien-social PCS Partito cristiano sociale	CSP
CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz PDC Parti démocrate-chrétien suisse PPD Partito popolare democratico svizzero	CVP
EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz PEV Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero	EVP
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali	FDP
Grüne Partei der Schweiz Les Verts Parti écologiste suisse I Verdi Partito ecologista svizzero	Grüne
SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz PS Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero	SP
SVP Schweizerische Volkspartei UDC Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro	SVP

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Städteverband
---	---------------

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Centre Patronal

Fédération des Entreprises Romandes	FER
--	-----

Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)	KV Schweiz
---	------------

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Union patronal suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Schweizerischer Bauernverband SBV
Union suisse des paysans (USP)
Unione svizzera dei contadini (USC)

Schweizerischer Gewerbeverband SGV
Union suisse des arts et des métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Travail.Suisse

Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz
Fédération centrale des employés du secteur public suisse
Federazione centrale degli impiegati del settore pubblico Svizzera

GERICHTE

Schweizerisches Bundesgericht BGer
Tribunal fédéral suisse (TF)
Tribunale federale svizzero (TF)

Bundesstrafgericht BStGer
Tribunal pénal fédéral (TPF)
Tribunale penale federale (TPF)

Militärkassationsgericht MKG
Tribunal militaire de cassation (TMC)
Tribunale militare di cassazione (TMC)

Obergericht des Kantons Schaffhausen Justiz SH
Im Namen der Schaffhauser Justiz (Obergericht, Kantonsgericht,
Untersuchungsrichteramt und Jugendanwaltschaft)

ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Chambre vaudoise des arts et métiers CVAM

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz DJS
Juristes Démocrates de Suisse (JDS)
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri (GDS)

Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen IKAGO

**Konferenz der kantonalen Interventionsstellen, Interventionsprojekte
sowie Fachstellen gegen Häusliche Gewalt der Schweiz** KIFS

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice
et police (CCDJP)
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia
e polizia (CDDGP)

Konferenz der kantonalen Leiter Justizvollzug Conférence des Chefs des services pénitentiaires cantonaux (CCSPC)	KKLJV
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS) Conferenza delle autorità inquirenti svizzere (CAIS)	KSBS
Ordre des avocats de Genève	avocats GE
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) Conférence Suisse des Délégués à l'Égalité entre Femmes et Hommes ¹ Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini (CSP)	CSDE
Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen Conférence Suisse des Directrices et Directeurs de la Probation (CSDP) Conferenza Svizzera delle Direttrici e Direttori dell'Assistenza Riabilitativa (CSDAR)	SKLB
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft Société Suisse de droit pénal (SSDP) Società svizzera di diritto penale (SSDP)	SKG
Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz prosaj Association de Probation Suisse et de Travail Social dans la Justice Associazione Svizzera del Patronato e del Lavoro Sociale nella Giustizia	prosaj
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM)	SVR
Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege Société suisse de droit pénal des mineurs (SSDPM) Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM)	SVJ
Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des avocats (FSA) Federazione Svizzera degli avvocati (FSA)	SAV
Schweizerisches Polizei-Institut Institut suisse de police (ISP) Istituto svizzero di polizia (ISP)	SPI
Universität Luzern	UNILU
Université de Genève	UNIGE
Université de Lausanne	UNIL

¹ Um eine Verwechslung mit der Stellungnahme der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft (SKG) zu vermeiden, wird zur Bezeichnung der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) im Folgenden die französische Abkürzung (CSDE) verwendet.

Université de Neuchâtel

UNINE

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter

VSPB

Fédération suisse fonctionnaires de polices (FSFP)

Federazione svizzera dei funzionari di polizia (FSFP)

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

VKM

Association des Services cantonaux de migration (ASM)

Associazione dei servizi cantonali di migrazione (ASM)

WEITERE INTERESSIERTE PERSONEN

René Bussien

Markus Häfliger

Prof. Dr. iur. Franz Riklin

em. Professor an der Universität Freiburg

Prof. Dr. iur. Günter Stratenwerth

em. Professor an der Universität Basel

I. Einleitung

Am 30. Juni 2010 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), ein Vernehmlassungsverfahren über den Bericht und den Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) durchzuführen. Hauptanliegen der geplanten Änderungen ist es, die Geldstrafe zurückzudrängen, deren Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe aufzuheben und die Möglichkeit des bedingten Vollzugs von Geldstrafen abzuschaffen. Dies führt dazu, dass wieder vermehrt kurze unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können. Zudem soll die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine eigenständige Strafart, sondern eine Vollzugsform darstellen. Ebenfalls als Vollzugsform wird das sog. Electronic Monitoring gesetzlich verankert.

Zur Vernehmlassung wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, das Bundesgericht und andere betroffene richterliche Behörden des Bundes, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie 30 weitere Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen eingeladen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. Oktober 2010.

Es haben 25 Kantone, 7 Parteien, 6 Dachverbände, eine richterliche Behörde des Bundes sowie 17 Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen Stellung genommen. Ferner haben sich die Justizbehörden eines Kantons und 8 Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen geäußert, die nicht offiziell zur Stellungnahme eingeladen worden waren. Auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet haben der Kaufmännische Verband Schweiz, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz, das Schweizerische Bundesgericht und das Militärkassationsgericht.

II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Rückblick und Ziele der Revision

Die heute geltenden Bestimmungen des StGB und des MStG betreffend das Sanktionenrecht stehen seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Die betreffenden gesetzgeberischen Vorarbeiten gehen bis auf das Jahr 1983 zurück. Ziel war die Neuordnung und Differenzierung des Sanktionensystems.² So wollte man die kurze Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten zurückdrängen; an deren Stelle sollten die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit treten.³ Die Änderung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT-StGB) ist von den Eidgenössischen Räten am 13. Dezember 2002 verabschiedet worden,⁴ am 21. März 2003 die Änderung der entsprechenden Parallelbestimmungen des Militärstrafgesetzes.⁵ Die schon während des Gesetzgebungsverfahrens geäußerte Kritik schlug sich in einer Änderung nieder, noch bevor die Novelle in Kraft treten konnte. So wurden u.a. Artikel 42 StGB und Artikel 36 MStG um je einen Absatz 4 ergänzt, gemäss welchem eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse verbunden werden kann.⁶ Dies sollte der Kritik Rechnung tragen, wonach die geplante Revision die Aussprechung gerechter Sanktionen im Grenzbereich zwischen Übertretungen und Vergehen erschwere.

Nach Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen verebbte die Kritik am neuen Sanktionensystem nicht. In Form parlamentarischer Vorstösse und insbesondere auch seitens der

² BBl 1999 1979, 1981.

³ BBl 1999 1979, 1981.

⁴ BBl 2002 8240.

⁵ BBl 2003 2808.

⁶ BBl 2006 3557.

Strafverfolgungspraxis wurden verschiedene Neuerungen kritisiert. So wurde der bedingten Geldstrafe und der bedingten gemeinnützigen Arbeit das erforderliche Abschreckungspotential aberkannt. Weiter forderte man die gesetzliche Festlegung eines Mindesttagessatzes bei der Geldstrafe; die gemeinnützige Arbeit sollte wieder eine Vollzugsform und nicht mehr eine eigenständige Strafart darstellen.

Mit der erneuten Revision soll diesen Einwänden gegen das neue Sanktionenrecht Rechnung getragen werden. Die im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen v.a. die Geldstrafe: Der voll- oder teilbedingte Vollzug der Geldstrafe soll ausgeschlossen, die Höchstzahl der Tagessätze auf 180 und der Mindesttagessatz auf 30 Franken festgesetzt werden. Im Bereich bis zu 180 Tagen soll zudem kein Vorrang der Geldstrafe mehr bestehen. Die Freiheitsstrafe soll neu wieder ab 3 Tagen möglich sein. Nur noch Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren sollen für den teilbedingten Vollzug offen stehen. Die gemeinnützige Arbeit soll nicht mehr eine eigenständige Sanktion, sondern eine Vollzugsform darstellen, welche ausgeschlossen ist bei Übertretungen. Damit entfällt auch die Möglichkeit des bedingten oder teilbedingten Aufschubs. Daneben soll als Vollzugsform für Freiheitsstrafen von bis zu 180 Tagen bzw. als Vollzugsstufe am Ende langer Freiheitsstrafen das Electronic Monitoring zur Verfügung stehen. Bei Bussen soll ein Umwandlungssatz von 100 Franken auf einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt werden. Schliesslich soll die Landesverweisung wieder eingeführt werden, ohne Möglichkeit des probeweisen Aufschubs. Die Bestimmungen des StGB und des MStG werden wiederum parallel geändert. Im Jugendstrafgesetz soll die Altersobergrenze für Massnahmen von derzeit 22 auf 25 Jahre angehoben werden.

2. Generelle Einschätzung

23 Vernehmlassungsteilnehmer weisen darauf hin, dass das geltende Recht erst kurze Zeit in Kraft stehe.⁷ Die hohe Kadenz an Revisionen wird z.T. ausdrücklich bedauert.⁸ Noch würden keine Erkenntnisse über die Auswirkungen der Änderungen vorliegen, insbesondere stünden die Evaluationsergebnisse noch aus.⁹ Die geplante Revision sei daher als vor-schnell bzw. verfrüht zu bezeichnen¹⁰ und der Rechtssicherheit bzw. -beständigkeit abträglich¹¹.

Trotzdem erachten 7 dieser Vernehmlassungsteilnehmer eine Revision angesichts der Schwächen des heute geltenden Sanktionensystems für unumgänglich.¹² 28 weitere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die angestrebte Änderung grundsätzlich.¹³ Dringender Revisionsbedarf wird v.a. bei der kurzen Freiheitsstrafe sowie beim bedingten Vollzug der Geldstrafe und der gemeinnützigen Arbeit erkannt. Mit der Revision könne die verwirrende Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Sanktionen und von bedingtem, teilbedingtem und unbedingtem Vollzug eingeschränkt werden.¹⁴

Demgegenüber sprechen sich 14 Vernehmlassungsteilnehmer dafür aus, vorerst von Änderungen abzusehen¹⁵ oder diese nur wo unbedingt nötig vorzunehmen¹⁶. Entsprechend dem in der Schweiz bis anhin geltenden Staatsverständnis sollte die heutige Regelung einstwei-

⁷ AG, FR, JU, LU, NW, OW, SO, SZ, TG, ZH; CSP, Grüne, SP; BStGer, Justiz SH; DJS, KKJPD, KKLJV, UNINE, UNIL, UNILU, SAV, SVR. Vgl. auch UNIGE; Stratenwerth.

⁸ AG, LU, NW, OW, TG; CSP; BstGer; KKJPD, KKLJV.

⁹ NW, SO, ZH; CSP, Grüne, SP; BStGer, Justiz SH; DJS, KKLJV, UNINE, UNIL, SAV, SVR.

¹⁰ NW, SO; Grüne, SP; DJS, SAV. Lediglich die Frage aufwerfend: FR.

¹¹ LU, NW, ZH; CSP; BStGer, Justiz SH; SAV, SVR.

¹² AG, LU, OW, SZ, TG; KKJPD, wohl auch JU.

¹³ AI, BE, BL, BS, GE, GL, GR, NE, SG, SH, UR, VD, VS, ZG; CVP, EVP, FDP, SVP; Centre Patronal, FER, SGV, CVAM; avocats GE, CSDE, prosaj, SPI, UNIGE, VSPB. Somit wird die Revision insgesamt von 35 Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst.

¹⁴ GR, SG, TG; KKJPD, siehe auch KKLJV.

¹⁵ NW; Grüne; DJS, SAV, UNIGE, UNINE, UNIL; Riklin, Stratenwerth; wohl auch SO. UNILU hält es für die klügste Lösung, vorerst keine Revision vorzunehmen. Als weitere Möglichkeit sei eine geringfügige Revision in Betracht zu ziehen. Skeptisch CSP, SP; KKLJV.

¹⁶ BStGer, Justiz SH; SVR.

len akzeptiert und nicht ohne Not nach so kurzer Zeit mit einer im Verhältnis zu den seinerzeitigen Gesetzgebungsarbeiten gleichsam übers Knie gebrochenen Revision wieder aufgegeben werden.¹⁷ Die Revision bedeute eine Rückkehr zur Situation vor 2007.¹⁸ Offensichtlich seien die Änderungen Zugeständnisse an tagespolitisch motivierte Forderungen bzw. medialen Druck.¹⁹ Gemäss BStGer sei die erneute Revision zu sehr auf die Generalprävention ausgerichtet. Dass härtere Sanktionen aber die beste Form der Gewaltprävention seien, beruhe mehr auf Überzeugungen als auf kriminologisch untermauerten Fakten.²⁰ Es sei falsch, dass durch Repression mehr Sicherheit erreicht werden könne.²¹ Gemäss Justiz SH dürfen Bedürfnisse nach Vergeltung in einer aufgeklärten Gesellschaft grundsätzlich keine massgebende Rolle spielen, andernfalls würden die Errungenschaften des heutigen Schuldstrafrechts in Frage gestellt. Statistiken zeigten, dass die Kriminalität in der Schweiz seit vielen Jahren mehr oder weniger stabil sei.²² UNIL und UNINE kritisieren insbesondere die vorgeschlagene Begrenzung auf 2 Sanktionsmöglichkeiten und die Einschränkung des Ermessensspielraums des Richters. Die Revision schein zu bezwecken, die Funktion des Richters einzuschränken. Schon heute würden viele Taten im Strafbefehlsverfahren beurteilt. In Zukunft solle auch ein grosser Teil der Freiheitsstrafen durch die Vollzugsbehörde in gemeinnützige Arbeit oder Electronic Monitoring umgewandelt werden können.

21 Vernehmlassungsteilnehmer weisen darauf hin, dass nicht alle Punkte umfasst seien, zu denen Änderungen nötig sind.²³ Nach LU und SG sind nun alle kritisierten Mängel zu beseitigen, damit der Ruf nach Nachbesserungen verklänge.

3. Die wichtigsten Vorbehalte

Die meisten Änderungsvorschläge treffen auf befürwortende Stimmen. Das grösste positive Echo trifft die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB, Art. 34 MStG; Streichung von Art. 41 StGB bzw. Art. 34a MStG)²⁴ und die Änderungen bei der gemeinnützigen Arbeit (Art. 36 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4, 37, 38, 39 und 79a StGB, Art. 30 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4, Art. 31, 32, 33 MStG)²⁵. Begrüssert werden auch die Zurückdrängung der Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2, 42 und 43 StGB, Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2, 36 und 37 MStG),²⁶ die Bestimmungen betreffend das Electronic Monitoring (Art. 79b StGB)²⁷ und die Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB)²⁸ und die Erhöhung der Altersobergrenze für die Beendigung von Massnahmen im Jugendstrafrecht (Art. 19 Abs. 2 JStG)²⁹. Der geplante feste Umwandlungssatz von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 106 StGB, Art. 60c MStG) trifft auf fast gleichviele positive wie negative Stimmen.³⁰

¹⁷ Justiz SH; SVR. Es sei problematisch, dass der politische Kampf um die „richtige Lösung“ nach der seinerzeitigen Verabschiedung der heutigen Regelung weitergeführt werde. Gemäss DJS riskiert der Gesetzgeber, an Akzeptanz und Glaubwürdigkeit zu verlieren.

¹⁸ So werde die Revision von 2007 mit Ausnahme der Geldstrafe und des teilbedingten Vollzugs zurück genommen: SAV, UNIGE, UNILU; Stratenwerth. Vgl. auch FR.

¹⁹ Grüne, SP; DJS: Das Bild der Kuscheljustiz basiere nicht auf einer objektiven Analyse, sondern sei eher ein politisches Programm der Angstmacherei; BStGer; UNIL, UNINE; Stratenwerth.

²⁰ Grüne, SP; DJS; ähnlich Riklin.

²¹ Grüne, DJS; SAV; Riklin.

²² DJS; gemäss UNIL und UNINE ist falsch, dass das aktuelle Strafrecht zu nachgiebig sei.

²³ AI, BL, FR, GR, JU, LU, SG, SZ, TG, VS, ZH; CVP, FDP, SVP; Justiz SH; KKJPD, KKLJV, prosaj, SKLB, SVJ, SVR.

²⁴ 45 befürwortende und 9 ablehnende Stimmen. Vgl. Fn. 66.

²⁵ 38 befürwortende und 7 ablehnende Stimmen. Vgl. Fn. 106.

²⁶ Ausschluss des bedingten und teilbedingten Vollzugs: 35 befürwortende und 13 ablehnende Stimmen, vgl. Fn. 35; Herabsetzung der Höchstzahl Tagessätze: 28 befürwortende und 10 ablehnende Stimmen, vgl. Fn. 49; Einführung eines Mindesttagessatzes: 25 befürwortende und 13 ablehnende Stimmen, vgl. Fn. 58; Wegfall des Vorrangs gegenüber der Freiheitsstrafe: 28 befürwortende und 4 ablehnende Stimmen, vgl. Fn. 80.

²⁷ 33 befürwortende und 10 ablehnende Stimmen. Vgl. Fn. 157.

²⁸ 15 befürwortende Stimmen. Vgl. Fn. 142.

²⁹ 26 befürwortende und 1 ablehnende Stimme. Vgl. Fn. 183.

³⁰ 12 befürwortende und 11 ablehnende Stimmen. Vgl. Fn. 176.

Dagegen stossen folgende Änderungen auf Ablehnung:

Wegfall der Verbindungsstrafe (Streichung von Art. 42 Abs. 4 StGB bzw. Art. 36 Abs. 4 MStG)

Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer spricht sich dafür aus, weiterhin die Möglichkeit vorzusehen, eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer (unbedingten) Geldstrafe bzw. Busse zu verbinden.³¹ Hervorgehoben wird die „Denkzettelfunktion“ einer solchen sofort spürbaren Verbindungsstrafe.

Herabsetzung der Obergrenze beim teilbedingten Vollzug (Art. 43 StGB, Art. 37 MStG)

Viele Vernehmlassungsteilnehmer erachten es sinnvoll, Freiheitsstrafen zwischen 2 und 3 Jahren teilbedingt aussprechen zu können.³² Davon werde in der Praxis häufig Gebrauch gemacht. Es könne so der Versuchung begegnet werden, die Strafdauer zu verringern damit der Täter in den Genuss einer bedingten Strafe komme; die Obergrenze von 3 Jahren habe zu einer Erhöhung der Strafen geführt. Es wird bedauert, dass das Ermessen des Richters in diesem Bereich eingegrenzt werden soll.

Wiedereinführung der Landesverweisung (Art. 67c StGB, Art. 50a^{ter} MStG)

Was die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung betrifft, sind die Meinungen geteilt. Eine knappe Mehrheit ist der Auffassung, der Wegfall der Möglichkeit der strafrechtlichen Landesverweisung habe keine Lücke hinterlassen.³³ Die heutige Regelung sei sachgerecht, da der Dualismus entfallen ist und der Entscheid der sachlich zuständigen Behörde übertragen wurde. Auch werden widersprüchliche Entscheide befürchtet. Dass die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung zu einer einheitlichen Praxis beitragen oder die generalpräventive Wirkung erhöhen soll, wird bezweifelt.

Tageweiser Vollzug (Art. 79 StGB)

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer erachten diese Vollzugsform nicht für erforderlich.³⁴ Sie komme kaum zur Anwendung und es bestehe angesichts der zahlreichen anderen Vollzugsformen keine Notwendigkeit. Der tageweise Vollzug binde Vollzugsplätze über längere Zeit und verursache für die Vollzugsbehörden einen unverhältnismässigen Aufwand.

³¹ 20 gegenüber 5 Stimmen. Vgl. Fn. 84.

³² 21 gegenüber 18 Stimmen. Vgl. Fn. 96.

³³ 26 gegenüber 22 Stimmen. Vgl. Fn. 123.

³⁴ 10 gegenüber 1 Stimmen. Vgl. Fn. 150.

III. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungen

1. Änderungen bei der Geldstrafe

1.1. Abschaffung der bedingten und teilbedingten Geldstrafe (Art. 42 und 43 StGB, Art. 36 und 37 MStG)

Die Abschaffung der bedingten (Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 36 Abs. 1 MStG) und teilbedingten Geldstrafe (Art. 43 Abs. 1 StGB, Art. 37 Abs. 1 MStG) wird von 35 Vernehmlassungsteilnehmern **begrüsst**.³⁵

Die voll- und teilbedingte Geldstrafe besitze in spezialpräventiver und/oder generalpräventiver Hinsicht nur ein geringes Abschreckungspotential.³⁶ Sie werde vom Verurteilten nicht als Strafe wahrgenommen³⁷ und führe kaum zu einem schuldangemessenen Tausgleich³⁸.

Begrüsst wird, dass die für viele unverständliche unterschiedliche Behandlung von unbedingt vollziehbarer Busse und grundsätzlich bedingt vollziehbarer Geldstrafe entfällt.³⁹ Die Geldstrafe werde künftig eine untergeordnete Rolle spielen, werde der Richter doch kaum eine unbedingte Geldstrafe aussprechen, wo als Alternative eine bedingte Freiheitsstrafe zur Verfügung steht.⁴⁰

ZH und SKG merken an, dass durch Streichung des (teil-)bedingten Vollzugs von Geldstrafen die Anordnung von Weisungen, wie z.B. das Absolvieren von Lernprogrammen, nicht mehr möglich sei. Bei Notwendigkeit solcher Programme sei immer auf die bedingte Freiheitsstrafe zurückzugreifen. Dies führe wiederum zu einer Stärkung der bedingten Freiheitsstrafe, indem sich deren Wirkung auf verurteilte Personen durch damit allenfalls einhergehende Weisungen erhöht.

13 Vernehmlassungsteilnehmer **lehnen die Änderung ab**.⁴¹ Sie bedeute eine Einschränkung des richterlichen Ermessens.⁴² Der Vorschlag sei nicht ausgereift und führe zu Rechtsungleichheiten (Grüne, DJS).

Dass die bedingte Geldstrafe wirkungslos sei bzw. die verurteilte Person nicht vor weiterer Delinquenz abhalten könne, sei ungenügend begründet, nicht durch eine Evaluation belegt

³⁵ BE, BL, BS, GE, GR, LU, NE, SH, SO, SZ, VD, VS, ZH; CSP, CVP, EVP, FDP, SP, SVP; Centre Patronal, FER, SGV, Travail.Suisse; BStGer; CVAM, CSDE, KSBS, SKG, UNIGE, VSPB. Mit Bezug nur auf die bedingte Geldstrafe AG, OW, TI, UR, ZG. Gemäss KSBS ist auch der teilbedingte Vollzug abzuschaffen: werde der allergrösste Teil der Geldstrafe bedingt ausgesprochen, läge faktisch wiederum eine bedingte Geldstrafe mit Verbindungsgeldstrafe vor. Die Änderung wird von 13 Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (vgl. Fn. 41). Nicht konkret äussern sich 16 Vernehmlassungsteilnehmer: AI, FR, GL, NW, TG; Städteverband; IKA-GO, KIFS, prosaj, SKLB, SPI, SVJ, VKM; Häftiger; auch KKJPD und KKLJV, die aber die Einschränkung der verwirrenden Vielzahl verschiedener Sanktionen und Vollzugsmodalitäten begrüssen.

³⁶ BL, GE, GR, NE, VD, SH; CVP, SP, SVP; Centre Patronal, SGV; CVAM, CSDE. Siehe auch AG, VSPB, wonach diese Strafform nicht wirksam sei.

³⁷ CSP, SVP (durch bedingte Geldstrafe werde das Vergeltungsinteresse der Opfer systematisch unterlaufen). Für den Bereich der Gewalt in Ehe und Partnerschaft auch CSDE: Es sei aber zweifelhaft, ob durch deren Abschaffung der Opferschutz verbessert werden könne. Ein grosser Teil der mit bedingter Geldstrafe sanktionierten Täter werde im Verlaufe eines Jahres rückfällig. Geldstrafen, auch unbedingte, würden einen Rückfall nicht verhindern.

³⁸ BL, GE (ähnlich), SO.

³⁹ AG, OW, vgl. auch CSP, wonach die Verbindung mit Bussen dem Charakter der bedingten und teilbedingten Strafe widerspreche und BStGer, wonach über die Verbindungsstrafe die mit der bedingten Geldstrafe verbundenen Probleme von der Rechtsprechung nur notdürftig gelöst worden seien.

⁴⁰ LU. Dies führen auch UNIL und UNINE an, die die Änderung aber ablehnen.

⁴¹ JU; Grüne; Justiz SH; DJS, avocats GE, SAV, SVR, UNILU, UNIL, UNINE; Bussien, Riklin, Stratenwerth.

⁴² Avocats GE, UNIL, UNINE; ähnlich JU.

und zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zu beurteilen.⁴³ Eine Person, die in ein Strafverfahren verwickelt werde, lasse sich im Normalfall bereits durch das Strafverfahren beeindrucken. Auch werde diese durch beträchtliche Gerichtskosten, Anwaltskosten, Entschädigungen an die Gegenpartei usw. finanziell stark belastet.⁴⁴ In aller Regel werde gleichzeitig nach Artikel 42 Absatz 4 StGB eine unbedingte pekuniäre Sanktion ausgefällt (UNILU, Riklin). Grüne und DJS erwähnen auch die Möglichkeit, Geldstrafen teilbedingt auszusprechen.

Nach Stratenwerth ist nicht einzusehen, weshalb die bedingte Strafe bei erstmaliger oder geringfügiger Delinquenz in jedem Fall eine Freiheitsstrafe sein müsse; nichts spreche gegen eine bedingte Geldstrafe. Auch gemäss der UNILU⁴⁵ kann es gute Gründe geben, vorläufig auf den Vollzug einer Geldstrafe zu verzichten: Bei einem Ersttäter könne es genügend zur Warnung gereichen, wenn eine Geldstrafe ausgesprochen, aber nicht vollzogen werde, solange generalpräventive Mindestanforderungen gewahrt bleiben.

Da die (unbedingte wie auch bedingte) Freiheitsstrafe grundsätzlich die schwerere Sanktionsform darstelle, müsste der Richter bei grösserem Verschulden diese Strafart wählen und bei einem Ersttäter in der Regel bedingt aussprechen. Bei geringerem Verschulden käme eine Geldstrafe in Betracht, die aber zwingend unbedingt auszusprechen wäre. Oftmals werde die zu zahlende Geldstrafe aber als härtere Sanktion aufgefasst.⁴⁶ Die Abschaffung der bedingten und teilbedingten Geldstrafe sei zudem systemwidrig, da der Täter bei einer günstigen Prognose Anspruch auf den bedingten Strafvollzug habe (Grüne, DJS).

Riklin führt aus, die Abschaffung der bedingten Geldstrafe führe wegen der stärkeren finanziellen Belastung der Verurteilten und dem geplanten hohen Mindesttagessatz von 30 Franken zu vermehrten Ersatzfreiheitsstrafen und damit zu negativen sozialen Konsequenzen für die Verurteilten und ihre Angehörigen.⁴⁷

Gemäss Bussien gibt es keinen Unterschied zwischen dem Aufschub einer Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe, weshalb konsequenterweise auch die bedingte Freiheitsstrafe in Frage gestellt werden müsste.

Statt der Abschaffung der bedingten Geldstrafe könne der vorläufige Vollzugsverzicht an das Erfordernis geknüpft werden, dass ihm nicht nur keine spezialpräventiven, sondern auch keine generalpräventiven Gründe entgegenstehen. Auch bei der Formel „in der Regel“ bestehe

⁴³ Grüne; Justiz SH; DJS, SVR, UNILU, Riklin, avocats GE (die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe und die Wahlfreiheit trage der Generalprävention genügend Rechnung). Vgl. auch JU; SAV, wonach die Abschaffung verfrüht sei.

⁴⁴ Grüne; DJS; Riklin.

⁴⁵ Die Wirkungslosigkeit der bedingten Geldstrafe habe sich vom spezialpräventiven Gesichtspunkt nicht erhärten lassen. Auch werde die abschreckende Wirkung des Strafrechts überschätzt. In der Regel werde zudem gleichzeitig eine unbedingte finanzielle Strafe ausgesprochen (Art. 42 Abs. 4 StGB). Man wisse nicht präzise, was an generalpräventiver Einwirkung erforderlich sei, um die Geltungskraft der Strafnormen zu erhalten. Dies dürfe aber weder zum Verzicht auf den Versuch der Beeinflussung der Allgemeinheit noch zur unterschiedlichen Belegung eines jeden mit einer unbedingten Geldstrafe führen. Dass von einer bedingten Geldstrafe abzusehen sei, weil sich die Voraussetzungen für ihren Ausspruch nicht mit der wünschbaren Bestimmtheit festlegen liessen, sei nicht überzeugend: Auch über Artikel 42 Absatz 4 StGB werde eine „Abschätzung“ vorgenommen. Zudem kehre dieselbe Frage dort wieder, wo es darum geht, ob eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verhängt werden soll (so auch Stratenwerth). Die UNILU weist auch darauf hin, dass man ursprünglich in Fällen der Bagatell- bis maximal mittleren Kriminalität mit einer Sanktion reagieren wollte, die nicht unmittelbar spürbar war (bedingte Verurteilung, Aussetzen der Strafe). Erst jenseits dieser Schwelle und nur bei Freiheitsstrafen hätte der bedingte Strafvollzug seinen Anwendungsbereich gehabt. Das Parlament habe den bedingten Strafvollzug auf die Geldstrafe ausgedehnt (so auch SAV). Auch avocats GE nimmt Bezug auf die Revision 2007: Dass die bedingte Geldstrafe mit Blick auf das damalige Ziel der Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen nicht erforderlich gewesen sei (so der erläuternde Bericht), stelle kein Motiv für ihre Abschaffung dar.

⁴⁶ JU, SO (wonach diese Bedenken aber durch Beibehaltung der Verbindungsstrafe gemildert werden könnten). Gemäss SG dürfe der Richter aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes die bedingte Freiheitsstrafe wählen, da sie weniger stark in die Rechtsposition der verurteilten Person eingreife und die aufwendige Berechnung des Tagessatzes unterbleibe.

⁴⁷ Daher sei angezeigt, bei Strassenverkehrsdelikten den Führerausweisentzug und die Verwarnung zu strafrechtlichen Sanktionen aufzuwerten.

ein Einfallstor für generalpräventive Überlegungen. Es könne nicht generell als verpönt gelten, die Zusprechung oder Verweigerung des bedingten Strafvollzuges an generalpräventiven Kriterien auszurichten (UNILU).⁴⁸

1.2. Begrenzung auf 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB, Art. 28 Abs. 1 MStG)

Auch die Begrenzung der Geldstrafe auf maximal 180 Tagessätze stösst mehrheitlich (bei 28 Vernehmlassungsteilnehmern) auf **Zustimmung**.⁴⁹

Vorgebracht wird, dass die Geldstrafe ursprünglich die kurze Freiheitsstrafe ersetzen sollte, worunter eben eine Dauer von bis zu 6 Monaten bzw. 180 Tagessätzen zu verstehen sei.⁵⁰ Der Freiheitsstrafe werde so wieder mehr Gewicht verliehen.⁵¹ Die Begrenzung wird auch mit Blick auf die geringe abschreckende Wirkung der Geldstrafe befürwortet.⁵²

AG, ZH und SKG begrüßen die Änderung in Anbetracht der künftig nur noch unbedingt vollziehbaren Geldstrafe. Bei einer hohen Anzahl von Tagessätzen würden in durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen lebende Verurteilte vor unlösbare finanzielle Probleme gestellt. Auch das Familieneinkommen würde erheblich berührt, was unter dem Titel des schuldangemessenen Tatausgleichs nicht angezeigt sei (ZH, SKG). Strafen von über 180 Tagessätzen liessen zudem auf ein erhebliches Tatverschulden bzw. auf grossen Schaden oder grosses Unrecht schliessen. V.a. auch im Bereich von Gewaltdelikten sei die Geldstrafe hier nicht die angemessene Sanktion (SG, ZH, SKG). LU führt an, dass die vorgesehene Grenze mit der Strafbefehlskompetenz des Staatsanwalts nach StPO sowie mit der Obergrenze für gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring korrespondiere.

Abgelehnt wird die Reduktion von 10 Vernehmlassungsteilnehmern.⁵³ Sie bedeute eine unnötige Einschränkung des Ermessensspielraums des Richters bzw. Staatsanwalts.⁵⁴ Gemäss UNIGE stellt sich die Frage, weshalb man dem Richter einerseits wieder die freie Wahl zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe einräume, ihn aber andererseits im Bereich von 181 bis 360 Einheiten davon beraube. Die Begründung, 180 Tagessätze würden genügen, da die Geldstrafe die kurze Freiheitsstrafe ersetze, sei widersprüchlich: Mit der Revision solle letztere ja gerade wieder an Bedeutung gewinnen.⁵⁵ Mit einem Mindesttagessatz von 30 Franken und 360 Tagessätzen seien auch für wirtschaftlich Schlechtestgestellte Strafen von bis über 10'000 Franken möglich. Dies scheine unter dem Titel der Schuldangemessenheit und Generalprävention auch für Taten mit Strafen bis zu einem Jahr ausreichend (BStGer). UNIL und UNINE führen aus, aufgrund der Erfahrung sei eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen manchmal angemessener als eine Freiheitsstrafe von einem Jahr.

CSDE bezweifelt, dass die vorgeschlagene Änderung bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft grosse Wirkung zeige. In diesem Bereich würden in der Regel Strafen unter 180 Tagessät-

⁴⁸ Artikel 42 Absatz 1 StGB könne in der Art von § 43 des österreichischen StGB formuliert werden: „Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe ganz oder teilweise aufschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, und wenn es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“ Artikel 42 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 43 StGB könnten dann auf die Freiheitsstrafe beschränkt werden.

⁴⁹ AG, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZH; CVP, FDP; Centre Patronal, SGV; CVAM, CSDE, KKJPD, KKLJV, KSBS, SKG. Nicht ausdrücklich die Herabsetzung der Tagessätze, aber die Zurückdrängung der Geldstrafe befürworteten EVP und Travail.Suisse. Die Änderung wird von 10 Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (vgl. Fn. 53). Nicht konkret äussern sich 23 Vernehmlassungsteilnehmer: AI, GL, JU, NW, SZ, ZG; CSP; Städteverband; Justiz SH; IKAGO, KIFS, prosaj, SKLB, SVJ, SVR, SPI, UNILU, VSPB, VKM; Bussien, Häftiger, Riklin, Stratenwerth.

⁵⁰ GR, NE, SO, ZH; Centre Patronal, SGV, SKG.

⁵¹ BL, GE, GR, FR, SO; ähnlich CSDE.

⁵² FR, NE; Centre Patronal; CVAM, SGV.

⁵³ OW; Grüne, SP; BStGer; DJS, avocats GE, SAV, UNIGE, UNIL, UNINE.

⁵⁴ OW; avocats GE, UNIGE, UNIL, UNINE; SP (Einschränkung der Sanktionenvielfalt). Skeptisch auch FER.

⁵⁵ Avocats GE. Auch gemäss FER ist der Vergleich in Bezug auf die Dauer von kurzer Freiheitsstrafe und Geldstrafe nicht relevant, sei doch die Abschreckungswirkung dieser Sanktionen nicht vergleichbar.

zen ausgesprochen. Dass keine Wahlkriterien vorgegeben seien und die Mehrzahl der bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft ausgefallten Strafen Geldstrafen bleiben, die nun unbedingt ausgesprochen werden müssten, habe für die im selben Haushalt lebenden Opfer einen unerwünschten Effekt: Es bestehe eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass sich die Strafe auf das familiäre bzw. partnerschaftliche Budget niederschlage und finanziell das Opfer mitbestrafe. Es müsse eine Lösung vorgeschlagen werden, um dies zu verhindern.

SVP begrüsst die Zurückdrängung der Geldstrafe, spricht sich allerdings für eine Begrenzung auf 90 Tagessätze aus. Ab dieser Grenze könne nicht mehr von Bagatelldelikten gesprochen werden. Viele Gewaltdelikte wie etwa die Körperverletzung würden sich im Bereich von 90 bis 180 Tagessätzen bewegen. In solchen Fällen sei die Freiheitsstrafe vorzuziehen.

6 Vernehmlassungsteilnehmer regen an, gleichzeitig eine Mindestzahl von Tagessätzen vorzuschreiben. Vorgeschlagen wird eine Grenze von 3 Tagessätzen.⁵⁶ Diese entspreche der Untergrenze bei der Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 1 StGB), womit eine Harmonisierung bzw. Gleichwertigkeit der Vergehensstrafen erzielt werden könne.⁵⁷ Gemäss KSBS kommt bei Verbrechen und Vergehen eine Bestrafung mit weniger als 3 Tagessätzen nicht ernsthaft in Frage.

1.3. Festlegung eines gesetzlichen Mindesttagessatzes (Art. 34 Abs. 2 StGB, Art. 28 Abs. 2 MStG)

25 Vernehmlassungsteilnehmer **begrüssen**, dass im Gesetz neu ein Mindesttagessatz von 30 Franken vorgesehen werden soll.⁵⁸

Dies sei vor dem Hintergrund einer wirkungsvollen und nicht bloss symbolischen Sanktion zu unterstützen,⁵⁹ die auch im Falle schlechter finanzieller Verhältnisse bzw. geringem Einkommen abschreckende Wirkung zeige.⁶⁰ Die Festlegung eines solchen Mindesttagessatzes könne die Geldstrafe in den Augen der Bevölkerung glaubwürdiger erscheinen lassen (avocats GE, GE).

Gemäss KSBS hat sich in der Praxis das Bedürfnis nach einem solchen Mindesttagessatz im Laufe der Jahre und mit der (aus Sicht der Praxis problematischen) bundesgerichtlichen Rechtsprechung verstärkt. Nach BL können durch die gesetzliche Verankerung Kontroversen in Doktrin und Rechtsprechung endgültig beseitigt werden.

Gegen den vorgesehenen Mindesttagessatz sprechen sich 13 Vernehmlassungsteilnehmer aus.⁶¹ Es wird auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts verwiesen, die 10 Franken als untere Grenze für angemessen erachtet.⁶² Der Gesetzgeber habe die Frage bewusst dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, weshalb kein Grund für eine Revision bestehe (Justiz SH, SVR, SAV). Es fehle an verlässlichen Daten, statistischen Grundlagen und empirischen Untersuchungen (Grüne, DJS).

⁵⁶ BS, SH, VD, ZH; KSBS, SKG.

⁵⁷ VD, ZH; KSBS, SKG.

⁵⁸ AG, BE, BL, BS, GE, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, UR, VD, VS, ZH; CSP, CVP, FDP; Centre Patronal, SGV; CVAM, KKLJV (wobei hier teilweise auch die Meinung vertreten wird, die Mindesthöhe sei in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung auf 10 Franken festzulegen), KSBS, avocats GE, SKG. Nicht ausdrücklich die Festlegung eines Mindesttagessatzes, aber die Zurückdrängung der Geldstrafe befürworten EVP, SVP und Travail.Suisse. Die Änderung wird von 13 Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (vgl. Fn. 61). Nicht konkret äussern sich 23 Vernehmlassungsteilnehmer: AI, FR, GL, GR, NW, TG, ZG; Städteverband; BStGer; IKAGO, KIFS, KKJPD, prosaj, SKLB, SVJ, UNIGE, UNILU, VKM, VSPB; Bussien, Häfliger, Klinik.

⁵⁹ JU, ZH; avocats GE, SKG, vgl. auch FER. Gemäss GE muss ein Gleichgewicht zwischen der Berücksichtigung der persönlichen Situation mittelloser Verurteilter und der Notwendigkeit gefunden werden, nicht bloss rein symbolische Strafen auszufällen. BL spricht von spürbaren Strafen.

⁶⁰ VD; Centre Patronal, SGV; CVAM.

⁶¹ NE, SO, TI; Grüne, SP; BStGer, Justiz SH; DJS, SAV, SVR, UNIL, UNINE; Stratenwerth.

⁶² BS, TI; SP; siehe auch SAV.

Ein Mindesttagessatz von 30 Franken wird bei wirklich mittellosen Tätern als zu hoch empfunden.⁶³ In der Schweiz gebe es Personen, die trotz einer Vollzeittätigkeit nicht genug verdienen, um eine Geldstrafe mit einem Tagessatz von 30 Franken bezahlen zu können – ohne z.B. Arbeitslose oder Studenten zu erwähnen. Gewisse Personen wären daher gezwungen, die Ersatzfreiheitsstrafe auf sich zu nehmen. Je höher der Mindesttagessatz, desto mehr würden wohlhabende Personen begünstigt bzw. Menschen mit kleinem oder ohne Einkommen krass benachteiligt.⁶⁴ Stratenwerth spricht mit Blick auf die Erhöhung von 10 (nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung) auf 30 Franken von einer dramatischen Verschärfung mit der absehbaren Konsequenz einer Zwei-Klassen-Justiz.

Aus diesen Gründen bevorzugen 9 Vernehmlassungsteilnehmer (wenn überhaupt) einen Mindestbetrag von 10 Franken.⁶⁵ Gemäss TI könne mit einem solchen Betrag den Verhältnissen der einzelnen Person Rechnung getragen werden.

Umgekehrt ist der Mindesttagessatz nach SPI in Analogie zur Erwerbersatzordnung auf etwa 50 Franken festzulegen. Der maximale Ansatz könne auf bis zu 5'000 Franken angehoben werden.

Skeptisch gegenüber der Änderung zeigen sich FER und CSDE. Im Rahmen seines Ermessensspielraums könne der Richter die persönliche Situation des Beschuldigten berücksichtigen und die am geeignetsten scheinende Strafe ausfällen. Bei einem Mindesttagessatz von 30 Franken könne die Strafe in vielen Fällen nicht bezahlt werden. Die Verurteilten würden sich wohl an Nahestehende wenden oder sich gar strafbar machen, um die Strafe zu bezahlen (FER). Auch CSDE befürchtet, dass durch den Mindesttagessatz der unerwünschte Effekt einer Mithaftung des Opfers verstärkt bzw. das familiäre oder partnerschaftliche Budget noch mehr belastet würde.

Gemäss ZH kann ein Mindesttagessatz von 30 Franken bei einkommensschwachen und sozial randständigen Personen zu stossenden Ergebnissen führen: Die im Vergleich zur heutigen Praxis höheren Beträge müssten immer bezahlt werden. Immerhin seien beim vorgeschlagenen Mindesttagessatz Geldstrafen von höchstens 5'400 Franken möglich. Abgelehnt wird das Argument, wo die Geldstrafe nur schwer bezahlt werden könne, stehe die Freiheitsstrafe zur Verfügung. Dies leiste dem Vorurteil Vorschub, dass sich reiche Täter freikaufen könnten. Es sei eine Formulierung zu prüfen, wonach der Mindesttagessatz in der Regel 30 Franken beträgt, davon aber (bei unter dem Existenzminimum lebenden Personen) in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann (ZH).

2. Änderungen bei der Freiheitsstrafe

2.1. Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB, Art. 34 MStG; Streichung von Art. 41 StGB und Art. 34a MStG)

Die Freiheitsstrafe soll nach Artikel 40 StGB und Artikel 34 MStG wieder ab 3 Tagen möglich sein. Die Einschränkung, dass sie im Regelfall mindestens 6 Monate betragen muss (Art. 40 i.V.m. 41 StGB, Art. 34 i.V.m. 34a MStG), entfällt. Dies wird von der grossen Mehrheit, nämlich von 45 Vernehmlassungsteilnehmern **begrüsst**.⁶⁶

⁶³ Grüne, SP, DJS, auch NE.

⁶⁴ UNIL, UNINE; vgl. auch SO; SAV.

⁶⁵ SO, TI; SP; Justiz SH; wohl auch DJS, SVR, UNIL, UNINE; siehe auch BS.

⁶⁶ AG, BE, BL, BS, FR (mit Bezug auf die bedingte Strafe), GE, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH; CVP, FDP, SP, SVP; Centre Patronal, FER, SGV, Travail.Suisse; CVAM, CSDE, IKA-GO, KIFS, KKJPD, KKLJV, KSBS, avocats GE, prosaj, SKLB, SKG, UNIGE, UNIL, UNINE, VSPB. Die Änderung wird von 9 Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (vgl. Fn. 78). Nicht konkret äussern sich 9 Vernehmlassungsteilnehmer: AI, GL; Städteverband; BStGer; SVJ, SPI, VKM; Bussien, Häftiger.

Die geltende Regelung sei zu einschränkend.⁶⁷ Die in der Praxis gemachten Erfahrungen zeigten, dass kurze Freiheitsstrafen durchaus sinnvoll seien.⁶⁸ Sie könnten eine negative Entwicklung beim Täter unterbrechen und eine Chance für eine Neuorientierung sein.⁶⁹ Auch seien sie geeignet, dem Täter die Ernsthaftigkeit einer Sanktion vor Augen zu führen.⁷⁰ Generell wird die stärkere abschreckende und präventive bzw. sanktionierende Wirkung kurzer Freiheitsstrafen hervorgehoben.⁷¹ Sie seien geeignet, gewisse Täter bzw. Täterkategorien eher vor weiterer Delinquenz abzuhalten.⁷²

Die Änderung erlaube überdies, Strafen adäquat den Umständen des Einzelfalls anzupassen (FR, SG). Der Richter verfüge so über eine erweiterte Palette an Sanktionsmöglichkeiten (GE, FR) und einen grösseren Ermessensspielraum.⁷³

Mit der geplanten Änderung würden die negativen sozialen Auswirkungen einer Freiheitsstrafe abgedeckt durch die Möglichkeit, diese mittels gemeinnütziger Arbeit oder Electronic Monitoring bzw. Halbgefangenschaft oder tageweisem Vollzug zu vollziehen,⁷⁴ wenn nicht schon zum vornherein an ihrer Stelle eine unbedingte Geldstrafe verhängt werde (LU). Somit sei dem ursprünglichen Ziel der AT-Revision, kurze Freiheitsstrafen zurückzudrängen, immer noch Rechnung getragen (ZH, SKG).

TG und ZH betonen, Verurteilte in misslichen Verhältnissen bzw. randständige Täter könnten aufgrund des Aufenthalts in der Strafvollzugsanstalt auch gesundheitlich profitieren.⁷⁵ Kurze Freiheitsstrafen seien gerade auch in Kombination mit ambulanten Massnahmen zu begrüssen. Durch den Aufschub einer Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Massnahme könne der notwendige Druck zu deren erfolgreicher Durchführung aufgebaut werden. Bei Kombination mit einer Geldstrafe müsse die Massnahme dagegen mangels Motivation oft ersatzlos aufgehoben werden (ZH und KKLJV).

In Fällen häuslicher Gewalt hätten gewaltbetroffene Personen, die u.U. dringend auf wirtschaftliche Unterstützung durch den Täter angewiesen sind, kein Interesse, die Fälligkeit einer hohen Geldstrafe in Kauf zu nehmen. Daher käme es häufig zur Einstellung des Strafverfahrens (ZH). Eine Geldstrafe belaste zudem das meist mit wirtschaftlichen Problemen kämpfende Opfer und seine Familie bzw. das Familienbudget. Durch die nicht individualisierbare Geldstrafe könne sich eine Mithaftung des Opfers ergeben. Demgegenüber seien (kurze) Freiheitsstrafen eindeutig individualisierbar. Sie könnten zudem mit Weisungen und Bewährungshilfe kombiniert werden, die idealerweise gewaltmindernd wirken. Bei Motivationseinbrüchen könne die verurteilte Person wählen, ob sie den Strafvollzug antreten oder das Programm durchhalten wolle; der Druck der Freiheitsstrafe diene der erfolgsversprechenden Durchführung. Bei Vollzug der Freiheitsstrafe würden die vorhandenen Vollzugsformen die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes (und des Erwerbseinkommens) ermöglichen.⁷⁶

⁶⁷ FR, LU, SG, TG, ZH; KKJPD, KKLJV.

⁶⁸ GR, SG, TG, UR, ZH, KKLJV.

⁶⁹ SG, TG, UR, ZH; prosaj, SKLB.

⁷⁰ GR, SG, TG, ZH.

⁷¹ GE, NE; Centre Patronal, SGV, Travail.Suisse; CVAM, SKG. Vgl. auch SVP, wonach u.a. die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe die präventive Wirkung des Strafrechts und das Vergeltungsinteresse der Opfer systematisch unterlaufen habe. FER hebt den abschreckenden Effekt v.a. unbedingter Strafen hervor. Vgl. auch VSPB (die Verurteilung müsse, um etwas zu bewirken, schnell erfolgen, aber auch „wehtun“).

⁷² AG, BL, GR, ähnlich NE und VSPB. AG bringt vor, dass die Geldstrafe bei mittellosen Straftätern oder solchen ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz nicht als sinnvolle Strafform scheine.

⁷³ FR; avocats GE, UNIL, UNINE.

⁷⁴ LU, ZH; SKG; ähnlich prosaj und SKLB.

⁷⁵ Auch sei eine Betreuung durch den Bewährungsdienst möglich, der im Interesse der Verurteilten Kontakte zu örtlichen Sozialdiensten veranlassen oder die Krankenversicherung aktivieren könne.

⁷⁶ ZH; IKAGO, KIFS. Gemäss ZH verfügen die meisten Kantone über spezifische Programme und Therapien, die bei konsequenter Durchführung als Weisungen angeordnet werden können.

Die Mindestdauer von 3 Tagen verhindere exzessive Kosten, die für Freiheitsstrafen von geringerer Dauer anfallen würden.⁷⁷

Gemäss VSPB war die Ersetzung der Freiheitsstrafen durch Geldstrafen anlässlich der letzten Revision ungerecht. Letztere erlaube denen, die Geld haben, einen Freiheitsentzug zu umgehen, während Personen ohne genügende finanzielle Mittel ihre Schuld mit Gefängnis abtragen müssten. Travail.Suisse hebt die symbolische Bedeutung einer Freiheitsstrafe hervor.

Die seinerzeitige Aufhebung kurzer Freiheitsstrafen hat gemäss UNIL und UNINE dazu geführt, dass die Richter zu längeren Freiheitsstrafen drängen würden. Die geplante Änderung führe daher zu einem weniger strengen Sanktionensystem.

Gemäss SP hat die vollständige Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe z.T. zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt, weshalb sich diese Partei nicht gegen deren Wiedereinführung sträubt. Erforderlich sei aber eine umfassende wissenschaftliche Evaluation, damit sich die Ausgestaltung gezielt an den festgestellten Defiziten orientieren könne. Zudem bedinge die Wiedereinführung, dass gleichzeitig schweizweit das Electronic Monitoring eingeführt werde.

Abgelehnt wird die Änderung von 9 Vernehmlassungsteilnehmern.⁷⁸ Die Aufhebung kurzer Freiheitsstrafen sei gerade das Hauptziel der Revision von 2007 gewesen; von einer vor-schnellen Kehrtwende sei abzusehen (Justiz SH, SVR, ähnlich SAV, Riklin). Die Überzeugung, (kurze) Freiheitsstrafen würden gewisse Täter besser vor weiterer Delinquenz abhalten und könnten die Vergeltungsbedürfnisse der Rechtsgemeinschaft besser befriedigen als die blossе Geldstrafe, sei einstweilen als spekulativ zu bezeichnen (Justiz SH, SVR, vgl. auch CSP) bzw. hätte schon 1998 gelten müssen, die Botschaft lege jedoch ausführlich das Gegenteil dar.⁷⁹ Die Vergeltungsbedürfnisse der Allgemeinheit dürften im Rahmen des geltenden Schuldstrafrechts keine vorrangige Bedeutung erlangen (Justiz SH, SVR). Offensichtlich scheine es dem Bundesrat mit der Restauration der kurzen Freiheitsstrafe nicht wohl zu sein, unternehme er doch einiges, um ihren Vollzug zu verhindern. So könne auf tageweisen Vollzug, Halbgefangenschaft, gemeinnützige Arbeit oder Electronic Monitoring ausgewichen werden (UNILU).

Auch sei rechtsstaatlich höchst problematisch, dass im Bereich von 3 Tagen bis 6 Monaten Freiheitsstrafe jegliches Kriterium fehle, wann statt einer solchen auf eine Geldstrafe zu erkennen sei (Riklin, ähnlich UNILU). Es seien erhebliche Rechtsungleichheiten vorprogrammiert. Besonders krass seien die Auswirkungen, wenn der bedingte Strafvollzug nicht in Frage kommt. Die Änderung sei auch mit Blick auf die Austauschbarkeit der Sanktionen abzulehnen. Im Bereich von bis zu 6 Monaten würden ausserdem fast nur Strafbefehle verhängt, welche von zahlreichen Betroffenen nicht verstanden würden und aufgrund der lockeren Verfahrensregeln oft nur auf rudimentären Unterlagen basierten. Diese Verfahrenserledigungsart weise den höchsten Anteil an Fehlurteilen auf. Besonders gravierend sei dies, wenn nun vermehrt auch Freiheitsstrafen mittels Strafbefehlen verhängt werden sollen (Riklin).

Kurze Freiheitsstrafen seien mit immensem administrativem Aufwand verbunden (CSP). Nach OW ist das Bedürfnis, auch bei leichten Delikten eine Freiheitsstrafe zu verhängen, zwar nachvollziehbar. Die Wiedereinführung der ganz kurzen Freiheitsstrafe bereits ab 3 Tagen sei aber nicht angemessen: Täter, die nur ein leichtes Delikt begangen haben, würden

⁷⁷ Centre Patronal, SGV; CVAM. Zu den Hinweisen bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Revision siehe unten, Ziff. III.12.

⁷⁸ CSP, Grüne; Justiz SH; SAV, SVR, UNILU; Riklin, Stratenwerth; wohl auch DJS, wonach die geplante Streichung von Artikel 41 StGB abzulehnen sei.

⁷⁹ Stratenwerth. Vgl. auch SAV (kurze Freiheitsstrafen seien als kriminalpolitisch wenig überzeugend bewusst zurückgedrängt worden) und UNILU. Gemäss Stratenwerth ist der eigentliche Stein des Anstosses nicht die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe, sondern der Zwang, diese in der Regel bedingt auszusprechen.

aus dem Arbeitsprozess genommen, was mit einer Geldstrafe verhindert werden könne. Die Anordnung von Freiheitsstrafen führe ausserdem zu hohen Vollzugskosten. Es müsse daher eine Mindestzeit geprüft werden, die weniger als 6 Monate, aber mehr als 3 Tage beträgt.

Skeptisch gegenüber der Wiedereinführung äussert sich die EVP. Sie könne die Häufigkeit der Ausfällung von Freiheitsstrafen beeinflussen, um deren negative Auswirkungen auf das Leben des Täters zu verhindern, womit geringere Delikte unbestraft blieben.

2.2. Wegfall des Vorrangs der Geldstrafe (Streichung von Art. 41 StGB und Art. 34a MStG)

Mit dem Wegfall von Artikel 41 StGB bzw. Artikel 34a MStG kommt dem Richter im Bereich von Strafen bis zu sechs Monaten wieder Wahlfreiheit zu, ob er eine bedingte bzw. unbedingte Freiheitsstrafe oder eine unbedingte Geldstrafe ausfällen will. Dies wird von 28 Vernehmlassungsteilnehmern **begrüssst**.⁸⁰

Der Richter erhalte wieder die Freiheit und den Ermessensspielraum, die im Einzelfall (schuld-)angemessene Strafform zu wählen⁸¹ und könne so der Gesamtheit der Umstände (GE, VD) wie auch spezial- und generalpräventiven Überlegungen (BL) Rechnung tragen. Gemäss ZH und SKG erlaubt die Änderung dem Gericht, gemäss Artikel 47 StGB die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters gesetzeskonform mitzuberücksichtigen, treffe eine Sanktionsart diesen doch je nach finanziellen und familiären Verhältnissen auf unterschiedliche Art und Weise.

Ausdrücklich **abgelehnt** wird die Änderung lediglich von 4 Vernehmlassungsteilnehmern.⁸² Die Praxis werde ohnehin nicht darum herumkommen, eine Rangfolge der Sanktionen und entsprechende Kriterien festzulegen. Daher sei kein Grund für die Streichung der Artikel 41 (und 46 Abs. 1 dritter Satz) StGB ersichtlich. Artikel 41 StGB könne allenfalls dahingehend angepasst werden, dass das Gericht nicht nur eine unbedingte Freiheitsstrafe aussprechen kann, wenn die Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (so auch Stratenwerth mit Bezug auf die bedingte Freiheitsstrafe), sondern auch, wenn besondere spezial- oder generalpräventive Gründe dafür sprechen (BS). Die kurze Freiheitsstrafe solle nur in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen eine Geldstrafe aus unterschiedlichen Gründen nicht angebracht ist. Daher müsse deren Vorrang bestehen bleiben (SP). Das Argument der Prävention überzeuge nicht. Das Strafrecht müsse ein konsistentes System sein: Gleiches sei gleich zu bestrafen, um eine optimale Wirkung zu erzeugen (Grüne und DJS).

Eine kurze bedingte Freiheitsstrafe könne in Fällen von Ersttätern mit „unschlechter“ Prognose erwogen werden, die eine Geldstrafe nicht zahlen und gemeinnützige Arbeit nicht leisten können. Nach geltender Gesetzeslage müsse man hier eine bedingte Geldstrafe verhängen, von der man mit einiger Sicherheit wisse, dass der Vollzugsverzicht bei einer neuerlichen Straftat widerrufen werde und dass die Geldstrafe infolge Nichtbezahlung in eine unbedingte Freiheitsstrafe umgewandelt werden müsse (bzw. in einer Strafe nach Art. 46 StGB aufgehe). Bei Wahlfreiheit könne das Gericht auf eine Straftat im Bagatel- oder (sehr) leicht-

⁸⁰ AG, BE, BL, GE, GR, JU, NE, NW, SH, SO, UR, VD, VS, ZH; CVP, EVP, FDP, SVP; Centre Patronal, SGV, Travail.Suisse; CVAM, KSBS, avocats GE, prosaj, SKLB, SKG, UNIGE. Generell die bisherige Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe kritisiert die SVP. Die Änderung wird von 4 Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (vgl. Fn. 82). Nicht konkret äussern sich 26 Vernehmlassungsteilnehmer: AI, FR, GL, OW, SZ, TG, TI, ZG; CSP; Städteverband, FER; Justiz SH; IKAGO, KIFS, KKJPD, KKLJV, SPI, SVJ, SVR, UNIL, UNINE, VSPB, VKM; Bussien, Häfliger, Riklin. Centre Patronal, SGV, CVAM nehmen Bezug auf die mit Blick auf die Abschaffung des Vorrangs der Geldstrafe erforderliche Änderung von Artikel 44 MStG (Anrechnung der Untersuchungshaft). Besser als einen Abs. 2 anzufügen, sei es, den zweiten Satz zu korrigieren (vgl. Art. 51 StGB). Der vorgesehene Abs. 2 wiederhole ohnehin einen Teil des zweiten Satzes.

⁸¹ AG, BL, JU, SO, ZH; SKG, ähnlich VD.

⁸² BS; SP; UNILU; Stratenwerth. Vgl. auch Grüne, DJS.

ten Bereich mit einer Geldstrafe reagieren, die aber stets vollziehbar sei. So trete die Situation ein, die das Parlament durch die Einführung der bedingten Geldstrafe habe entschärfen wollen: dass solche Straftaten nicht mit bedingter Geldstrafe belegt werden könnten. Um den Vollzug bei einem Ersttäter zu vermeiden, bleibe nichts als die Auferlegung einer bedingten kurzen Freiheitsstrafe, obwohl deren Wiedereinführung gerade mit der höheren Eindruckskraft begründet werde, deren es im konkreten Fall aber gar nicht bedürfe. Gegen den VE seien daher alle Einwände zu erheben, die bereits gegen das alte Recht gesprochen hatten. Kurze Freiheitsstrafen würden wahrscheinlich erneut zur dominierenden Strafart. Es kämen wieder breitflächig Vermeidungsstrategien zur Anwendung, um deren Kollateralschäden zu entschärfen. Insofern läge ein Etikettenschwindel bzw. ein tatsächlicher Rückschritt vor. Die im alten Recht beklagte Sanktionenarmut wäre wieder da, einzig die teilbedingte Freiheitsstrafe käme dazu (UNILU).

Auch BStGer und CSDE bedauern, dass das Verhältnis zwischen bedingter Freiheitsstrafe und unbedingter Geldstrafe nicht im Gesetz geregelt sei, bzw. das Gesetz keine Kriterien zur Festlegung der Strafart formuliere. Auch BL hält solche Kriterien für bedenkenswert, damit die Rechtsanwendung in den einzelnen Kantonen nicht zu stark divergiere. Gemäss CSDE könnte wenigstens festgehalten werden, dass Gründe der General- oder Spezialprävention zu berücksichtigen sind. Ansonsten würde sich die Wahl wohl v.a. am finanziellen Kriterium ausrichten, ob eine Geldstrafe voraussichtlich vollzogen werden könnte.

Das BStGer befürchtet, dass die Geldstrafe ohne die Vorgabe von Kriterien zur Ausnahme wird. Auch gemäss SG dürfte der Richter aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes in der Regel die bedingte Freiheitsstrafe wählen, da diese weniger stark in die Rechtsposition der verurteilten Person eingreift (ähnlich LU). Ausserdem könne so die recht aufwendige Berechnung des Tagessatzes unterbleiben. Gemäss LU wird die Geldstrafe nur noch dort eine Rolle spielen, wo aufgrund einer Schlechtprognose eine unbedingte Strafe bis zu 180 Tagen bzw. Tagessätzen ausgesprochen werden muss. In diesem Fall solle der Richter im Einzelfall die sachgerechte Sanktion aussprechen können. Es stelle sich die Frage, ob die verurteilte Person zum Zeitpunkt der Umwandlung der bedingten Freiheitsstrafe in eine unbedingte Freiheitsstrafe einen Antrag auf Umwandlung in eine unbedingte Geldstrafe stellen könne.

IKAGO und KIFS schlagen mit Blick auf Fälle häuslicher Gewalt einen neuen Artikel 40 Absatz 2 StGB (recte wohl Art. 41 Abs. 2 StGB) vor.⁸³

3. Wegfall der Verbindungsstrafe beim bedingten Vollzug (Streichung von Art. 42 Abs. 4 StGB und Art. 36 Abs. 4 MStG)

20 Vernehmlassungsteilnehmer **lehnen** die ersatzlose Aufhebung der Verbindungsstrafe **ab**.⁸⁴

⁸³ Die Strafe ist Freiheitsstrafe, wenn das Opfer:

1. Der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach der Scheidung begangen wurde;
2. der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde;
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner ist und die Tat während des Zusammenlebens beziehungsweise innerhalb eines Jahres nach der Aufhebung des Zusammenwohnens begangen wurde;
4. ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind oder das eigene Kind ist.

⁸⁴ BS, FR, GL, JU, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, TI, VS, ZG, ZH; KKLJV, KSBS, avocats GE, SKG, UNILU; Strafenwerth. Die Änderung wird von 5 Vernehmlassungsteilnehmern befürwortet (vgl. Fn. 95). Nicht konkret äussern sich 40 Vernehmlassungsteilnehmer: AG, AI, BL, GE, GR, NW, OW, TG, UR, VD; CSP, CVP, EVP, Grüne, SVP; Städteverband, Centre Patronal, FER, SGV, Travail.Suisse; BStGer, Justiz SH; CVAM, DJS, IKAGO, KIFS, KKJPD, prosaj, SAV, SPI, SKLB, SVJ, SVR, UNIL, UNINE, VSPB, VKM; Bussien, Häfliger, Riklin.

Diese habe sich in der Praxis bewährt und solle daher nicht verunmöglicht werden.⁸⁵ Insbesondere bei SVG-Delikten mache eine Verbindungsbusse Sinn.⁸⁶ Hervorgehoben wird deren Denkkettelfunktion⁸⁷ bzw. Funktion einer spürbaren Strafe.⁸⁸ Sie habe in spezialpräventiver Hinsicht positive Wirkung bzw. sensibilisiere den Angeklagten (GL, NE).

Bereits altrechtlich habe sich die Verbindungsstrafe bewährt. Vor Inkrafttreten des neuen AT-StGB hätten viele Kantone reichlich von Artikel 50 Absatz 2 aStGB Gebrauch gemacht und bei Vergehen, für die Freiheitsstrafe oder Busse angedroht war, die bedingte Freiheitsstrafe mit einer Busse verbunden. Dies gerade auch im praktisch wichtigen Bereich des Strassenverkehrsrechts.⁸⁹ Auch über Artikel 172^{bis} aStGB, der im Vermögensstrafrecht allgemein die Verbindung der Freiheitsstrafe mit einer Busse vorsah, sei es zu solchen Verbindungsbusen gekommen (BS, KSBS, siehe auch KKLJV).

Die Schnittstellenproblematik bleibe trotz Ausschluss der voll- und teilbedingten Geldstrafe bestehen (LU, UNIGE). Die bedingte Freiheitsstrafe sei keine sofort spürbare Sanktion. Auch wenn diese theoretisch schwerer sei als die unbedingte Geldstrafe oder Busse, werde das vom Betroffenen anders empfunden. Mittels der Verbindungsstrafe könne dieser wenig befriedigende Behandlungsunterschied gemildert bzw. die Einzelfallgerechtigkeit besser hergestellt werden.⁹⁰ Nach SH führt die Verbindungsstrafe zu einer klaren Differenzierung zwischen der Busse des Übertretungsstrafrechts und anderen Strafen. Gemäss TI können die unterschiedlichen Fallkonstellationen besser abgedeckt werden, womit dem Richter auch mehr Ermessen zukomme.

Es wird daher vorgeschlagen, Artikel 42 Absatz 4 StGB beizubehalten und vorzusehen, dass eine bedingte Freiheitsstrafe nach wie vor mit einer Busse,⁹¹ mit einer unbedingten Geldstrafe⁹² bzw. mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse⁹³ verbunden werden kann.

Alternativ sei auch eine Formulierung analog Artikel 50 Absatz 2 aStGB denkbar, wonach bei wahlweiser Strafdrohung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe immer auch eine Busse zu der bedingten Freiheitsstrafe ausgefällt werden könne.⁹⁴

Der Wegfall der Verbindungsstrafe wird lediglich von 5 Vernehmlassungsteilnehmern **begrüsst**.⁹⁵ Er ergebe sich aus der Überlegung, dass die bedingte Freiheitsstrafe eine stärkere Abschreckungswirkung habe als die unbedingte Geldstrafe (BE). Mit der Abschaffung der bedingten Geldstrafe verschwinde die Notwendigkeit, Strafen zu kombinieren. Das System werde klarer und den Tätern werde das Gefühl einer Hierarchie von Sanktionen gegeben (CSDE).

⁸⁵ BS, LU, SG, ZG.

⁸⁶ BS, FR, LU. Gemäss LU werden im SVG-Bereich hohe Verbindungsbusen ausgefällt. Nach *avocats GE* ist so gerade im SVG-Bereich eine Bestrafung parallel zur zunehmenden Schwere der Tat möglich.

⁸⁷ BS, GL; KSBS.

⁸⁸ LU, ähnlich JU (unmittelbare Strafe), NE, VS, ZH; SKG.

⁸⁹ FR, SO, SZ, ZH; KSBS, SKG.

⁹⁰ GL, NE, SG, ZG, ZH, vgl. auch FR.

⁹¹ JU, TI, VS; KKLJV; auch nach ZH und SKG wäre diese Variante denkbar.

⁹² SH, SZ; Stratenwerth.

⁹³ BS, GL, LU, NE, ZG, ZH; KSBS, SKG, UNILU; wohl auch FR, SG, SO.

⁹⁴ SZ, ZH, SKG. SZ schlägt folgenden Wortlaut vor: „Ist im Gesetz wahlweise Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angedroht, so kann der Richter in jedem Falle die beiden Strafen verbinden“.

⁹⁵ BE; FDP, SP; CSDE, UNIGE. Die Ausfällung und Umwandlung von Busse und Geldstrafe seien unterschiedlich geregelt; Artikel 34 ff. StGB würden evtl. gewisse Delinquententypen bevorzugen, da die Prüfung der finanziellen Situation durch den Richter weniger anspruchsvoll sei. Ob Freiheitsstrafe und Geldstrafe immer stärker als eine Busse seien, müsse durch eine Analyse belegt werden (UNIGE).

4. Herabsetzung der Obergrenze beim teilbedingten Vollzug (Art. 43 StGB, Art. 37 MStG)

Die Herabsetzung der Obergrenze beim teilbedingten Vollzug wird von 21 Vernehmlassungsteilnehmern **abgelehnt**.⁹⁶

Einige Vernehmlassungsteilnehmer weisen darauf hin, dass in ihrem Kanton regelmässig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Freiheitsstrafen zwischen 2 und 3 Jahren teilbedingt auszusprechen bzw. sich dies sinnvoll erwiesen habe.⁹⁷ So könne der Versuchung begegnet werden, die Strafe zu reduzieren, um einen vollbedingten Vollzug zu ermöglichen (GE, TI, ähnlich CSP). Die Erhöhung der Grenze auf 3 Jahre habe eine Erhöhung der Strafen nach sich gezogen, insbesondere im Bereich der Sexualstraftaten.⁹⁸

Es sei unklar, wie sich der teilbedingte Vollzug im Falle von Strafen zwischen 2 und 3 Jahren auswirke, da es an einer Evaluation fehle bzw. die Ergebnisse nicht ausgewertet seien (Grüne, DJS, SP, CSP). Dass der Bundesrat ursprünglich ein anderes Konzept gehabt habe als das Parlament bei der Verabschiedung der heutigen Regelung, dürfe nicht entscheidend sein (Justiz SH, SVR).

Gemäss VD ist eine solche Möglichkeit prinzipiell Tätern eines schweren Verbrechens vorbehalten, die aber keine gewichtigen Vorstrafen aufweisen. Die hier besonders bedeutende Resozialisierung sei nach dem Vollzug einer langen Strafe schwieriger. GE erwägt, ob der teilbedingte Vollzug bei Strafen zwischen 2 und 3 Jahren in gewissen Situationen ausgeschlossen werden müsse, z.B. wenn die betreffende Person bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Die FDP bejaht die Obergrenze von 3 Jahren zumindest bei Verurteilten, deren Registerauszug keine frühere Freiheitsstrafe ausweist.

Als Begründung der Herabsetzung genüge nicht, dass Vergeltungsbedürfnissen mit einer unbedingten Freiheitsstrafe besser Rechnung getragen werden könne (SP, SAV). Teilbedingte Strafen weisen ein hohes spezialpräventives Potential auf (so auch avocats GE). Gerade Täter, die einen Teil der Strafe absitzen mussten, ihre Schuld damit jedoch nicht beglichen haben, hätten wohl erheblichen Anreiz für rechtskonformes Verhalten (SP). Durch die Verbindung mit der Möglichkeit der Halbgefängenschaft (avocats GE, ähnlich Riklin, TI) bzw. den teilbedingten Vollzug an sich (VD, TI) könnten die Chancen auf Wiedereingliederung erhöht werden. Gemäss Riklin tragen teilbedingte Strafen dem Bedürfnis nach Vergeltung ausreichend Rechnung. Die jetzige Regelung erlaube dem Richter, im Rahmen seines Ermessens dem Verschulden des Täters Rechnung zu tragen (ähnlich avocats GE). Vorteile seien zudem die sofortige Sanktion und wichtige Drohung (GE, avocats GE).

Gemäss avocats GE bestehen aufgrund der Konkurrenz zu den Bestimmungen zum bedingten Vollzug zwar unterschiedliche Bedingungen und Funktionen des teilbedingten Vollzugs bei Freiheitsstrafen von 2 bis 3 bzw. 1 bis 2 Jahren. Dies führe aber nicht zu einer Inkohärenz oder Ungerechtigkeit. Gemäss UNIGE würde die Änderung die Probleme der Unterscheidung zwischen bedingtem und teilbedingtem Vollzug nicht lösen. Die meisten europäischen Länder würden den bedingten oder teilbedingten Vollzug bis zu weit höheren Straf-

⁹⁶ AI, BS, FR, GE, JU, NW, TI, VD; CSP, FDP, Grüne, SP; Justiz SH; DJS, KKLJV, avocats GE, SAV, SVR, UNIGE, Riklin, Stratenwerth. Die Änderung wird von 18 Vernehmlassungsteilnehmern befürwortet (vgl. Fn. 101). Nicht konkret äussern sich 22 Vernehmlassungsteilnehmer: AG, BE, GL, UR, ZG; CVP, EVP, SVP; Städteverband, Travail.Suisse; CSDE, IKAGO, KIFS, prosaj, SVJ, UNILU, UNIL, UNINE, VSPB, VKM; Bus-sien, Häftiger.

⁹⁷ BS, GE, JU, VD; avocats GE, SAV.

⁹⁸ FR; ähnlich avocats GE.

grenzen vorsehen.⁹⁹

Die Begründung für die Herabsetzung leuchte nicht ein: Dass Strafen von 2 bis 3 Jahren immer unbedingt zu vollziehen seien, stimme nur, wenn die Möglichkeit des teilbedingten Vollzugs wegfalle. Gerade bei dieser Kategorie von Freiheitsstrafen könnten Vergeltungsbedürfnisse aber für einen Teilvollzug sprechen, wenn es, angesichts intakter Bewährungsaussichten, nicht nötig scheine, die Strafe ganz zu vollziehen (Stratenwerth).¹⁰⁰

Riklin regt an, den teilbedingten Vollzug bei Freiheitsstrafen bis 5 Jahren zuzulassen.

NE und SPI lehnen den teilbedingten Vollzug überhaupt ab. Es sei widersprüchlich, dass die Legalprognose für einen Teil der Strafe gut sein soll, für den anderen aber nicht. Einziges Kriterium des Aufschiebs sei die Prognose. Auch der Ausschluss der bedingten Entlassung sei problematisch. Sollte der teilbedingte Vollzug beibehalten werden, müsse Artikel 44 Absatz 2 StGB mit Blick auf Artikel 87 Absatz 2 StGB abgeändert werden: „Le juge ordonne, en règle générale, une assistance de probation pour la durée du délai d'épreuve. Il peut imposer des règles de conduite“ (NE). Gemäss SPI sollten Abstufungen des Strafmasses über die Gesamtdauer der Freiheitsstrafe, und nicht über deren teilweisen Aufschieb erfolgen.

Skepsis zeigt auch das BStGer: Die teilbedingte Freiheitsstrafe habe sich nicht etabliert und die Rechtsprechung sei nicht konsistent. Soll nun die gleiche Grenze wie beim vollbedingten Vollzug vorgesehen werden, sei sie besser ganz zu eliminieren. Auch bei der KKLJV gibt es eine Minderheit von Stimmen, die sich mit Blick auf die fehlende vorzeitige Entlassungsmöglichkeit für eine Kürzung oder ersatzlose Abschaffung des teilbedingten Vollzugs ausspricht. Ebenfalls bei der KSBS sind die Meinungen zur vorgeschlagenen Herabsetzung geteilt.

Gemäss SKG ist der Herabsetzung nichts entgegenzuhalten. Es gebe aber auch gute Gründe, die bisherige Obergrenze beizubehalten: Es sei zu befürchten, dass das Bundesgericht auch bei eigentlich über 2-jährigen Strafen auf 2 Jahre mit der Möglichkeit des teilbedingten Vollzugs erkenne. Es sei den Bedenken Rechnung zu tragen, wonach der zu vollziehende Anteil vielfach zu milde ausfalle und der Schwere der Straftat nicht gerecht werde. Bei teilbedingten Strafen über 2 Jahren müsse der unbedingt auszusprechende Teil mindestens ein Jahr betragen. Für den Fall, dass die Obergrenze weiterhin bei 3 Jahren liegen sollte wird auch von anderen Vernehmlassungsteilnehmern angeregt, die Mindestdauer des unbedingten Teils auf ein Jahr zu erhöhen (SH, KSBS, VD) bzw. vorzusehen, dass der bedingte und unbedingte Teil je die Hälfte ausmachen (KSBS).

Die Änderung stösst bei 18 Vernehmlassungsteilnehmern auf **Zustimmung**.¹⁰¹ Es wird als sachgerecht erachtet, dass die Obergrenze beim teilbedingten Vollzug jener beim bedingten Vollzug entsprechen soll¹⁰² und der teilbedingte Vollzug wieder zu einem auf Bedürfnisse der

⁹⁹ Die Änderung habe auch keinen Sinn, der nicht bereits heute aus Artikel 43 Absatz 1 StGB hervorgehe: Beim teilbedingten Vollzug könne auf geeignete Weise dem Verschulden des Täters Rechnung getragen werden. Zur Klärung und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts hätte man „Verschulden des Täters“ in Artikel 43 Absatz 1 StGB durch „Bedürfnisse der Spezialprävention“ ersetzen müssen.

¹⁰⁰ Auch gemäss TI überzeugen die Begründungen im Bericht nicht ganz. Sie seien auf BGE 134 IV 53 zurückzuführen. Nach UNIL und UNINE ist der VE im Bezug auf Artikel 43 StGB unverständlich: Entweder die Voraussetzungen des Aufschiebs seien gegeben und die Strafe bedingt auszusprechen. Oder sie seien nicht gegeben und es bestehe die Möglichkeit eines teilbedingten Vollzugs. Könne der teilbedingte Strafvollzug demnach auch bei einer offensichtlich schlechten Prognose ausgefällt werden? Bestehe überhaupt noch Platz für Strafen unter zwei Jahren ohne jegliche Form des Aufschiebs? Diese Bestimmung sei angebracht, wenn der Richter über Wahlfreiheit in Bezug auf den Aufschieb verfügen würde. Eine solche Auslegung würde aber eine Änderung von Artikel 42 StGB bedingen.

¹⁰¹ BL, GR, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, ZH; Centre Patronal, FER, SGV; CVAM, KKJPD, SKG, SKLB.

¹⁰² BL, GR; Centre Patronal, SGV; CVAM. Siehe auch SKG.

Generalprävention und der Vergeltung zugeschnittenen Sonderfall wird.¹⁰³ Bei Freiheitsstrafen bis 3 Jahren komme man in Deliktskategorien, bei denen der bedingte Vollzug fraglich bzw. aus general- und spezialpräventiven Gründen fehl am Platz sei (SG, SKG, ähnlich VS).

ZH führt aus, mangels vorzeitiger Entlassungsmöglichkeiten könne sich die verurteilte Person jeglicher Mitwirkung im Vollzug verweigern, ohne dass sich daraus Konsequenzen hinsichtlich des Entlassungszeitpunkts bzw. der Entlassungsmodalitäten ergeben würden. Die Legalprognose spiele im Entlassungszeitpunkt keine Rolle, sodass auch Verurteilte, die sich im Vollzug reitent zeigen oder sich negativ entwickeln, nach Verbüßung des unbedingten Strafteils bedingungslos entlassen werden müssten (so auch NE, KKLJV). Dies verkleinere den Nutzen und die Wirksamkeit des teilbedingten Strafvollzugs, weshalb eine Verminderung dieser Möglichkeit hingenommen werden könne.

12 Vernehmlassungsteilnehmer weisen auf das Problem der Fristenregelung bei der Probezeit für den bedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe hin: Mangels Sonderregeln würden die gemeinsamen Bestimmungen für bedingte und teilbedingte Strafen gelten. Es fehle im Gesetz eine Regelung, wonach die Probezeit während des Vollzugs des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe ruhe oder suspendiert sei. Die Probezeit beginne daher mit der Eröffnung des Urteils und laufe ununterbrochen bis zum Ende der richterlich festgesetzten Dauer. Ein anderslautender Analogieschluss zulasten des Verurteilten sei unzulässig. Die Probezeit laufen zu lassen, während der Verurteilte den unbedingten Teil verbüße, mache aber keinen Sinn.¹⁰⁴ Auch müsse die Möglichkeit vorgesehen werden, für die Probezeit Bewährungshilfe aufzuheben oder neu anzuordnen bzw. Weisungen zu ändern, aufzuheben oder neue Weisungen zu erteilen.¹⁰⁵

5. Änderungen bei der gemeinnützigen Arbeit (Art. 36 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4, 37, 38, 39 und 79a StGB, Art. 30 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4, Art. 31, 32, 33 MSTG)

Mit 38 Vernehmlassungsteilnehmern **begrüsst** die Mehrheit, dass die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine eigenständige Strafart, sondern eine Vollzugsform darstellen soll.¹⁰⁶ 16 Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen explizit, dass damit der bedingte und teilbedingte Vollzug der gemeinnützigen Arbeit entfällt.¹⁰⁷

Positiv hervorgehoben wird, dass die Frage der Gewährung der gemeinnützigen Arbeit wieder der Vollzugsbehörde überlassen wird,¹⁰⁸ was zu einer Vereinfachung des Verfahrens bzw. zur Verhinderung administrativer Leerläufe führe.¹⁰⁹ Die Vollzugsbehörden könnten auf

¹⁰³ BL. Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren sind bei guter Prognose bedingt zu vollziehen, wobei aus Gründen der Vergeltung ein teilbedingter Vollzug möglich sei. Bei Strafen von 2-3 Jahren könne diese Überlegung nicht mehr spielen, da diese immer unbedingt zu vollziehen seien (OW). So auch Centre Patronal, SGV; CVAM; ähnlich SKG.

¹⁰⁴ GR, LU, SG, TG, ZH; KKLJV; ähnlich AI, BL, SZ; KKJPD, SKLB. FDP: Die Probezeit sollte erst nach dem Teilvollzug beginnen, und auf diesen Zeitpunkt hin auch die Anordnungen für die Probezeit ergehen.

¹⁰⁵ BL, GR, LU, TG, ZH; KKLJV (grundsätzlich jedoch gegen eine Änderung), SKLB; ähnlich SG.

¹⁰⁶ BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH; EVP, FDP, SP, SVP; Städteverband, Centre Patronal, FER, SGV; CVAM, IKAGO, KIFS, KKJPD, KKLJV, KSBS, avocats GE, SKLB, SKG, VSPB. Die Änderung wird von 7 Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (vgl. Fn. 122). Nicht konkret äussern sich 14 Vernehmlassungsteilnehmer: AG, AI, GL; CVP, Grüne; Travail.Suisse; Justiz SH, DJS, SVJ, SVR, UNILU, VKM; Bussien, Häftiger.

¹⁰⁷ BL, NE, SO, VD; SP, SVP; Centre Patronal, SGV; CVAM, CSDE mit Verweis auf die Ausführungen zur bedingten Geldstrafe, KSBS. Bei den allgemeinen Ausführungen auch BE, SH; EVP; FER; VSPB.

¹⁰⁸ BS, OW (den Strafvollzugsbehörden komme so mehr Freiheit bei Bewilligung eines Gesuchs um gemeinnützige Arbeit zu).

¹⁰⁹ FR, LU, SG, SO, TG, ZH; KKJPD, KKLJV, SKLB. SO führt generell an, dass sich die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform in der Vergangenheit bewährt habe.

die zum Vollzugszeitpunkt aktuellen Verhältnisse abstellen.¹¹⁰ Insbesondere würden auch die Abläufe bei Scheitern der gemeinnützigen Arbeit einfacher und rascher.¹¹¹ Der Druck, dass diesfalls der Vollzug der Freiheitsstrafe droht, wirke sich positiv auf das Durchhaltevermögen der verurteilten Person aus.¹¹² Mit der gemeinnützigen Arbeit als Vollzugsform rücke der Ausdruck des Willens des Verurteilten näher an den Moment des Vollzugs. Dies sei besser für seine Motivation. Ab dem Urteil könnten dagegen, mit Blick auf die Rechtsmittelmöglichkeiten, zahlreiche Monate bis zum Strafvollzug vergehen (GE und *avocats GE*). Beharrt der Täter auf seiner Unschuld, könnte er noch nicht reif genug sein für die Frage der Vollzugsmodalität oder befürchten, durch seine Zustimmung implizit seine Schuld einzugestehen.¹¹³

GE, NE und FER halten den Ausschluss der gemeinnützigen Arbeit bei Übertretungen für gerechtfertigt. Demgegenüber verstehen dies 19 Vernehmlassungsteilnehmer nicht.¹¹⁴ Werde eine Busse nicht bezahlt, so spreche das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Das Gesetz schliesse nicht aus, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe oder Busse gestützt auf Artikel 79a StGB in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden könne.¹¹⁵ Eine unterschiedliche Behandlung von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen für Geldstrafen oder Bussen würde die Vollzugsbehörden vor erhebliche Schwierigkeiten stellen, da häufig verschiedene (Ersatz-)Freiheitsstrafen gemeinsam vollzogen werden müssten.¹¹⁶

Auch gemäss SO kann es sinnvoll sein, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe (bei Geldstrafe oder Busse) in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen wird; dies bei mittellosen Verurteilten, insbesondere, wenn am Mindesttagessatz von 30 Franken festgehalten würde. Richtig sei aber der Verzicht auf die Möglichkeit, Geldstrafen selbst mittels gemeinnütziger Arbeit zu vollziehen. Dies würde gut betuchten Verurteilten ermöglichen, die Bezahlung der entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzten hohen Geldstrafe durch eine im Verhältnis zur Geldstrafe viel geringere Arbeitsleistung zu umgehen. Hier dürfte die Geldstrafe kaum je uneinbringlich sein, so dass es vorbehältlich plötzlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gar nicht zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe kommen dürfte.

Umgekehrt wird gerügt, dass eine Geldstrafe (SKG, *avocats GE*, Stratenwerth) bzw. eine Geldstrafe oder Busse (BS, SZ) nicht direkt in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden kann. Diese Ungleichheit beim Vollzug liesse sich gemäss dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Strafen nicht begründen (SKG). Stratenwerth führt aus, ein zu einer nach dem Tagessatzsystem bemessenen (schweren) Geldstrafe Verurteilter könne gute Gründe haben, den Vollzug in dieser Form vorzuziehen, zumal wenn er eher in finanzieller Bedrängnis lebt. Artikel 79a StGB müsse daher auf Geldstrafen (SKG, SZ, *avocats GE*) bzw. Geldstrafen oder Busse (BS) ausgeweitet werden oder Artikel 35 StGB analog der früheren Bestimmung in Artikel 49 Ziffer 1 aStGB mit der Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit ergänzt werden (SZ).

¹¹⁰ GR, LU, SG, TG, ZH; KKJPD, KKLJV. Ähnlich SH, wonach die Arbeitsfähigkeit und -willigkeit zum Vollzugszeitpunkt sorgfältig abgeklärt werden kann.

¹¹¹ LU, SG, TG, ZH; KKLJV, SKG; gemäss NE können die Strafvollzugsbehörden bei Veränderung der Situation oder wenn der Arbeitsplatz verlassen wird sofort reagieren.

¹¹² GR, LU, SG, TG, ZH; KKLJV.

¹¹³ *Avocats GE*. Vgl. auch Centre Patronal, SGV und CVAM: Dass die gemeinnützige Arbeit eine Strafe darstelle erschwere die Aufgabe der Administrativbehörden mit Blick auf eine mögliche Veränderung der persönlichen Situation des Verurteilten zwischen Urteil und Strafvollzug.

¹¹⁴ BE, BS, LU, SG, SO, SZ, TG, ZH; Städteverband; KKJPD, KKLJV, KSBS, *avocats GE*, SKG, SKLB. Auch ablehnende Vernehmlassungsteilnehmer bedauern dies (JU; *prosaj*, UNIL, UNINE). JU: Der Verurteilte könne den Eindruck haben, dass es sich lohnt, ein Vergehen zu begehen und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, welche mittels gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden kann, statt eine Übertretung zu begehen.

¹¹⁵ Nach altem Recht hätten die Kantone diese Möglichkeit z.T. ausgeschlossen, da das Abverdienen der Busse durch freie Arbeit gestattet werden konnte (Art. 49 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB). Dies sollte verhindern, dass dem Verurteilten, der diese Möglichkeit nicht genutzt hatte, nach erfolgter Bussenumwandlung über die gemeinnützige Arbeit erneut das Abarbeiten der Busse hätte ermöglicht werden müssen. Dies sei nach neuem Recht aber nicht mehr möglich.

¹¹⁶ LU, SG, TG, SZ, ZH; Städteverband; KKJPD, KKLJV.

Gemäss 8 Vernehmlassungsteilnehmern wäre in Artikel 79a Absatz 5 StGB klarzustellen, dass beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit keine andere Vollzugsform in Frage komme und die Freiheitsstrafe im Normalvollzug (Art. 77 StGB), allenfalls in Halbgefangenschaft zu vollziehen sei.¹¹⁷ Nach BE und BL sollte Artikel 79a Absatz 5 StGB vorsehen, die (restliche) Freiheitsstrafe werde in einer anderen (Vollzugs-)Form vollzogen. ZH und KKLJV schlagen in Anlehnung an die geltende Regelung in Artikel 39 Absatz 1 StGB folgende Präzisierung von Artikel 79a Absatz 5 StGB vor: „Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den von den Vollzugsbehörden festgelegten Auflagen und Bedingungen oder nicht innert Frist leistet, wird die Freiheitsstrafe vollzogen.“

Als problematisch wird von 8 Vernehmlassungsteilnehmern die hohe maximale Einsatzzeit von 720 Stunden erachtet. Ein Arbeitseinsatz in der Freizeit über viele Monate bedeute für die verurteilte Person nicht selten eine Überforderung.¹¹⁸ Es sei schwierig, geeignete gemeinnützige Einrichtungen zu finden, die die verurteilte Person für viele Stunden über eine so lange Zeit beschäftigen können.¹¹⁹ Bei einer längeren Dauer seien zahlreiche Abbrüche der gemeinnützigen Arbeit zu verzeichnen (ZH, KSBS). Die Höchsteinsatzzeit solle daher auf 360 Stunden beschränkt werden.¹²⁰ SH und KSBS schlagen zudem eine Minimaldauer von 12 Stunden vor. Dies ergebe sich bei Verbrechen und Vergehen aus dem vorgeschlagenen Konzept von mindestens 3 Strafeinheiten, bei Übertretungen aus praktischen Erwägungen (Vollzugaufwand) (KSBS). ZG schlägt folgende Formulierung von Artikel 79a Absatz 1 StGB vor: „Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten kann auf Gesuch des Verurteilten hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden.“

Dagegen sind SKLB und prosaj ausdrücklich mit der Beibehaltung der maximalen Einsatzzeit von 720 Stunden einverstanden: Abbrüche würden bei hohen Strafen nicht etwa zunehmen, sondern seien dort prozentual am tiefsten.

Gemäss der SVP sollte der Umwandlungssatz verändert werden: Eine voll erwerbstätige Person empfinde die Umwandlung von einem Tag Freiheitsstrafe in 4 Stunden gemeinnützige Arbeit viel stärker als jemand, der keiner Arbeit nachgehe. Vorgeschlagen wird daher die Formulierung: „Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe. Bei Personen, welche keiner oder nur einer teilweisen Erwerbstätigkeit nachgehen, wird der Umwandlungssatz angemessen erhöht.“ Gemäss SPI sollte das Äquivalent eines Arbeitstages zu einem Tag Freiheitsentzug dem ordentlichen Arbeitstag eines durchschnittlichen Arbeitnehmers entsprechen und bei etwa 8 Stunden liegen. Nach VSPB sollte die Berechnung von mindestens 6 Stunden ausgehen.

Richtig sei, dass der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit beantragen kann.¹²¹ Die Beurteilung des Gerichts müsse aber immer Vorrang haben (VSPB). Ähnlich kritisiert VS, die Vollzugsform werde eher der Wahl des Verurteilten überlassen als einer behördlichen Entscheidung. Es seien keine Voraussetzungen vorgesehen betreffend Straftat, Vorstrafen oder die Person des Verurteilten. Genügend sei der Antrag des Betroffenen. Nach KSBS ist das Erfordernis der Zustimmung des Beschuldigten als Voraussetzung der gemeinnützigen Arbeit zu streichen. Der Verurteilte habe es so in der Hand, von vornherein kein Gesuch für diese Vollzugsform zu stellen oder durch Nichterscheinen auf eine Arbeitseinladung sein Ziel zu erreichen, d.h. nicht arbeiten zu müssen und eine Ersatzfreiheitsstrafe abzusetzen. Gemäss OW müsste festgehalten werden, dass die gemeinnützige Arbeit von der Vollzugsbehörde (nicht vom Gericht) abgebrochen werden kann, wenn sie trotz Mahnung nicht ordentlich geleistet wird.

¹¹⁷ Normalvollzug: GR, SG, TG; KKJPD. Normalvollzug oder Halbgefangenschaft: LU, TI, ZH; KKLJV.

¹¹⁸ LU, GR, SG, TG, ZG, ZH; KKJPD, KKLJV; ähnlich NE; KSBS.

¹¹⁹ LU, GR, SG, TG, SH, ZG; KKJPD, KKLJV.

¹²⁰ NE, SH, ZG, ZH; KSBS.

¹²¹ Auch Centre Patronal, SGV und CVAM kritisieren, dass unter geltendem Recht der Antrag nicht vom Täter aus kommen muss.

In Artikel 79a Absatz 2 StGB sei die Möglichkeit zu streichen, gemeinnützige Arbeit zugunsten hilfsbedürftiger Personen zu leisten. Ein solcher Einsatz sei nicht stets auch gemeinnützig, für die Vollzugsbehörde schwer kontrollierbar und berge die Gefahr eines gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses. Dass gemeinnützige Arbeit zugunsten sozialer Einrichtungen geleistet werden kann genüge, da sich diese auch hilfsbedürftigen Personen annehmen (ZH, KKLJV).

Artikel 79a Absatz 4 StGB, wonach der Vollzug auf höchstens 2 Jahre hinausgezögert werden kann, sei zu milde. Die Zeitspanne sollte auf 1 Jahr beschränkt werden (VSPB). Auch müssten die Einzelheiten der Vollzugsform (wie bei Electronic Monitoring) geregelt werden (JU). Artikel 375 Absatz 1 StGB könne gestrichen werden, da er nach Aufhebung von Artikel 37-39 StGB keine Bedeutung mehr habe; die gemeinnützige Arbeit werde bereits gestützt auf Artikel 372 StGB von den Kantonen vollzogen werden müssen (BE).

7 Vernehmlassungsteilnehmer **lehnen** ausdrücklich **ab**, dass die gemeinnützige Arbeit keine eigenständige Strafe mehr darstellen soll.¹²² Es sei nicht ersichtlich, warum sich diese Strafart nicht bewährt haben sollte (Riklin, Stratenwerth). Ihre Herabstufung wird bedauert, da die gemeinnützige Arbeit vom Verurteilten im Gegensatz zur passiven Freiheitsstrafe persönliches Engagement erfordere (prosaj) bzw. auch für das Gemeinwesen eine sinnvolle Sanktion sei (SAV). Die Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit in den Kantonen seien positiv. Mit ihrer Zurückdrängung entferne sich die Schweiz von den meisten Legislativsystemen in Europa (UNIGE).

UNIL, UNINE und Riklin begrüßen an sich, dass 4 Alternativen zum stationären Vollzug vorgesehen sind. Es sei aber rechtsstaatlich fragwürdig, dass der Entscheid Verwaltungsbehörden überlassen bleibe. Dies sei bereits unter altem Recht kritisiert worden: Die Schaffung der Sanktion der gemeinnützigen Arbeit erfolgte u.a. mit dem Argument, Verwaltungsbehörden sollten eine Sanktion (Freiheitsstrafe) nicht in eine andere (gemeinnützige Arbeit) umwandeln können; dies sei Sache eines Gerichts. Gemäss Riklin ist ferner fragwürdig, dass durchwegs Kann-Bestimmungen vorgesehen sind. Im Falle der Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen seien diese Alternativen auf Begehren der verurteilten Person zwingend zu gestatten, je versehen mit einem justiziablem Ausnahmekatalog (vgl. geltender Art. 77b StGB betreffend Halbgefängenschaft). UNIL und UNINE regen demgegenüber eine „Verrichterlichung“ (judicialisation) des Strafvollzugs an, wie dies in einigen Kantonen schon der Fall sei.

In Fällen, wo man eine Geldstrafe nicht als sinnvoll erachtet, sollte gemäss Riklin je nach Prognose als Strafe bedingte oder unbedingte gemeinnützige Arbeit verhängt werden können. Dies erfordere zwar die Zustimmung des Täters. Um einen gewissen Druck auszuüben, sollte für den Fall der Ablehnung als Ersatz eine kurze Freiheitsstrafe vorgesehen werden. Hier bestehe im geltenden Recht ein Defizit.

JU erachtet als widersprüchlich, dass man zum einen kurze Freiheitsstrafen wegen der besseren Präventivwirkung wieder einführe, zum anderen dem Verurteilten aber die Möglichkeit gebe, eine Strafe bis 6 Monate in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln.

Gemäss BStGer scheint die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als Vollzugsform sachgerecht. Allerdings gebe es Situationen, in denen v.a. für sozial integrierte Schuldige die gemeinnützige Arbeit als Sanktion der Wahl erscheine – als selbständige Wiedergutmachungsleistung gegenüber der Allgemeinheit. Die vorbehaltlose Abschaffung zu Gunsten einer blossen Vollzugsform sei daher nicht angezeigt. Der bedingte Vollzug sei allerdings auszuschliessen. Es sei zu prüfen, ob nicht das Institut des Aussetzens der Strafe besser geeignet wäre, um die praktischen Probleme zu beheben.

¹²² JU; CSP; BStGer; prosaj, SAV, UNIGE, Stratenwerth.

6. Die Landesverweisung (Art. 67c StGB, Art. 50a^{ter} MStG)

26 Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich **negativ** zu der geplanten Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung.¹²³

Der Wegfall dieser Massnahme aus dem StGB habe – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht – keine Lücke hinterlassen, die wieder gefüllt werden müsse.¹²⁴ Die geplante Wiedereinführung überrasche daher, habe man sich die Aufhebung ja nicht nur 2002, sondern während des gesamten gesetzgeberischen Prozesses reiflich überlegt (NE, UNIGE, ähnlich SAV). Die (praktischen) Gründe der seinerzeitigen Aufhebung würden weiterhin gelten (VD, SAV, VKM).

Die heutige Regelung in der Ausländergesetzgebung sei ausreichend.¹²⁵ Erfahrungen und Folgen der Rechtsänderung von Ende 2006 seien nicht ersichtlich oder erwähnt.¹²⁶ Insbesondere sei es sachgerecht, dass der Dualismus von strafrechtlicher Landesverweisung und fremdenpolizeilichen Massnahmen beseitigt und die Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung der sachlich zuständigen Behörde übertragen worden ist.¹²⁷ So könne eine einheitliche Praxis gewährleistet werden (ZH, SKG). Es gehöre nicht zu den Kernaufgaben der Strafgerichte, unter Berücksichtigung sämtlicher ausländerrechtlicher Bestimmungen und Aspekte Migrationsregulation zu betreiben (BS). Migrationsämter würden sich alltäglich mit ausländerrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen beschäftigen, könnten die Hintergründe der zahlreichen Verfahren vergleichen und einheitliche Kriterien entwickeln.¹²⁸ Werde eine Massnahme ausgesprochen, die nicht durchführbar ist, könnte dies zu heiklen Situationen führen (NE). Auch erlaube eine Behandlung durch die Administrativbehörden, dass die Person ab Entlassung aus dem Gefängnis das Land verlassen müsse (avocats GE).

Vielerseits wird die Gefahr widersprüchlicher Entscheide der Straf- und Verwaltungsbehörden ins Feld geführt.¹²⁹ Diese bestehe auch bei einheitlichen Kriterien (VD, VKM). Die Widersprüche würden bei unterschiedlichen Entscheiden trotz gleicher Voraussetzungen gar grösser. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit werde es nicht möglich sein, die Praxis aufeinander abzustimmen (ähnlich SKG). Die Beurteilung einer Entfernungsmassnahme erfolge in Abwägung sämtlicher konkreter Umstände und mit breitem Ermessen. Die Ziele beider Instrumente seien nicht etwa unterschiedlich: Beide beabsichtigten die Entfernung und Fernhaltung straffälliger Ausländer (VKM). Mehrere Jahre nach Begehung der Straftat könnten komplexe Situationen verbleiben, weil zwei Entscheide bestehen, die, wenn auch nicht widersprüchlich, doch oft sehr unterschiedlich seien (avocats GE). Widersprüchliche Entscheide könnten zudem zugunsten des Täters gegeneinander ausgespielt werden.¹³⁰

Mit der strafrechtlichen Landesverweisung könne keine einheitliche Praxis sichergestellt

¹²³ BE, BL, BS, GE, JU, NE, SO, VD, ZH; CSP, FDP, Grüne, SP; BStGer, Justiz SH; DJS, KSBS, avocats GE, prosaj, SAV, SKG, SVR, UNIGE, UNIL, UNINE, VKM. Die Änderung wird von 22 Vernehmlassungsteilnehmern befürwortet (vgl. Fn. 134). Nicht konkret äussern sich 16 Vernehmlassungsteilnehmer: AI, GL, SH, UR; Städteverband, Travail.Suisse; CSDE, IKAGO, KIFS, SPI, SVJ, UNILU; Bussien, Häfliger, Riklin, Stratenwerth.

¹²⁴ BE, JU; SP; Justiz SH; avocats GE, SAV, SKG, SVR; siehe auch Grüne.

¹²⁵ BE, BS; CSP; BStGer, Justiz SH; KSBS, avocats GE, SVR.

¹²⁶ So VKM, die eine klare Analyse der aktuellen Situation und eine Offenlegung der Zielsetzungen inkl. Zahlenmaterial erwartet.

¹²⁷ BL, NE, SO, ZH; SKG; auch prosaj.

¹²⁸ ZH; FDP; SKG; auch NE, wonach eine Landesverweisung nicht ohne andere spezialisierte Dienste behandelt werden könne.

¹²⁹ BS, GE, VD; FDP; Justiz SH; avocats GE, SVR, VKM.

¹³⁰ So die FDP: Verzichte der Strafrichter auf die Landesverweisung (etwa da die angeklagte Person in der Schweiz so weit verwurzelt sei, dass eine Landesverweisung die Prognose verschlechtern würde), kommt die Migrationsbehörde aufgrund ihrer gründlicheren Prüfung im Interesse der öffentlichen Sicherheit aber zum gegenteiligen Schluss, treffe sie der vor Verwaltungsgerichten nicht aussichtslose Vorwurf widersprüchlichen staatlichen Handelns. Ähnlich GE.

werden.¹³¹ Die Dynamik und Eigenheiten eines mehrköpfigen gerichtlichen Spruchkörpers würden verkannt; ein solcher könne aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit auch nicht mit Weisungen koordiniert werden. Eine einheitliche Praxis könne am ehesten über kontrollierbare und steuerbare Verwaltungsorgane erzielt werden (VKM). Es müsse damit gerechnet werden, dass die Kann-Bestimmung zu kantonalen Ungleichheiten führe (BS) bzw. eine einheitliche Praxis verhindere (ZH, auch AG).

Bestritten wird auch, dass die strafrechtliche Landesverweisung eine grössere generalpräventive Wirkung habe.¹³² Rechtsmittelentscheide des Verwaltungsrechts würden immer wieder grosse öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen (FDP). Es sei illusorisch, dass das Signal einer Landesverweisung eher gehört werde als das einer administrativen Ausweisung. Im einen wie im anderen Fall sei das eigentliche Signal der Vollzug der Landesverweisung, der sich aber oft problematisch gestalte (VD). Nützlich scheine, bei Gewährung und Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung die Möglichkeit ihres Entzugs bei einer Straftat ausdrücklich in Erinnerung zu rufen (avocats GE). Den meisten ausländischen Tätern sei eine mögliche Landesverweisung vor Tatbegehung nicht bekannt. Bekannt sei jedoch, dass die Fremdenpolizeibehörden Massnahmen zur Entfernung verfügen könnten. Die generalpräventive Wirkung könne nur erhöht werden, wenn den Fremdenpolizeibehörden analog dem ANAG die Möglichkeit eingeräumt werde, neben der Wegweisung auch Ausweisungen mit unbefristeter Wirkung zu verfügen (VKM).

Durch den Wegfall der Möglichkeit des bedingten Aufschubs könne nicht sichergestellt werden, dass die verurteilte Person am Tag der Entlassung aus dem Freiheitsentzug die Schweiz verlassen müsse. Alleine aufgrund der gerichtlichen Landesverweisung sei eine Entfernung nicht möglich. Diese gelte zwar als Wegweisung i.S. des AuG, die übrigen Voraussetzungen für eine Ausschaffung und die Ausschaffungshaft müssten aber zusätzlich gegeben sein. Auch führe die Landesverweisung nicht zum Erlöschen der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Wenn die betroffene Person bei Entlassung aus dem Strafvollzug noch über einen Aufenthaltstitel verfügt, komme eine sofortige Entfernung nicht ohne weiteres in Betracht. Die sofortige Ausschaffungsmöglichkeit und der Haftgrund müssten zusätzlich im AuG statuiert werden (VKM).

Die geplante Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung sei sachpolitisch motiviert (Grüne, DJS; ähnlich SP). Es sollte zunächst das Resultat der Abstimmung über die Ausschaffungsinitiative abgewartet werden (FDP, EVP, ähnlich AG). In den meisten anderen Ländern sei diese Massnahme unbekannt (avocats GE, SAV).

UNIL und UNINE führen aus, bei gleichem Verschulden müsse das Strafsystem entsprechend dem Gleichbehandlungsgebot eine gleiche Sanktion vorsehen. Richte sich diese nur an eine Kategorie der Bürger, widerspreche dies den Grundprinzipien des Strafrechts. UNIGE weist auf mögliche Gefahren hin, welche die „zweifache Bestrafung“ (gerichtliche Landesverweisung und Entfernungsmassnahmen des Ausländerrechts) mit Blick auf die Verletzung des Prinzips ne bis in idem darstelle.¹³³

Vereinzelt wird anstelle einer Bestimmung im StGB eine Revision des AuG angeregt. Der schwammige Begriff der längerfristigen Freiheitsstrafe in Artikel 62 Buchstabe b AuG müsse ersetzt werden durch (längerfristige) Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr (ZH, SKG). Die kantonale Fremdenpolizeibehörde müsse wieder die Kompetenz erhalten, bei straffälligen ausländischen Personen eine Ausweisung zu verfügen (VKM). Durch eine Änderung des AuG müsse sichergestellt werden, dass die Fremdenpolizeibehörde schnell und ab Beginn der Strafe entscheiden könne (prosaj).

¹³¹ Grüne, FDP; DJS, avocats GE, UNIGE, VKM.

¹³² VD; FDP, Grüne; DJS, avocats GE, vgl. auch VKM. Gemäss Justiz SH und SVR darf die generalpräventive Wirkung nicht vorrangig sein.

¹³³ Zur Rechtsprechung des EuGH siehe UNIGE.

22 Vernehmlassungsteilnehmer **begrüssen** die Wiedereinführung der gerichtlichen Landesverweisung.¹³⁴ Dies, obwohl die Gefahr von Doppelspurigkeiten bzw. widersprüchlicher Entscheide bestehe¹³⁵ bzw. es grundsätzlich Aufgabe der Ausländerbehörde sei, über das Bleiberecht bzw. die Wegweisung und Fernhaltung ausländischer Personen zu entscheiden (SG). GR zeigt sich skeptisch, ob die im Erläuternden Bericht genannten Ziele erreicht werden können. Demgegenüber wird vorgebracht, mögliche Widersprüche liessen sich beheben, indem für strafrechtliche Landesverweisung und ausländerrechtliche Ausweisung die gleichen Voraussetzungen aufgestellt werden.¹³⁶

Begrüsst wird, dass eine Entfernung aus der Schweiz am Tag der Entlassung garantiert sei (VS) und dass die Möglichkeit des bedingten Aufschubs der Landesverweisung (mit Probezeit) entfallen soll (SZ, ZG und auch ZH für den Fall der Wiedereinführung). Gemäss ZG dürfte sich das Verfahren vereinfachen, da nebst der strafrechtlichen Landesverweisung kein zusätzlicher ausländerrechtlicher Entscheid mehr gefällt werden müsse. AG begrüsst auch die angestrebte Sicherstellung einer einheitlichen Praxis.¹³⁷ Dazu sollten die Gründe, die zu einer Landesverweisung führen, im Gesetz näher umschrieben werden.

Wegen dem öffentlichen Prozess vor einem Gericht (VSPB) bzw. da der Täter im Verurteilungszeitpunkt die Folgen seines Handelns in Bezug auf den Aufenthalt kenne (Centre Patronal, SGV, CVAM), habe die strafrechtliche Landesverweisung eine bessere abschreckende Wirkung. Dagegen kann gemäss FR die Angst, ausgewiesen zu werden, jene vor dem Gefängnis überwiegen. Es sei daher sinnvoll, die Möglichkeit einer bedingten Ausweisung vorzusehen, da diese das deliktische Verhalten zügle.

Wichtig für Vollzugsbehörden sei, dass das Gericht mit dem Urteil definitiv entscheide, dass die ausländische Person die Schweiz nach Entlassung aus dem Vollzug verlassen muss. Dies namentlich für die Vollzugsplanung gestützt auf Artikel 75 Absatz 3 StGB und damit die Konkretisierung des Vollzugsziels. Der Vollzug werde unterschiedlich gestaltet, je nachdem, ob die verurteilte Person ausgeschafft werde oder auf Leben in Freiheit in der Schweiz vorzubereiten sei. Im ersten Fall könne die Wiedereingliederung nicht Ziel des Vollzugs sein.¹³⁸ Gemäss kantonaler Rechtsprechung gelte der Anspruch auf Gewährung von Urlaub oder auf Bewilligung des Arbeitsexternats für Ausländer und Schweizer gleichermassen, da auch bei Gefangenen, die nach der Strafverbüsung ausgewiesen werden, ein grundsätzliches öffentliches Interesse an Resozialisierung bestehe und die Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus bei Bewilligung von Vollzugsöffnungen bundesrechtswidrig sei (GR, KKLJV, SG, vgl. auch LU). Der Bundesgesetzgeber müsse das Vollzugsziel in diesen Fällen klären. Die Beweislast für das Vorliegen von Flucht- oder Wiederholungsgefahr dürfe hier nicht bei der Vollzugsbehörde liegen.¹³⁹

Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine Landesverweisung möglich sein soll bei Mass-

¹³⁴ AG, FR, GR, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, VS, ZG; CVP, SVP; Centre Patronal, FER, SGV; CVAM, KKJPD, KKLJV (wobei z.T. die Ansicht vertreten wird, die Wiedereinführung der Landesverweisung könne das Non-Refoulement-Prinzip verletzen), SKLB, VSPB.

¹³⁵ AG, SG, TG; KKJPD, KKLJV.

¹³⁶ ZG, Centre Patronal, SGV, CVAM.

¹³⁷ Dies bedinge, dass alle strafgerichtlichen Instanzen eine Landesverweisung gleich konsequent anwenden. Artikel 62 Buchstabe b AuG dürfte diesfalls praktisch bedeutungslos werden. Bei inkonsequenter Aussprechung und wenn ausländerrechtliche Behörden aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung eine Wegweisung anordnen, würden wieder Widersprüche auftreten. Diesfalls wäre die geltende gesetzliche Regelung vorzuziehen.

¹³⁸ GR, SG, SZ, TG; KKLJV, KKJPD; SKLB; ähnlich AG, LU, SZ, ZH; prosaj. Während der Dauer des Strafvollzugs und im Zeitpunkt der bedingten Entlassung liege oft (noch) kein Entscheid des Amts für Migration vor. Ein nicht geklärt Aufenthaltsstatus führe immer wieder zu Unklarheiten bei Gewährung von Vollzugslockerungen (OW). Der Strafvollzug erfolge am angemessensten, wenn der Status möglichst schnell geklärt wird, v.a. um die Fluchtgefahr zu bestimmen und hinsichtlich Vollzugslockerungen. Die Wiedereinführung dürfe daher nicht zu widersprüchlichen Entscheiden oder einer Vervielfachung der Rechtsmittel und einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen (JU).

¹³⁹ GR, SG, TI, ZH; KKJPD, KKLJV; ähnlich LU, SZ; SKLB.

nahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB), nicht aber bei der Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) oder bei der Suchtbehandlung (Art. 60 StGB). Die Landesverweisung sollte grundsätzlich möglich sein, wenn das Gericht eine stationäre Massnahme anordnet, wegen verminderter Schuldfähigkeit aber eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr ausfällt oder den Täter wegen Schuldunfähigkeit freispricht, sofern dieser die öffentliche Sicherheit gleichwohl gefährde und keine schützenswerten Beziehungen zur Schweiz habe, welche das öffentliche Interesse an der Fernhaltung überwiegen.¹⁴⁰ Bei gleichzeitig ausgesprochener therapeutischer Massnahme führe eine Landesverweisung im Vollzug aber zwangsläufig zu Schwierigkeiten. Massnahmen nach Artikel 60 StGB seien per se Behandlungen im offenen Regime. Eine gleichzeitige Landesverweisung erscheine wenig sinnvoll. Massnahmen nach Artikel 61 StGB zielten in der Regel auf eine abgeschlossene Berufslehre hin und seien entsprechend mit viel Aussenkontakten verbunden. Je fortgeschrittener die Massnahme, desto offener sei einerseits das Vollzugsregime und desto näher andererseits die Landesverweisung, was als Kriterium für erhöhte Fluchtgefahr gedeutet werde. Massnahmen nach Artikel 59 StGB könnten wohl über längere Zeit vollzogen werden, doch müssten auch hier Vollzugslockerungen gewährt werden, um im Hinblick auf die bedingte Entlassung eine sorgfältige Prognosestellung zu ermöglichen (ZH, KKLJV).

Heute bestehe die Gefahr, dass die Ausländerbehörde erst nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens verfügen kann und bei langer Untersuchungshaft oder vorzeitigem Antritt der Strafe oder Massnahme zum Entlassungszeitpunkt noch kein vollstreckbarer ausländerrechtlicher Entscheid vorliege.¹⁴¹

Gemäss GR wäre bei Wiedereinführung der Landesverweisung zur Verhinderung von Doppelspurigkeiten eine Revision des AuG erforderlich. Der Fremdenpolizei wäre für straffällige ausländische Personen wieder die Kompetenz zuzusprechen, eine unbefristete Ausweisung zu verfügen. Im AuG wären die sofortige Ausschaffungsmöglichkeit und ein entsprechender Haftgrund aufzunehmen. Auch müsse Artikel 70 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) geändert werden: Unabhängig von der Möglichkeit einer Überstellung sei nicht erst auf den Zeitpunkt der Entlassung hin, sondern umgehend nach dem Straf- oder Massnahmenantritt über das Anwesenheitsverhältnis der verurteilten Person zu befinden. Während des Vollzugs ergäben sich für den Wegweisungsentscheid kaum relevante Veränderungen (ZH und KKLJV).

Die sprachlich unklare Formulierung in Artikel 67c Absatz 3 Buchstabe a StGB sei zu überdenken (ZH). Auch sei die Bedeutung von Artikel 67c Absatz 3 Buchstabe b StGB unklar, wonach eine lebenslange Landesverweisung auch ausgesprochen werden kann, wenn der Täter im Ausland erneut delinquent und dort zu einer Freiheitsstrafe der angegebenen Dauer oder zu einer Massnahme nach Artikel 61 oder 64 StGB verurteilt wird. Die Rechtssysteme in den Herkunftsländern seien z.T. doch sehr unterschiedlich. Die Bestimmung sei stossend, da sich die dort ausgefallten Strafen für Straftaten teilweise erheblich voneinander unterscheiden. Sie führe zwangsläufig zu Ungleichbehandlungen (ZH, SKG).

Gemäss VSPB müsste die strafrechtliche Landesverweisung sodann strenger sein in Fällen schwerer Verbrechen. Das Gesetz müsse eine lebenslange Landesverweisung bereits ab der ersten und einzigen Tat zulassen. Nach SZ kann auch ein Bedürfnis nach Landesverweisung bestehen, wenn keine Verurteilung zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe gegeben ist. Allenfalls liesse sich darauf abstellen, ob der Täter zu einer unbedingten Strafe oder zum wiederholten Mal zu einer unbedingten Strafe verurteilt werde. Die SVP bemängelt die Kann-Formulierung in Artikel 67c Absätze 1 und 3 StGB. Allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit seien zwingende Ausschaffungstatbestände vorzusehen.

¹⁴⁰ LU, GR, SG, TG, ZH; KKLJV; auch TI.

¹⁴¹ SG. Nach OW ist unklar, ob auch die ausländerrechtliche Ausschaffung erst nach Verbüsung der Freiheitsstrafe erfolgen könne.

7. Änderungen bei der Halbgefängenschaft und beim tageweisen Vollzug

7.1. Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB)

Was die geplante Bestimmung zur Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB) betrifft, äussern sich 15 Vernehmlassungsteilnehmer **positiv** bzw. regen nur in gewissen Punkten eine Änderung an.¹⁴²

So wird begrüsst, dass die bisherigen Regelungen zur Halbgefängenschaft neu in einer Bestimmung zusammengefasst werden.¹⁴³ BL begrüsst die redaktionelle Bereinigung zwischen Halbgefängenschaft und tageweisem Vollzug. LU begrüsst, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nun gleich seien, egal ob die Strafe mehr oder weniger als 6 Monate dauert. Nach 6 Vernehmlassungsteilnehmern sollten aus diesem Grund die Absätze 1 und 2 von Artikel 77b StGB miteinander verbunden werden.¹⁴⁴

Gemäss BE und LU soll eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und gemäss LU auch eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe bis zu einem Jahr in Halbgefängenschaft vollzogen werden können.¹⁴⁵

Nach BL ist unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention bedenklich, dass eine wegen einer schweren Straftat zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilte Person lediglich aufgrund der lange andauernden, ausgestandenen Untersuchungshaft in „Genuss“ der Halbgefängenschaft komme (Art. 77b Abs. 2 StGB). Es wird daher abgelehnt, dass eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als 6 Monaten in Form von Halbgefängenschaft vollzogen werden kann.

Gemäss LU ist nicht nachvollziehbar, weshalb nach Artikel 77b Absatz 2 StGB Freiheitsstrafen nur in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses in Halbgefängenschaft vollzogen werden können.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer weisen darauf hin, dass Artikel 77b Absatz 2 StGB als Regelvollzug für Freiheitsstrafen bis 6 Monaten die Halbgefängenschaft vorschreibe.¹⁴⁶ Nachdem neu gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring als weitere Vollzugsformen zur Verfügung stehen, sei eine solche Bevorzugung nicht gerechtfertigt. Gemäss TI müsste den Vollzugsbehörden die Kompetenz belassen werden, die Vollzugsform der kurzen Strafe in Abhängigkeit vom Einzelfall zu wählen. In gewissen Fällen könne gar ein Freiheitsentzug in einem geschlossenen Gefängnis angezeigt sein.

5 Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, in Anlehnung an die Regelung in Artikel 79b Absatz 2 Buchstabe b StGB einen Mindestbeschäftigungsgrad von 20 Stunden pro Woche

¹⁴² AG, BE, BL, LU, SG, SH, TG, TI, ZH; FDP; KKJPD, KKLJV, prosaj, SKLB, SPI. Nicht konkret äussern sich 47 Vernehmlassungsteilnehmer: AI, BS, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SO, SZ, UR, VD, ZG; CSP, CVP, EVP, Grüne, SP, SVP; Städteverband, Centre Patronal, FER, SGV, Travail.Suisse; BStGer, Justiz SH; CVAM, CSDE, DJS, IKAGO, KIFS, KSBS, avocats GE, SAV, SKG, SVJ, SVR, UNIGE, UNILU, UNIL, UNINE, VSPB, VKM; Bussien, Häfliger, Stratenwerth.

¹⁴³ AG, BE, LU, SG, TG, ZH; KKJPD, KKLJV.

¹⁴⁴ AG, SG, TG, ZH; KKJPD, KKLJV. BE und LU schlagen eine entsprechende Neuformulierung von Artikel 77b StGB vor.

¹⁴⁵ Gemäss BE muss sich in Artikel 77b StGB niederschlagen, dass nach Aufhebung von Artikel 41 StGB die Unterscheidung zwischen Freiheitsstrafen unter bzw. über 6 Monaten aufgegeben werde.

¹⁴⁶ LU, SG, SH, TG, TI, ZH; KKJPD, KKLJV, prosaj, SKLB (Mehrheit der Mitglieder). Ähnlich führt BL aus, die Formulierung „werden in der Regel“ sei missverständlich und könnte i.S. des Primats der Halbgefängenschaft gegenüber gemeinnütziger Arbeit oder Electronic Monitoring verstanden werden. Sinnvoller wäre gemäss SPI die Formulierung: „Eine Freiheitsstrafe ... kann ...“.

vorzusehen.¹⁴⁷

Die Sicherstellung der notwendigen Betreuung sei nach Artikel 75 Absatz 1 StGB gewährleistet und richte sich in erster Linie nach dem mit dem Vollzugsplan festzustellenden Betreuungsbedürfnis des Gefangenen. Der dritte Satz von Artikel 77b Absatz 1 sei daher zu streichen. Der Vollzugsort müsse so gewählt werden, dass der Gefangene seinen Arbeitsplatz in vernünftiger Frist erreichen kann. Auch sollte die Halbgefängenschaft in einer besonderen Abteilung eines Gefängnisses vollzogen werden können.¹⁴⁸

Es sei klarzustellen, ob die Obergrenze von einem Jahr nach dem „Bruttostrafenprinzip“ (ohne Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft oder der Massnahmenvollzugstage) oder dem „Nettostrafenprinzip“ (mit entsprechender Anrechnung) zu berechnen ist.¹⁴⁹

Lediglich 2 Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich **skeptisch** zu der geplanten Änderung. Das Recht tendiere seit 2007 dazu, die Marginalisierung des Verurteilten so wenig wie möglich zu verhindern. Es sei angezeigt, dass Halbgefängenschaft heute bei der Strafausfällung in weitem Masse berücksichtigt werde (FR). Die heutige Form der Halbgefängenschaft werde ohne Begründung aufgehoben; die Alternativen zum ordentlichen Vollzug seien sehr leichte Formen, ausserhalb einer Vollzugsstruktur (VS).

7.2. Tageweiser Vollzug (Art. 79 StGB)

Gemäss 10 Vernehmlassungsteilnehmern ist auf die Vollzugsform des tageweisen Vollzugs (Art. 79 StGB) **zu verzichten**.¹⁵⁰

Der tageweise Vollzug komme im eigenen Kanton bzw. in der Praxis kaum zur Anwendung.¹⁵¹ Daher und aufgrund der weiteren Vollzugsformen¹⁵² sei keine Notwendigkeit dafür ersichtlich. Diese Vollzugsform binde Vollzugsplätze über längere Zeit, was v.a. in Zeiten der Vollbelegung und mangelnder Kapazitäten zu Schwierigkeiten führe. Die Terminierung und das Ein- und Austrittsprozedere verursachen für Vollzugsbehörden und –einrichtungen einen unverhältnismässigen Aufwand.¹⁵³

Der Sanktionscharakter werde durch Aufsplittung in mehrere Teilvollzüge relativiert (TI, ZH). In den wohl nur äusserst seltenen Fällen, in denen eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe weder in Form von gemeinnütziger Arbeit noch in Form von Halbgefängenschaft oder Normalvollzug vollzogen werden kann, müsste gestützt auf Artikel 80 StGB eine angemessene Lösung angeboten werden können (ZH).

Gemäss VSPB ist der Artikel kompliziert in der Formulierung und die Umsetzung für die Kantone sehr aufwendig. Das Electronic Monitoring sei einfacher anzuwenden und zu kontrollieren. Artikel 79 StGB sei daher umzuformulieren und die Verwendung des elektronischen Armbands vorzusehen.

¹⁴⁷ LU, SG, TG, ZH; KKJPD.

¹⁴⁸ SG, TG, ZH; KKJPD, KKLJV.

¹⁴⁹ AG; dies gelte auch für die Obergrenze des tageweisen Vollzugs und der gemeinnützigen Arbeit.

¹⁵⁰ BS, SG, SH, SZ, TG, TI, ZH; KKJPD, KKLJV; VSPB. Die Änderung wird von der FDP befürwortet. Nicht konkret äussern sich 50 Vernehmlassungsteilnehmer: AG, AI, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SO, UR, VD, ZG; CSP, CVP, EVP, Grüne, SP, SVP; Städteverband, Centre Patronal, FER, SGV, Travail.Suisse; BStGer, Justiz SH; CVAM, CSDE, DJS, IKAGO, KIFS, KSBS, avocats GE, prosaj, SAV, SKG, SKLB, SVJ, SVR, UNIGE, UNILU, UNIL, UNINE, VKM; Bussien, Stratenwerth.

¹⁵¹ BS, SG, SZ, TG, TI, ZH; KKJPD, KKLJV.

¹⁵² SG, SZ, TG, ZH; KKJPD, KKLJV.

¹⁵³ SG, SZ, TG, ZH; KKJPD, KKLJV; kürzer SH, wonach der tageweise Vollzug einen unverhältnismässigen Aufwand für Behörden und Vollzugseinrichtungen verursache.

Werde die Vollzugsform trotzdem beibehalten, seien die maximale Anzahl möglicher Vollzugsabschnitte und der Zeitraum, innert welchem der tageweise Vollzug längstens abgeschlossen sein muss, im StGB zu regeln.¹⁵⁴ Vorgeschlagen wird, dass höchstens 4 Vollzugsabschnitte vorgesehen werden, die auf Ruhe- oder Ferientage der verurteilten Person entfallen, und dass der tageweise Vollzug innert längstens 3 Monaten abgeschlossen sein muss.¹⁵⁵

Auch SPI stellt die Strafwirkung des tageweisen Vollzugs in Frage.¹⁵⁶ Er sei daher nicht auf Gesuch hin, sondern lediglich in absoluten Ausnahmefällen zu gewähren.

VS kritisiert, dass die Vollzugsform eher der Wahl des Verurteilten als einer behördlichen Entscheidung überlassen werde. Es gebe keine speziellen Voraussetzungen betreffend Straftat, Vorstrafen oder die Person des Verurteilten, um eine Strafe mittels tageweisen Vollzugs abbüssen zu können. Nötig und genügend sei der Antrag des Betroffenen.

Nachdem der tageweise Vollzug neu separat in Artikel 79 StGB aufgenommen werden soll, wäre gemäss Häfliger begrüssenswert, diese Vollzugsform auch in die Kostenregelung des Artikel 380 Absatz 2 StGB aufzunehmen.

8. Änderungen beim elektronisch überwachten Vollzug ausserhalb der Vollzugsanstalt (sog. Electronic Monitoring, Art. 79b StGB)

Die Einführung des Electronic Monitoring wird von 33 Vernehmlassungsteilnehmern **begrüss**t.¹⁵⁷

In den Versuchskantonen seien gute Erfahrungen mit dieser Vollzugsform gemacht worden.¹⁵⁸ Hervorgehoben wird deren resozialisierende Wirkung: Der Täter werde nicht aus dem beruflichen bzw. familiären und sozialen Umfeld herausgerissen¹⁵⁹ und so eine Marginalisierung verhindert (VD, avocats GE). Es könne ein erhebliches Mass an Selbstdisziplin aufgebaut werden (BL). Electronic Monitoring trage zur Reduktion der Vollzugskosten bei¹⁶⁰ und schaffe den überfüllten Gefängnissen Abhilfe.¹⁶¹ Durch die Änderung hätten die Verurteilten aller Kantone die gleichen Chancen auf alternative Vollzugsformen (JU, BStGer, KSBS). UNIL und UNINE begrünnen, dass die Bestimmung weit gefasst ist und sowohl den Hausarrest wie auch Electronic Monitoring auf Distanz ermögliche.

Begrüsst wird vereinzelt auch die Obergrenze von 6 Monaten (Grüne) bzw. die Beschränkung auf Strafen zwischen einem und 6 Monaten (KSBS). Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer sieht demgegenüber keine Notwendigkeit, die Vollzugsform auf Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten einzuschränken (Art. 79b Abs. 1 Bst. a StGB). Nur aufgrund des formalen Kriteriums „kurze Freiheitsstrafe“ sei dies nicht angemessen, da Electronic Monitoring von Beginn an für Strafvollzüge bis zu 12 Monaten konzipiert worden sei (BL). Ein Täter, der wegen eines geringfügigen Delikts zu z.B. 28 Tagen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei,

¹⁵⁴ SG, SH, SZ, TG, TI, ZH; KKJPD, KKLJV.

¹⁵⁵ SG, TG, ZH; KKJPD, KKLJV; auch SZ schlägt maximal 4 Vollzugsabschnitte vor.

¹⁵⁶ Diese sei ähnlich fraglich wie der Vollzug einer Administrativmassnahme im Strassenverkehr, wenn der Delinquent den Zeitpunkt des Führerausweiszugs wählen könne.

¹⁵⁷ AG, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NW, OW, SO, TI, VD, ZG; CVP, Grüne, SP; Centre Patronal, SGV; BStGer, Justiz SH; CVAM, IKAGO, KIFS, KSBS, avocats GE, prosaj, SKG, SKLB, SVR, UNIL, UNINE, VSPB. Die Änderung wird von 10 Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (Fn. 171). Nicht konkret äussern sich 13 Vernehmlassungsteilnehmer: AI; EVP, SVP; Städteverband, Travail.Suisse; SPI, SVJ, UNIGE, UNILU, VKM; Bussien, Häfliger, Stratenwerth.

¹⁵⁸ BL, BS, GE; Grüne, Centre Patronal, SGV; CVAM, prosaj.

¹⁵⁹ VD; Centre Patronal, SGV; CVAM, SKG; ähnlich auch CSDE.

¹⁶⁰ BL, GE, VD; Grüne; avocats GE; Centre Patronal, SGV; CVAM, SKG.

¹⁶¹ GE; Centre Patronal, SGV; CVAM, avocats GE, SKG. Siehe auch CSDE.

werde so schlechter gestellt als der, der wegen einer schwerwiegenderen Straftat mit 1-6 Monaten sanktioniert worden sei (ZG). Gemäss prosaj hat Electronic Monitoring eine dauerhaftere Wirkung als andere Vollzugsformen. Im gewohnten Umfeld lernen die Betroffenen, mit Schwierigkeiten umzugehen, die Rückfallquote wird verringert. Diese Vollzugsform benötige ausreichend Zeit, da zu einer teilbedingten Strafe verurteilte Personen mehrschichtige Problemlagen zeigten (so auch SKLB). Bei einer Reduktion der Maximaldauer auf 6 Monate könnte bei einem grossen Teil von Personen, auf die aktuell abgezielt wird, kein Electronic Monitoring mehr stattfinden. Auch mache die Beschränkung bei einer Anordnung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats keinen Sinn, da dieses bis 12 Monate dauern könne (SO). Postuliert wird daher, Electronic Monitoring für Freiheitsstrafen von bis zu 12 Monaten vorzusehen,¹⁶² gemäss BL evtl. gar für 18 Monate.

Ferner bestehe kein Grund, Electronic Monitoring erst ab Freiheitsstrafen von einem Monat zuzulassen (BL, BS, VD, wohl auch ZG). Angemessen seien 20 Tage.¹⁶³ Nach BL sollte die Untergrenze ersatzlos gestrichen oder tiefer angesetzt werden (z.B. 20 Tage wie bisher oder 14 Tage i.S. einer Regel/Ausnahme-Bestimmung). VSPB beantragt, Electronic Monitoring für kurze Freiheitsstrafen (ab 3 Tagen) vorzusehen.¹⁶⁴

Gemäss VD sollte Electronic Monitoring bereits ab der Hälfte der Strafe, spätestens zu Beginn der externen Arbeit möglich sein, namentlich bei Insassen, die eine gute Entwicklung zeigen und deren Wiedereingliederung mit einer spezifischen Betreuung prioritär ist.

In Absatz 1 Buchstabe a wird eine Formulierung entsprechend der bisherigen bundesrätlichen Bewilligung angeregt (Electronic Monitoring soll nicht „anstelle des Vollzugs einer Freiheitsstrafe“ möglich sein, sondern Freiheitsstrafen sollen „in Form von Electronic Monitoring“ vollzogen werden können).¹⁶⁵

Artikel 79b Absatz 1 Buchstabe b StGB müsse richtig „Arbeitsexternat oder Wohn- und Arbeitsexternat“ lauten (BL, BE). Das Wohn- und Arbeitsexternat sei erst nach erfolgreichem Arbeitsexternat möglich (Art. 77a Abs. 3 StGB). Es sei kein Grund für eine Einschränkung erkennbar.¹⁶⁶ Gemäss BL ist unverständlich, warum beim Wohn- und Arbeitsexternat in Form von Electronic Monitoring eine Mindestdauer von 3 Monaten festgesetzt und dieses nur für Freiheitsstrafen ab 18 Monaten vorgesehen sei. Dies gehe nicht auf, da vor dem Wohn- und Arbeitsexternat eben ein Arbeitsexternat stattfinden müsse und da das Gesetz beim „normalen“ Arbeitsexternat bzw. Wohn- und Arbeitsexternat weder eine Mindest- noch Höchstdauer der einzelnen Phasen festlege. Entsprechende Richtlinien auf Konkordatsstufe enthielten eine „In-der-Regel-Formulierung“. BS schlägt vor, dass Electronic Monitoring an Stelle des Arbeitsexternats oder des Wohnexternats zur Anwendung kommt, „wenn der Verurteilte einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.“

¹⁶² BE, BL, BS, FR, SO, VD, ZG; Centre Patronal, SGV; CVAM, prosaj, SKLB; so auch KKLJV, die der Einführung allerdings skeptisch gegenübersteht.

¹⁶³ BS, VD; Centre Patronal, SGV; CVAM.

¹⁶⁴ Dass Strafen von nicht mehr als 28 Tagen „à la carte“ verbüsst werden könnten, führe zu einer Erhöhung der administrativen Arbeitslast. Die Strafe müsse sofort und in einem Mal verbüsst werden, unter Verwendung des elektronischen Armbandes. Dieses dürfe nicht zum technischen Ersatz der Geldstrafe werden. Es sei immer auf einer Evaluierung des Systems zu beharren, um notwendige Korrekturen schnell vornehmen zu können.

¹⁶⁵ BE, BS, ähnlich CSDE, wonach die Begriffe anstelle („au lieu de“) in Bst. a und b zu einer Verwechslung führen zwischen dem geografischen Ort und der Alternativität.

¹⁶⁶ Nach dem oft über- bzw. ausserregionalen stationären Vollzug wollten die Betroffenen häufig wieder in die gewohnte Region zurückkehren. Müsse das Arbeitsexternat zwingend von der Strafanstalt aus erfolgen, müssten Arbeitsplätze in der dortigen Umgebung gefunden werden, was keinen Sinn mache. Die Praxis behelfe sich ausserhalb des Electronic Monitoring mit Übergangsinstitutionen, was aber nicht in allen Fällen notwendig sei. Es gebe keine Gründe, gesetzlich einen direkten Wechsel von der Strafanstalt in das Electronic Monitoring auszuschliessen und einen zwingenden Zwischenschritt (Übergangsinstitution) einzubauen (BL).

Ausserdem sei in Artikel 79b StGB klarzustellen, dass die Freiheitsstrafe bei Scheitern dieser Vollzugsform im Normalvollzug zu verbüssen ist.¹⁶⁷

Gemäss Artikel 79b Absatz 2 Buchstabe c StGB müssen die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden Erwachsenen dem Vollzug mittels Electronic Monitoring zustimmen. Nach KIFS muss der Widerruf dieser Einwilligung vorgesehen werden, namentlich wenn das Zusammenleben mit dem Verurteilten nicht mehr zumutbar ist (z.B. in Fällen häuslicher Gewalt). Auch gemäss CSDE muss der Hausarrest beendet werden können, wenn die Zustimmung zurückgezogen wird. Der Richter („magistrat“) müsse sicherstellen, dass die Zustimmung aus freiem Willen, in Kenntnis des Falls und ohne Druck seitens des Täters erteilt worden ist (vgl. Art. 55a StGB).

Artikel 79b Absatz 3 StGB sei zu streichen. Der Widerruf einer zuvor gewährten Vollzugsform und der weitere Vollzug der Strafe auf andere Weise werde auch in Artikel 77a und 77b StGB nicht explizit normiert. Bei Wegfall der Voraussetzungen der angeordneten Vollzugsform verstehe sich die Versetzung in eine andere Vollzugsform von selbst (BE, BS).

Zu streichen sei auch Artikel 79b Absatz 4 StGB: Die Regelung von Einzelheiten dieser Vollzugsform sei Sache der Kantone bzw. Konkordate. Es bestehe kein Platz für Ausführungsbestimmungen des Bundesrates.¹⁶⁸ Ferner sei unklar, welches Bewilligungsverfahren angesprochen ist: Nach Aufnahme des Electronic Monitoring ins StGB brauche es für die Einführung von Electronic Monitoring in den Kantonen keine Bewilligung mehr (SG, auch ZH, KKLJV).

Der Einsatzbereich von Electronic Monitoring müsse angesichts des beträchtlichen Aufwands für dessen Einrichtung und Betrieb ausgedehnt werden und auch während dem Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion (z.B. als fluchthemmende Massnahme i.S. einer Arealüberwachung in offenen Vollzugseinrichtungen oder zur Überwachung von Vollzugsöffnungen), als Ersatzmassnahme für strafprozessuale (Art. 237 Abs. 3 StPO) oder ausländerrechtliche Haft bzw. als polizeiliche Massnahme im Bereich der häuslichen Gewalt möglich sein. Die heutige Technologie müsse abgelöst werden durch satellitengestützte Positionsüberwachung.¹⁶⁹ Gemäss BStGer wäre es mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen der Einführung und auf Gleichbehandlungsgründe angebracht, dass der Bundesgesetzgeber gleichzeitig eine einheitliche Regelung im Bereich der Ersatzmassnahmen zur Auslieferungshaft einführt (besondere Bestimmung im IRSG, die als konsequente Ergänzung zu Art. 237 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Abs. 3 der neuen StPO zu betrachten wäre). LU stellt die Frage, weshalb die Vorlage diese Vollzugsform nur im Erwachsenenstrafrecht und nicht auch im Jugendstrafrechtsbereich thematisiere.

Auch gemäss IKAGO und KIFS ist Artikel 79b StGB so auszugestalten, dass nicht nur das klassische Electronic Monitoring, sondern auch technische Entwicklungen (GPS-gesteuertes, dynamisches Monitoring) eingesetzt werden könnten. Dies ermögliche den Vollzugsbehörden die jederzeitige Ortung des Aufenthaltes der verurteilten Person. Gefährdete Personen könnten mit einem Gerät ausgerüstet werden, so dass eine Annäherung registriert und diese evtl. alarmiert werden könne. Gemäss KIFS kann dies bei Hafterleichterungen und bedingten Haftentlassungen bedeutsam sein. Da das GPS-gesteuerte Monitoring einen weitgehenden Eingriff in Privatsphäre der verurteilten Person darstelle, muss es nach IKAGO bereits im Gesetz und nicht erst in der bundesrätlichen Verordnung festgehalten werden.

¹⁶⁷ LU; KIFS, KKJPD; siehe auch SG, SZ, TG, UR, welche die Einführung ablehnen bzw. ZH und KKLJV, die der Einführung skeptisch gegenüber stehen.

¹⁶⁸ BE, BS; siehe auch GL, SG, TG, welche die Einführung ablehnen bzw. ZH und KKLJV, die der Einführung skeptisch gegenüber stehen.

¹⁶⁹ KKJPD; siehe auch SG und TG, welche die Einführung ablehnen bzw. ZH und KKLJV, die der Einführung skeptisch gegenüber stehen. Ähnlich auch LU.

Gemäss prosaj muss Electronic Monitoring bei Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen Anwendung finden. Wenn die gemeinnützige Arbeit wieder eine Vollzugsform darstelle, müsse überdies bestimmt werden, ob Electronic Monitoring und gemeinnützige Arbeit kombiniert werden könnten (so auch FR). Nach UNIL und UNINE ist ausserdem zu prüfen, ob Electronic Monitoring auch bei Bussen zur Anwendung komme (Art. 107 StGB). Auch bei leichteren Delikten müsse der Täter die Möglichkeit haben, von dieser Vollzugsform zu profitieren.¹⁷⁰

Nach VS ist der zu generelle und unpräzise Begriff Electronic Monitoring durch „Hausarrest“ („arrêts domiciliaires“) zu ersetzen. Das Electronic Monitoring sei nur ein Element dieser Vollzugsform – mindestens genauso wichtig sei dasjenige der Betreuung. In einem weiteren Absatz müsse Artikel 79b StGB diese Betreuung und die Zielsetzungen des Vollzugs regeln.

Gemäss Centre Patronal, SGV und CVAM muss festgehalten werden, dass das Domizil des Verurteilten mit den erforderlichen elektrischen und telephonischen Einrichtungen ausgerüstet wird.

Die Änderung wird von 10 Vernehmlassungsteilnehmern **abgelehnt**.¹⁷¹ Hauptsächlich wird vorgebracht, dass im Kurzstrafenbereich bereits genügend Sanktionsmöglichkeiten vorhanden seien, mit denen verhindert werden könne, dass ein integrierter Täter aus seinem sozialen Umfeld herausgerissen wird.¹⁷² Gerade kleinere Kantone würden nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Vollzugsform zusätzlich durchführen zu können.¹⁷³ Es sei eine gezielte Betreuung nötig, was aufwendig sei und eine Anpassung der Vollzugsorganisation erfordere (so auch ZH). Ob der zu erwartende Nutzen diesen Zusatzaufwand rechtfertige, sei zweifelhaft (SG, SZ, TG; skeptisch: KKLJV). Schliesslich wird in Frage gestellt, dass der Täter Electronic Monitoring als ernsthafte Sanktion wahrnehme (SZ, UR, GR).

Die Einführung müsse den Kantonen überlassen bleiben und dürfe nicht zu einer Verpflichtung werden.¹⁷⁴

Gemäss DJS fehlen elementare Erfahrungswerte; die landesweite Einführung wird als Schnellschuss abgelehnt.

Auch VS kritisiert, dass die Vollzugsform eher der Wahl des Verurteilten als einer behördlichen Entscheidung überlassen wird. Erforderlich sei der Antrag des Verurteilten, ohne dass eine Berücksichtigung des Straftattyps, der Vorstrafen oder der Person des Verurteilten erfolge. Ebenfalls gemäss Centre Patronal, SGV und CVAM sollte die zuständige Behörde überprüfen, ob der Verurteilte aufgrund der Vorstrafen, des Charakters und der Zusammenarbeit die Voraussetzungen des Electronic Monitoring einhalten könne.

5 Vernehmlassungsteilnehmer zeigen sich **skeptisch** gegenüber der Einführung des Electronic Monitoring. Gemäss NE ist die technische Neuheit zu unterstützen; es bestehen aber Bedenken bezüglich der Umsetzung. So frage sich, welche Behörde für die Überwachung zuständig sei und wie gross der strukturelle, personelle und finanzielle Aufwand sei. Gemäss ZH und KKLJV bestehen einerseits im Kurzstrafenbereich schon genügend Sanktionsmöglichkeiten bzw. verfügen kleinere Kantone nicht über die nötigen Ressourcen (KKLJV). Doch setze sich Electronic Monitoring in immer mehr westlichen Ländern durch. Zudem sei es eine

¹⁷⁰ Überdies frage sich auch hier, ob es zweckmässig sei, der Verwaltung zu erlauben, eine durch den Richter ausgesprochene Freiheitsstrafe abzuändern.

¹⁷¹ GL, GR, SG, SH, SZ, TG, UR; CSP (da auch die kurze Freiheitsstrafe abgelehnt wird); DJS, SAV.

¹⁷² GR, SG, SH, SZ, TG, UR.

¹⁷³ GL, SG, SH, SZ, TG, UR.

¹⁷⁴ TG, auch KKLJV (skeptisch). Gemäss SAV ist keine definitive Grundlage zu schaffen, da der Bund den Kantonen diese Vollzugsform bereits jetzt bewilligen kann; ähnlich UR.

Ersatzmassnahme für strafprozessuale (Art. 237 Abs. 3 StPO) oder ausländerrechtliche Haft bzw. eine polizeiliche Massnahme im Bereich der häuslichen Gewalt. Die Kantone könnten sich dieser Technologie nicht mehr verschliessen. Sie ergänze die Palette der Vollzugsformen und könne in gewissen Fällen die beste Lösung sein. Gemäss der FDP erlaubt die Revision, das Electronic Monitoring zweckmässig ins Sanktionensystem einzubauen. Bei gefährlichen Straftätern handle es sich aber um eine ungeeignete Sanktion. FER anerkennt, dass diese Massnahme die Vollzugseinrichtungen entlasten könne und einen Mittelweg zwischen Freiheitsentziehung und Entlassung des Beschuldigten darstelle. Bezweifelt werde aber der Abschreckungseffekt dieser Massnahme.

Auch bei der SKLB zeigt sich eine Minderheit der Mitglieder skeptisch in Bezug auf die Grösse des Kantons.¹⁷⁵

9. Fester Umwandlungssatz bei der Busse (Art. 106 StGB, Art. 60c MStG)

Dass bei der Busse ein fester Satz zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen werden soll, wird von 12 Vernehmlassungsteilnehmern **befürwortet**.¹⁷⁶ Begrüssert wird, dass der Umwandlungssatz gesetzlich verankert und nicht mehr wie bisher auf der Praxis beruhen soll (BL); dies auch aus Praktikabilitätsgründen (SKG), mit Blick auf die Vorhersehbarkeit der zu erwartenden Ersatzfreiheitsstrafe (OW) bzw. die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit.¹⁷⁷ Der Umwandlungssatz von 100 Franken habe sich in der Praxis eingespielt und bewährt (LU). Er vereinfache das unnötig komplizierte System v.a. im Bereich von „Massenbussen“ (VD).

Die Änderung wird von 11 Vernehmlassungsteilnehmern **abgelehnt**.¹⁷⁸ Hauptsächlich wird darauf hingewiesen, dass die Busse entsprechend den finanziellen Verhältnissen des Täters zu bemessen sei, weshalb ein fester Umwandlungssatz zu erheblicher Ungleichbehandlung führe.¹⁷⁹ Für einkommensstarke oder vermögende Täter, die mit einer höheren Busse bestraft würden, resultiere so eine ungleich höhere Ersatzfreiheitsstrafe als bei einkommensschwachen, mittellosen Tätern, die bei gleichem Verschulden mit einer tieferen Busse bestraft werden.¹⁸⁰

Die Übertretungsstrafbehörden hätten bisher dort, wo sich die Busse angesichts der finanziellen Verhältnisse z.B. halbiert hat, den Umwandlungssatz auch halbiert und so sichergestellt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe bei gleichem Verschulden unabhängig von den finanziellen Verhältnissen immer gleich lang sei. Das Problem sei allerdings deshalb nicht von grosser praktischer Bedeutung, da Ersatzfreiheitsstrafen nur bei erfolglos betriebenen Gebüssten vollzogen würden und bei diesen die schlechten finanziellen Verhältnisse meist von Anfang an bekannt seien. Ein gesetzlich festgelegter Umwandlungssatz von 100 Franken führe wohl dazu, dass die Ersatzfreiheitsstrafen, die zum Vollzug kommen, deutlich kürzer werden. Es sei zu bezweifeln, dass das bei dieser Tätergruppe noch die gewünschte präventive Wirkung habe. Sollte die gemeinnützige Arbeit für Bussen wieder zur Vollzugsalternative werden, bestünde die Gefahr, dass diese nicht mehr sinnvoll erbracht bzw. mit vernünftigen administra-

¹⁷⁵ Die Lösung wird z.T. im Zusammenschluss mehrerer Kantone und/oder in der zusätzlichen Einführung des Electronic Monitoring (inkl. GPS-Überwachung) im Strafvollzug und im Bereich der häuslichen Gewalt gesehen.

¹⁷⁶ BL, JU, LU, OW, TG, VD; FDP; Centre Patronal, FER, SGV; CVAM, SKG. Die Änderung wird von 11 Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (Fn. 178). Nicht konkret äussern sich 39 Vernehmlassungsteilnehmer: AG, AI, BE, BS, GE, GL, GR, SH, UR, VS, ZG; CSP, CVP, EVP, Grüne, SP, SVP; Travail.Suisse; BStGer, Justiz SH; CSDE, DJS, IKAGO, KIFS, KKJPD, KKLJV, avocats GE, prosaj, SKLB, SPI, SVJ, SVR, UNIGE, UNILU, VSPB, VKM; Bussien, Häfliger, Riklin.

¹⁷⁷ Centre Patronal, SGV; CVAM; zur Gleichbehandlung auch SKG: Allfälligen Ungleichheiten werde bereits bei Bemessung der Busse Rechnung getragen.

¹⁷⁸ FR, NE, NW, SG, SO, ZH; Städteverband; SAV, UNIL, UNINE; Stratenwerth.

¹⁷⁹ SO, SG, ZH; Städteverband, UNIL, UNINE; Stratenwerth. Auch TG.

¹⁸⁰ NE, SO; UNIL, UNINE; Stratenwerth. Auch TG.

tivem Aufwand angeordnet und kontrolliert werden könne (ZH).

Nach dem Städteverband bilden entweder das Verschulden und die persönlichen Verhältnisse die Grundlage zur Bemessung der Busse und die Ersatzfreiheitsstrafe bleibe ausser acht. Dann würde die Busse zwar im Fall der Bezahlung diesen Kriterien entsprechen, im Vollzugsfall könnte die Ersatzfreiheitsstrafe das Verschulden aber nicht aufwiegen. Oder die Busse werde nach der Anzahl der zu vollziehenden Tage Ersatzfreiheitsstrafe bemessen, wodurch man in Kauf nehme, dass diese in keiner Weise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspreche.

Ein fester Umwandlungssatz führe zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn der Täter Vergehen und Übertretungen begangen hat und deswegen zu einer Geldstrafe und Busse verurteilt werde (SG).

Daher wird ein flexibler Umwandlungssatz bevorzugt¹⁸¹ bzw. ein Rahmen von mindestens 20 oder 30 bis höchstens 100 Franken (ZH, Städteverband, siehe auch NE).

TG begrüsst die Änderung dem Grundsatz nach, führt aber aus, ein absolut starrer Umwandlungssatz könne zu stossenden Ungerechtigkeiten führen. Es wird eine Regelung vorgeschlagen, wonach 100 Franken Busse normalerweise einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen. Habe die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse aber zu einer ausserordentlich tiefen oder hohen Busse geführt, sei der Umwandlungssatz entsprechend anzupassen.

Gemäss SAV besteht kein Änderungsbedarf, da die Praxis bereits einen Umwandlungssatz von 100 Franken auf einen Tag Freiheitsstrafe anwende.

Bei einem festen Umwandlungssatz sei es überdies nicht nötig, die Ersatzfreiheitsstrafe im Urteil festzusetzen, so wenig wie bei der Geldstrafe (Stratenwerth).

Werde ein fester Umwandlungssatz eingeführt, so sei der letzte Satz von Abs. 3^{bis} (wonach die Ersatzfreiheitsstrafe mindestens ein Tag und höchstens 3 Monate beträgt) wegzulassen: Eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Monaten entspräche beim vorgesehenen Umwandlungssatz einer Busse von 9'000 Franken. Dies stehe in einem Spannungsverhältnis zu Abs. 1, wonach Bussen bis 10'000 Franken möglich und gesetzlich vorgesehene höhere Bussen vorbehalten sind.¹⁸² Gemäss TI muss zur Vermeidung von Missverständnissen präzisiert werden, dass 100 Franken Busse und weniger einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen. Somit werde vermieden, dass Bussen von weniger als 100 Franken, wie sie häufig im Verwaltungsstrafrecht vorkommen, toter Buchstabe blieben.

Nach SO ist unklar, ob die Abkehr vom Erfordernis der „schuldhaften“ Nichtbezahlung der Busse in Artikel 106 Absatz 3^{bis} StGB einem bewussten gesetzgeberischen Entscheid entspricht.

Skeptisch zeigen sich SZ und KSBS. Gemäss SZ ist der Vorteil eines flexiblen Umwandlungssatzes, dass dieser auch ohne erneute Gesetzesänderung den veränderten Verhältnissen bzw. der Teuerung angepasst werden könne. Nach KSBS habe sich der Umwandlungssatz von 100 Franken zwar in der Praxis bewährt. Problematisch sei aber, dass bei der Geldstrafe ein flexibler und bei der Busse ein fixer Umwandlungssatz bestehen soll. Dies lasse sich gegenüber dem Beschuldigten nur schwer erklären und berge praktische Schwierigkeiten im Falle von Teilzahlungen. Daher wird Folgendes vorgeschlagen: Wenn eine Busse und eine Geldstrafe mit einem Tagessatz von mehr als 100 Franken zusammentreffen,

¹⁸¹ FR, ZH; UNIL, UNINE; Stratenwerth, siehe auch SO (richterliches Ermessen).

¹⁸² SO, ähnlich LU.

sollte für die Busse ein Satz von 100 Franken gelten, in anderen Fällen aber der Satz der Geldstrafe.

10. Erhöhung der Altersobergrenze für die Beendigung von Massnahmen im Jugendstrafrecht (Art. 19 Abs. 2 JStG)

Die Erhöhung der Altersobergrenze für die Beendigung von Massnahmen im Jugendstrafrecht (Art. 19 JStG) wird von nahezu allen Vernehmlassungsteilnehmern, die sich dazu äussern, **begrüsst**.¹⁸³

Die Erhöhung ermögliche Jugendlichen, während des Vollzugs der Massnahme eine Berufsausbildung bzw. Ausbildung abzuschliessen.¹⁸⁴ So könne ihnen die Grundlage zur Führung eines geordneten Lebens vermittelt werden (AG, BE). Dies sei im Sinne einer erleichterten Integration in die Gesellschaft zu begrüssen (GR).

BL betont, dass auch noch bis zum Alter von 25 Jahren erheblicher Einfluss auf die Entwicklung eines jungen Erwachsenen genommen werden könne. Durch die vorgeschlagene Erhöhung müssten angefangene Massnahmen nicht künstlich aufgrund des eingetretenen 22. Altersjahres abgebrochen werden. SH begrüsst namentlich die Möglichkeit, Jugendliche beim Scheitern einer Massnahme weiter unterzubringen, was für eine erfolgversprechende Eingliederung unabdingbar sei.

Gemäss SVJ sind viele Jugendliche mit erheblichen Persönlichkeitsdefiziten in der Entwicklung retardiert, was sich oft bis zum 22. Altersjahr nicht korrigieren lasse. In diesen Fällen sei eine Berufsausbildung erst deutlich verspätet möglich. Bei Jugendlichen, die in eine Institution eingewiesen werden, stelle sich das Problem, dass sie ihre Berufsausbildung nicht in der freien Marktwirtschaft absolvieren können; sie seien auf eine betreute Situation angewiesen. Beginne die Ausbildung erst mit 20 Jahren, so reiche die Zeit nicht, um diese in institutionellem Rahmen abzuschliessen und so den jungen Menschen bessere Voraussetzungen im Berufsalltag zu ermöglichen. Mit einem zu frühen Abschluss der Massnahme werde das bisher Erreichte gefährdet.

Bei Jugendlichen, die schwerwiegende Delikte begangen haben, sei häufig eine mehrere Jahre dauernde Behandlung nötig. Es sei stossend, dass ein 18½-Jähriger, der ein schweres Verbrechen begangen hat, mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe rechnen muss, während ein noch knapp nicht 18-Jähriger für die gleiche Tat höchstens bis zum 22. Lebensjahr in einer (offenen oder geschlossenen) Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung untergebracht werden könne.¹⁸⁵

LU, BL und SVJ begrüssen auch die Erhöhung in Artikel 48^{bis} JStG. Dies Sorge rückwirkend für die Gleichbehandlung von bereits im Massnahmevollzug befindlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nach bisherigem Recht verurteilt wurden, aber der gleichen Betreuung bedürfen (BL).

Der Wortlaut umfasse sämtliche Massnahmen, also auch die persönliche Betreuung oder

¹⁸³ AG, BE, BL, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, ZG, ZH; EVP, FDP, SP; Justiz SH; KKKPD, KKLJV, SVJ, SVR. Einzig Travail.Suisse lehnt die Änderung ab. Nicht konkret äussern sich 41 Vernehmlassungsteilnehmer: AI, BS, FR, GL, SG, SZ, TG, TI, VS; CSP, CVP, Grüne, SVP; Städteverband, Centre Patronal, FER, SGV; BStGer; CVAM, CSDE, DJS, IKAGO, KIFS, KKLJV, KSBS, avocats GE, prosaj, SAV, SPI, SKG, SKLB, UNIGE, UNILU, UNIL, UNINE, VSPB, VKM; Bussien, Häfliger, Riklin, Stratenwerth.

¹⁸⁴ AG, BL, GE, GR, SO, ZG; Justiz SH; SVR.

¹⁸⁵ OW; ähnlich ZH: Die heutige Regelung sei fragwürdig, wenn ein Jugendlicher mit einer massiven Fehlentwicklung kurz vor dem vollendeten 18. Altersjahr ein schweres Delikt verübt habe und sich eine Vollzugsdauer von knapp 4 Jahren als zu kurz erweise.

Aufsicht. In der Praxis seien die Möglichkeiten behördlicher Betreuung der Jugendlichen und ihrer Familien jedoch spätestens mit deren 22. Altersjahr erschöpft. Die Erhöhung sei auf stationäre Massnahmen zu beschränken (BL).

Ähnlich führt ZH aus, dass in der Lehre und Literatur eine Erhöhung der Altersobergrenze einzig für „schwere Fälle“ gefordert werde.¹⁸⁶ Eine Notwendigkeit, die Altersobergrenze für sämtliche Schutzmassnahmen anzuheben, bestehe weder aus erzieherischen noch strafrechtlichen Gründen. Daher wird vorgeschlagen, die Altersobergrenze nur in schweren bzw. besonders schweren Fällen auf 25 Jahre anzuheben. Ein solcher Fall liege in der Regel vor, wenn das Jugendgericht eine geschlossene Unterbringung i.S.v. Artikel 15 Absatz 2 JStG anordne oder wenn der Jugendliche eine Straftat nach Artikel 25 Absatz 2 JStG begangen habe.

Abgelehnt wird der Vorschlag einzig von Travail.Suisse. Die geplante Erhöhung sei zwar verständlich. Die gesellschaftliche Entwicklung gehe aber in eine andere Richtung: so diskutiere man, Jugendlichen bereits mit 16 das Wahlrecht zu erteilen oder das Autofahren zu ermöglichen.

11. Weitere geforderte Änderungen

11.1. Änderungen im Bereich der Geldstrafe

Art. 34 Abs. 3 StGB: Die Einkommensverhältnisse würden meistens durch eine Befragung des Angeeschuldigten abgeklärt und in der Regel nicht überprüft. Es könne wahrheitswidrig ein zu tiefes Einkommen angegeben werden, was u.U. zu einer massiv tieferen Geldstrafe bzw. Busse führe. Die Staatsanwaltschaft sollte daher verpflichtet werden, die Einkommensverhältnisse anhand amtlicher Zahlen abzuklären (SVP).

Art. 34 Abs. 5 StGB: Bei Personen aus dem Ausland (Kriminaltouristen) oder mit dubiosem finanziellem Hintergrund müsse mangels besseren Wissens von einem minimalen Tagessatz ausgegangen werden – obwohl z.B. das „illegale“ Einkommen einen höheren Tagessatz rechtfertigen würde. Ein neu zu schaffender Absatz 5 müsse daher wie folgt lauten: „Liegen keine gesicherten Erkenntnisse über Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor, so kann keine Geldstrafe ausgesprochen werden“ (SVP).

Art. 36 Abs. 3 Bst. b StGB, Art. 30 Abs. 3 Bst. b MStG: Es bestehe die Möglichkeit, die Zahlungsfrist zu verlängern und in Raten zu zahlen. Zögert der Verurteilte die Bezahlung hinaus und verschlechtert sich in dieser Zeit seine finanziellen Verhältnisse, so dürfe er nicht von der Herabsetzung des Tagessatzes profitieren können; die Rechtssicherheit verlange, dass Urteile verbindlich und unabänderlich sind. Es sei daher die Aufhebung dieser Bestimmungen zu prüfen (ZG).

11.2. Änderungen im Bereich des bedingten und teilbedingten Strafvollzugs

Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 36 MStG: Das Regel-Erfordernis sei zu verschärfen. Mit der Revision 2007 sei die Voraussetzung einer guten Prognose für den bedingten Strafvollzug entfallen. Die Strafe müsse in der Regel aufgeschoben werden, wenn keine schlechte Prognose vorliege. Diese Hürde sei zu beseitigen.¹⁸⁷ SPI schlägt eine Kann-Formulierung vor.

¹⁸⁶ Vgl. UR, wonach eine Erhöhung nur in den Fällen von Artikel 91 Ziffer 2 i.V.m. 94 Ziffer 5 aStGB möglich sein sollte. SVJ weist darauf hin, dass die Änderung weiter geht als nach altem Recht.

¹⁸⁷ CVP; Centre Patronal, SGV; CVAM, SPI; vgl. auch UNINE und UNIL, wonach eine Wahlfreiheit des Richters in Bezug auf den Aufschub hergestellt werden sollte. Der regelmässige Aufschub der Geldstrafe stelle die

SO regt eine Präzisierung an: Der Vollzug einer Freiheitsstrafe sei in der Regel aufzuschieben, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe nicht notwendig erscheine. Sonst könne der Eindruck entstehen, dass in Fällen ohne schlechte Legalprognose und mit dem daraus resultierenden bedingten Strafvollzug nur noch bedingte Freiheitsstrafen von 3 Tagen bis zu 2 Jahren ausgesprochen werden könnten; bedingte Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten würden die Geldstrafe somit vollständig verdrängen.

Art. 42 Abs. 2 StGB: Kriminalpolitisch wäre wünschenswert, dass der unbedingte Strafvollzug bei Wiederholungstätern schneller ausgesprochen würde. Der Vorschlag sehe vor, dass der bedingte Strafvollzug nur bei Vorstrafen über 6 Monaten erschwert wird. In der geltenden Fassung sei aber von „mindestens“ 6 Monaten die Rede. Da die Staatsanwaltschaft Strafbefehle bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe ausfallen könne, werde in vielen Fällen eine solche verhängt, um die aufwendigere Anklageerhebung zu vermeiden. Diese Verurteilungen würden künftig nicht mehr zu einer Erschwerung der günstigen Prognose führen. Vorgeschlagen wird folgender Wortlaut: „Wurde der Täter innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder 180 Tagessätzen verurteilt oder hat er den entstandenen Schaden nicht beglichen, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen“ (SVP). ZH geht davon aus, dass es sich bei dieser Änderung um ein Versehen handle.

Der Täter, der in den 5 Jahren vor dem Urteil kleinere Strafen kumuliert hat, die insgesamt 6 Monate überschreiten, ohne dass eine einzelne diese Grenze erreicht, sollte nur bei besonders günstigen Umständen ebenfalls einen Strafaufschub erhalten (FR).

Art. 43 Abs. 3 StGB: Satz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Eine Bestimmung über eine „Gesamtprobezeit“ wäre sinnvoll (BL).

11.3. Änderungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs

Im Folgenden handle es sich zumeist um Fehler im Gesetz, die beim Vollzug zu erheblichen Schwierigkeiten führten. Sie müssten rasch beseitigt werden.¹⁸⁸

Dauer der Probezeit und Widerruf bedingter Strafen/Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug

Die Probezeit bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug sei aufgrund der Regelung in Artikel 87 Absatz 1 StGB, wonach diese der Dauer des Strafrests entspricht, vielfach zu kurz, um mit Bewährungshilfe und Weisungen eine weitere Verbesserung der Legalprognose zu erreichen.¹⁸⁹ Sie müsse der Rückfallgefahr und Hindernissen angepasst werden (FR, prosaj, SKLB).

Die günstige Prognose (und damit die Bewilligung des bedingten Vollzugs oder der bedingten Entlassung) hänge teilweise von der Anordnung von Bewährungshilfe und von Weisungen ab. Arbeite die verurteilte Person nicht mit der Bewährungshilfe zusammen oder halte sie Weisungen nicht ein (womit die Voraussetzungen für die Bewilligung des bedingten Vollzugs bzw. der bedingten Entlassung nicht mehr gegeben sind), so seien die Handlungsmöglichkeiten nach Artikel 95 Absätze 4 und 5 StGB sehr eingeschränkt, selbst bei der bedingten Entlassung aus einer Verwahrung. Da das Gericht für den Entscheid über den Widerruf zuständig ist, sei ein rasches Handeln bei ersten Versäumnissen kaum möglich, da selten be-

wichtigste Schwäche des geltenden Rechts (UNILU) bzw. den eigentlichen Stein des Anstosses (Stratenwerth) dar.

¹⁸⁸ TG, ZH; KKJPD, KKLJV; ähnlich SG.

¹⁸⁹ FR, GR, SG, TG, ZH; KKJPD, KKLJV, prosaj, SKLB.

reits der Nachweis für die ernsthafte Erwartung neuer Straffälligkeit erbracht werden könne. Sollten Vollzugsbehörden und Bewährungsdienste Mitverantwortung für die Bewährung der verurteilten Person während der Probezeit tragen, müssten ihnen niederschwellige und rasche Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Dies könne auch die vorübergehende Festnahme der verurteilten Person beinhalten, so dass die Situation geklärt und allenfalls die Rahmenbedingungen neu festgelegt werden könnten. Es müsse nicht zugewartet werden, bis es zu neuen Straftaten gekommen sei.¹⁹⁰ Die Vollzugsbehörden müssten rasch eine solche präventive Rückversetzung aussprechen können. Dieser Entscheid müsste den zuständigen gerichtlichen Behörden zur Bestätigung überlassen werden, um so möglichst schnell reagieren zu können (FR, prosaj, ähnlich SKLB). Auf jeden Fall sei die Verwarnung in Artikel 95 StGB wieder in die Möglichkeiten des Richters aufzunehmen (prosaj).

Wenn eine Person sich nicht an die Auflagen und Bedingungen des Entlassungsentscheides halte, fehle die Möglichkeit einer Rückversetzung. Gefährde diese die öffentliche Sicherheit, könne allenfalls erst bei einem neuen Delikt reagiert werden. Diese Gesetzeslücke müsse geschlossen werden. Im Hinblick auf die Rückversetzung von verurteilten Personen in den Straf- und Massnahmenvollzug sollte die Schweizerische Strafprozessordnung dahingehend geändert werden, dass für die ganze Schweiz einheitliche Modalitäten gelten (09.3443 Motion Sommaruga Carlo: Rückversetzung von verurteilten Personen) (LU).

Art. 46 Abs. 1 StGB: Das für den Fall der Nichtbewährung eingeführte Institut der Gesamtstrafe führe in Kombination mit Asperationsprinzip zu einer fragwürdigen Privilegierung von Mehrfachstraftätern. Auch die Bildung einer Gesamtstrafe nach Artikel 62a Absatz 2 und 89 Absatz 6 StGB sei zu überprüfen (BL).

Die Vermengung der zu widerrufenden Vorstrafe mit der neuen Strafe sei zu vermeiden; dies v.a. wenn die neue Geldstrafe nur ausgefällt werden darf, wenn hierzu die Strafart der zu widerrufenden Strafe zu ändern ist. Die alte Regelung der separaten Behandlung von neuen und alten Fällen würde erhebliche Erleichterung und Einheitlichkeit schaffen. Satz 2 sei daher zu streichen (SZ).

Art. 46 Abs. 2 StGB: Immer wieder werde bei Rückfällen trotz Vorstrafen kein Widerruf des bedingten Strafvollzugs verfügt. Stattdessen würden die Verurteilten immer wieder verwarnet. Beantragt werden daher folgende Änderungen (SVP):

Ergänzung bei Artikel 46 Absatz 2 zweiter Satz: „Es kann den Verurteilten *höchstens einmal* verwarnen *und* die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern.“

Neuer Artikel 46 Absatz 2^{bis} StGB: „Der Verzicht auf einen Widerruf ist nicht zulässig, sofern der Verurteilte in den letzten fünf Jahren vor der letzten Verurteilung zu gesamthaft mindestens 6 Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt worden ist. Die Strafe ist zu vollziehen, wenn der Verurteilte bereits einmal verwarnet worden ist.“

Art. 46 Abs. 4 StGB: Möglichkeit des Widerrufs bei fehlender Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe oder bei Missachtung von Weisungen auch ohne ernsthafte Erwartung neuer Straffälligkeit (siehe auch Art. 95 StGB).¹⁹¹

¹⁹⁰ GR, SG, TG, ZH; KKJPD, KKLJV; SZ mit Bezug auf Artikel 95 Absatz 3 StGB. Vgl. auch BL mit Verweis auf Artikel 89 Absatz 1 sowie 95 Absatz 4 und 5 StGB: Anstelle des Gerichts sollten die Justizvollzugsbehörden die Rückversetzung anordnen können, wenn ein bedingt Entlassener während Probezeit Verbrechen oder Vergehen begeht bzw. bei Nichteinhaltung von Weisungen.

¹⁹¹ AI, GR, SG, TG; KKJPD, KKLJV.

Art. 46 Abs. 5 StGB und Art. 89 Abs. 4 StGB: Anhebung der Frist von 3 auf 5 Jahre.¹⁹²

Art. 64 StGB: Möglichkeit der Rückversetzung, wenn der aus einer Verwahrung bedingt Entlassene neu straffällig wird oder die Entlassungsaufgaben missachtet (FDP).

Art. 87 Abs. 1 StGB: Möglichkeit, dem bedingt Entlassenen eine Probezeit aufzuerlegen, die länger ist als der unverbüsste Strafreist bzw. die einjährige Minimaldauer.¹⁹³

Art. 87 Abs. 3 StGB: Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit und der Rückversetzung in den Strafvollzug bei fehlender Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe oder bei Missachtung von Weisungen.¹⁹⁴ Die Dauer der Probezeit sei ins Ermessen der entlassenden Behörde zu legen und die Beschränkung auf die Dauer der Reststrafe zu streichen. Wo nötig sei eine längere Begleitung zu ermöglichen (BL).

Art. 89 Abs. 4 StGB: Anhebung der Frist auf 5 Jahre (BL).

Art. 95 StGB: Es seien die Möglichkeiten zu erweitern, auf Bewährung freigekommene Täter, die sich später als Risiko erweisen, in den Straf- oder Massnahmenvollzug rückzusetzen (z.B. bei fehlender Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe oder Missachtung von Weisungen). Die Beweislast für die Gefahr neuer Straffälligkeit dürfe nicht bei den Strafbehörden liegen. Der Täter müsse zumindest glaubhaft machen können, dass eine Rückfallgefahr trotz seiner Verstösse gegen die Bewährungsaufgaben nicht gegeben sei.¹⁹⁵ Soll der Rückversetzungsentscheid angesichts der Tragweite des Eingriffs in die Rechtsposition des Täters beim Richter verbleiben: Möglichkeit der Vollzugsbehörde, bei zeitlicher Dringlichkeit sofort zu handeln und die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vorsorglich zu treffen (z.B. polizeiliche Zuführung des Täters, Anordnung von Sicherheitshaft).¹⁹⁶

Änderungen im Massnahmenrecht

Art. 58 Abs. 2 und Art. 76 StGB: Verzicht auf strikte Trennungsvorschriften, die zweckmässige Vollzugslösungen im Einzelfall verhindern, namentlich im Bereich des Arbeitsexternats.¹⁹⁷

Art. 61 Abs. 4 StGB: Erhöhung der Maximaldauer von Massnahmen auf 5 Jahre: Das dualistische System könne sich im Zusammenhang mit den im Jugendstrafrecht üblichen vergleichsweise kurzen Freiheitsstrafen als nachteilig erweisen (BL).

Art. 62 Abs. 3 und 4 StGB: Möglichkeit, bei zeitlicher Dringlichkeit sofort zu handeln und die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vorsorglich zu treffen: Die Verlängerung der Probezeit sollte durch die Vollzugsbehörde angeordnet werden. Die gerichtliche Zuständigkeit sei nicht erforderlich, die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung auf dem Rechtsmittelweg genüge.¹⁹⁸

Art. 62c Abs. 2 StGB: Klärung der Zuständigkeiten zwischen Gericht und Vollzugsbehörde bei der Aufhebung stationärer Massnahmen.¹⁹⁹ Bei Massnahmen für junge Erwachsene und

¹⁹² BL, GR, SG, TG; KKJPD, KKLJV.

¹⁹³ GR, SG, TG; KKJPD, KKLJV.

¹⁹⁴ GR, SG, TG; KKJPD, KKLJV.

¹⁹⁵ GR, SG, TG; KKJPD, KKLJV (betrifft in der Sache auch die Art. 46 Abs. 4, 62a Abs. 6, 63a Abs. 4, 64a Abs. 4 und 89 Abs. 3 StGB, die auf Art. 95 StGB verweisen).

¹⁹⁶ GR, SG, TG; KKJPD, KKLJV.

¹⁹⁷ AI, GR, SG, TG, KKJPD, KKLJV.

¹⁹⁸ AI, GR, SG, TG, KKJPD, KKLJV.

¹⁹⁹ AI, GR, LU, SG, TG, ZH; KKJPD, KKLJV.

Suchttherapien führe die obligatorische Anrechnung des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsentzugs auf die Strafe (Art. 57 Abs. 3 StGB) zu unbefriedigenden Ergebnissen. Verurteilte Personen würden ausrechnen, wann ihre Freiheitsstrafe verbüsst ist und dann den Abbruch der Massnahme durch ihr Verhalten provozieren. Der Richter sollte über die Anrechnung entscheiden (Kann-Vorschrift) und nicht nur „an Stelle des Strafvollzugs“ eine andere Massnahme anordnen können.²⁰⁰

Art. 63 ff. StGB:

Überarbeitung der Regelungen zur ambulanten Behandlung (diese seien auf den Fall zugeschnitten, dass der Vollzug der zugleich ausgefallten Freiheitsstrafe aufgeschoben wird).²⁰¹

Verzicht auf die Kombination von ambulanter Behandlung mit Geldstrafe oder gemeinnütziger Arbeit.²⁰²

Anpassung der Regelungen bei Scheitern auf alle Fälle der ambulanten Behandlung (unter Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe, vollzugsbegleitend, nach dem Vollzug).²⁰³

Verzicht auf die obligatorische förmliche jährliche Überprüfung einer vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlung.²⁰⁴

Ermöglichung der vorübergehenden stationären Behandlung auch bei akuten Krisensituationen.²⁰⁵

Artikel 63b Absatz 2 StGB sehe für den Vollzug der Grundstrafe keinen Gerichtsentscheid vor. Für den Nebenaspekt der Anrechnung eines allfälligen stationären Freiheitsentzugs (Art. 63b Abs. 4 Satz 1) und die Prüfung des bedingten Aufschubs der Reststrafe (Art. 63b Abs. 4 Satz 2) sei das Gericht zuständig. Dies sei nicht sachgerecht und unnötig kompliziert. Besser wäre die Formulierung: „zuständige Behörde“ (BL).

Umformulierung von Artikel 63b Absatz 3 StGB: Nicht die ambulante Behandlung sei für Dritte gefährlich, sondern allenfalls der Täter. Klärung des Verfahrens.²⁰⁶

Änderungen betreffend die Vollzugskosten (Art. 380 StGB)

Die Möglichkeiten, eine verurteilte Person an den Vollzugskosten zu beteiligen, seien zu einschränkend formuliert. Namentlich eine Beteiligung von Rentenbezüglern sei aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt – einerseits, da diese durch ihre Arbeitsleistung im Vollzug gewöhnlich weniger an die Vollzugskosten beitragen als gesunde Gefangene im Erwerbsalter und andererseits, da die Renten das entgangene Erwerbseinkommen, das der gesunde Gefangene im Erwerbsalter im Rahmen einer besonderen Vollzugsform erzielen kann, ausgleichen solle, und sich dieser Gefangene eben aus diesem Einkommen an den Vollzugs-

²⁰⁰ GR, siehe auch LU, SG, TG, ähnlich ZH; KKJPD, KKLJV. Auch gemäss BL ist die zwingende Anrechnung des stationären Massnahmevollzugs auf die (nach Abbruch der Massnahme) zu vollstreckende Grundstrafe problematisch und sollte in eine Kann-Vorschrift abgeändert werden.

²⁰¹ GR, SG, TG, ZH; KKJPD, KKLJV.

²⁰² AI, GR, SG, TG; KKJPD, KKLJV.

²⁰³ GR, SG, TG, KKJPD, KKLJV; vgl. auch AI, wonach die Konsequenzen eines Scheiterns der ambulanten Behandlung genauer geregelt werden sollten.

²⁰⁴ AI, GR, SG, TG; KKJPD, KKLJV.

²⁰⁵ AI, BL, GR, SG, TG; KKJPD, KKLJV.

²⁰⁶ AI, GR, SG, TG; KKJPD, KKLJV.

kosten beteiligen müsse.²⁰⁷

Weiteres

Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung in den Kantonen sei das Vorgehen bei Änderung der für die Vollzugsformen massgeblichen Strafdauer im StGB oder in der Verordnung zum StGB-MStG zu regeln. Vorgeschlagen wird eine Regelung im folgenden Sinn:

Wird durch Einbezug einer neuen rechtskräftigen Strafe die für die Zulassung der gemeinnützigen Arbeit oder der Halbgefangenschaft höchstens zulässige Strafdauer überschritten, nachdem die Vollzugsregelung mit der verurteilten Person getroffen worden ist, kann auf Gesuch die Ersatzstrafe weiterhin mit gemeinnütziger Arbeit oder Halbgefangenschaft geleistet werden, sofern keine triftigen Gründe dagegen sprechen. Für die neue Strafe ist die gemeinnützige Arbeit ausgeschlossen. Ferner ist die Halbgefangenschaft ausgeschlossen, wenn bereits die erste Strafe in dieser Form verbüsst worden ist. Werde das Electronic Monitoring eingeführt, sei eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen (KKLJV).

Aufgrund der übervollen Gefängnisse sei der Strafvollzug im Herkunftsland zu fördern (vgl. 10.3066 Motion Fraktion CVP/EVP/glp vom 9. März 2010. Bekämpfung der Ausländerkriminalität) (CVP).

11.4. Änderungen im Strafregisterrecht (Art. 369 StGB)

Die Entfernung von Strafregistereinträgen müsse rasch gestoppt werden, da laufend wichtige (sicherheitsrelevante) Daten unwiderbringlich verloren gehen. Könne die Vorgeschichte eines Täters nicht mehr umfassend rekonstruiert werden, werfe dies namentlich bei Beurteilung der Gefährlichkeit eines Gewalt- oder Sexualstraftäters Probleme auf. Auch der Bereich der Einträge von strafbaren Handlungen von Jugendlichen ins Strafregister und der Entfernung solcher Einträge müsse überprüft werden. Es müsse eine Lösung gefunden werden, bei der wenigstens die Strafbehörden wieder umfassenden Einblick in die Vorgeschichte eines Täters erhalten.²⁰⁸

Entfernte Verurteilungen bzw. Vorstrafen dürften in einem neuen Strafverfahren bei der Strafzumessung und beim Entscheid über den Strafaufschub nicht mehr verwertet werden. Hingegen dürfe der psychiatrische Gutachter diese nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung berücksichtigen. Die teilweise Verwertbarkeit sei wenig überzeugend und führe mit Blick auf einen risikoorientierten Sanktionenvollzug zu stossenden Ergebnissen.²⁰⁹

Auch die FDP regt eine Korrektur der Regelung über die Entfernung der Strafregistereinträge an.

11.5. Änderungen im Bereich des Jugendstrafgesetzes

Das täterorientierte Jugendstrafrecht sei bei sehr schweren Straftaten nicht tauglich, da auch Opfer ein Recht auf gerechten Schuldausgleich durch den Staat hätten. Das Risikoprinzip (Ausrichtung der Sanktionen und des Vollzugs auf die Verhinderung künftiger Straftaten) müsse auch bei jugendlichen Gewalt- und Sexualstraftätern gelten. Nicht alle diese Täter

²⁰⁷ GR, SG, LU, TG, ZH; KKJPD, KKLJV.

²⁰⁸ LU, GR, SG, TG; KKJPD, KKLJV. Im Ergebnis gleich BL und ZH. Der Lösungsstopp müsse gelten, bis die Revision des Strafregisterrechts abgeschlossen sei (LU). Nach BL kann es im Stadium der Strafuntersuchung oder bei einem Entscheid über die Verwahrung wichtig sein, über sämtliche Verurteilungen Kenntnis zu erhalten, egal wie lange diese zurückliegen.

²⁰⁹ GR, SG, TG, ZH; KKJPD, KKLJV mit Verweis auf BGE 135 IV 87.

könnten mit pädagogischen oder therapeutischen Massnahmen wirklich und nachhaltig verändert werden. Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

Für alle Jugendlichen müsse die Möglichkeit einer spürbaren Sanktion bestehen, wenn diese schuldhaft ein schweres Gewalt- oder Sexualdelikt begangen hätten (so auch ZH). Die Höchststrafe für Jugendliche unter 15 Jahren betrage auch bei schweren Straftaten 10 Tage persönliche Leistung, die Höchststrafe für 15-jährige Jugendliche ein Jahr Freiheitsentzug. Dem Richter bleibe in solchen Fällen nur die Anordnung einer Schutzmassnahme, auch wenn der Jugendliche eigentlich keiner besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedürfe. Die Alterslimiten seien ziemlich künstlich, weil der Entwicklungsstand nicht einfach vom biologischen Alter abhängt. So seien auch stossende Ungerechtigkeiten beim Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenstrafrecht zu verhindern.²¹⁰ Zu solchen könne es etwa kommen bei sehr schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten, die von einem jugendlichen Täter mit hoher krimineller Energie begangen wurden, oder wenn zwei Mittäter wegen des gleichen Delikts zu ganz unterschiedlich langen Freiheitsstrafen verurteilt würden, weil die Geburtstage etwas auseinander liegen und die Grenze von 18 dazwischen liege.²¹¹

Bei schweren Gewalt- oder Sexualdelikten seien die Vorschriften über die Aufhebung der Schutzmassnahmen neu zu regeln (Möglichkeit der bedingten Entlassung mit Möglichkeit der Nachbetreuung).²¹²

Bei Scheitern einer Schutzmassnahme (und weiterbestehender Gefährlichkeit) müsse der Täter weiter sicher untergebracht werden können (so auch ZH). Wird die Unterbringung aufgehoben, weil sie nicht mehr zweckmässig oder nicht mehr durchführbar ist, müsse die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung zwingend auf den Freiheitsentzug angerechnet werden. Damit bleibe angesichts der kurzen Freiheitsstrafen häufig keine Möglichkeit mehr, Jugendliche bei Scheitern der Massnahme in den Strafvollzug einzuweisen.²¹³

Die im früheren Recht bestehende Möglichkeit, die Betroffenen aus der stationären Massnahme bedingt zu entlassen, müsse wieder eingeführt werden. Damit könnte die stufenweise Rückführung aus einer Erziehungs- oder Behandlungssituation in ein Leben in Freiheit optimal begleitet und bei schwerwiegenden Problemen mit einem Widerruf der bedingten Entlassung rasch reagiert werden. Bei der heutigen Regelung müsse die Massnahme geändert werden (von Unterbringung zu persönlicher Betreuung). Bei über 18-Jährigen könne diese nur mit deren Einverständnis angeordnet werden. Wird die persönliche Betreuung abgelehnt, müsse der Betroffene unbetreut in Freiheit entlassen werden (Justiz SH, SVR). Auch SZ regt an, die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus einer Schutzmassnahme (verbunden mit einer Probezeit) einzuführen.

SVJ bestätigt im Übrigen die bereits im Schreiben vom 28. Dezember 2009 an das Bundesamt für Justiz gemachten Bemerkungen:

Art. 1 Abs. 2 JStG: Sei mit einem Verweis auf Artikel 49 Absatz 1 StGB zu ergänzen.

Art. 3 Abs. 2 JStG: Bei Übergangstätern sei zu prüfen, ob nicht die generelle Zuständigkeit der Jugendstrafbehörde entfallen solle, wenn nach dem 18. Altersjahr Verbrechen mit einer konkreten Strafandrohung von mehr als 6 Monaten begangen worden seien und keine

²¹⁰ GR, SG, TG; KKJPD und KKLJV.

²¹¹ SG, TG; KKJPD und KKLJV.

²¹² ZH, SG, TG; KKJPD und KKLJV.

²¹³ SG, TG; KKJPD, KKLJV.

Massnahme nach JStG notwendig sei.²¹⁴

Ergänzung in Art. 10 JStG: Dem Jugendlichen sollten während des Massnahmenvollzugs jederzeit Weisungen erteilt werden können.

Streichung von Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 JStG: Aufsicht und persönliche Betreuung sollten bei bevormundeten Jugendlichen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Zivilrechtsbehörden ordneten heute nur sehr selten Massnahmen bei über 17-Jährigen an und würden Jugendstrafbehörden praktisch regelmässig auffordern, einen Jugendlichen zu „übernehmen“, sobald nur die kleinste Straftat begangen worden ist.

Streichung von Art. 12 Abs. 3 und 13 Abs. 4 JStG: Aufsicht und persönliche Betreuung sollten auch nach Mündigkeit ohne Zustimmung der betroffenen Person angeordnet werden können.

Art. 19 JStG: Bei der Unterbringung sollte die bedingte Entlassung wieder eingeführt werden. Der Schritt aus dem stationären Rahmen direkt in die Aufhebung der Massnahme sei in aller Regel zu gross und zwinge die Praxis zu Sonderlösungen. Ein Wechsel in eine ambulante Schutzmassnahme sei praktisch ausnahmslos nicht sinnvoll.

Zum Dualismus: Die Unterbringung sollte nur dann an einen vollziehbaren Freiheitsentzug angerechnet werden, wenn die Massnahme erfolgreich verlaufen ist. In Artikel 32 Absatz 3 JStG sei der letzte Satz zu streichen. Nicht selten widersetzten sich Jugendliche dem Massnahmenvollzug, sobald die Dauer der Massnahme diejenige des Freiheitsentzugs überschritten hat. Da die Freiheitsstrafen nach JStG wesentlich kürzer seien als diejenigen bei Erwachsenen werde der „Sabotagezeitpunkt“ viel früher erreicht. Eine unterschiedliche Anrechnungspraxis bei Jugendlichen und Erwachsenen lasse sich rechtfertigen.

Präzisierung von Art. 21 Abs. 1 Bst. a JStG: „die Bestrafung das Ziel einer durch die Jugendstrafbehörde oder Zivilbehörde früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme gefährden würde“.

Art. 23 Abs. 3 JStG: Erhöhung der Dauer von 10 Tagen persönliche Leistung bei unter 15-jährigen Jugendlichen: Im zweiten Satz sei der Passus „die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet haben“ zu streichen. Kein Ausweg sei dagegen, Freiheitsstrafen auch schon für unter 15-Jährige einzuführen.

Änderung von Art. 23 Abs. 6 JStG: „Bleibt die Mahnung ohne Erfolg und hat der Jugendliche zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet, so erkennt die urteilende Behörde an Stelle der persönlichen Leistung auf Busse oder Freiheitsentzug“.

Art. 25 Abs. 2 Bst. b JStG: Zu diskutieren sei der Katalog sowie die Grenze von 16 Jahren.

Art. 33 JStG: Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb nicht generell zu persönlichen Leistun-

²¹⁴ Bereits in einem früheren Schreiben an die parlamentarische Redaktionskommission führte der SVJ aus, offenbar sei es der Wille des Gesetzgebers gewesen, dass das Verfahren gegen Jugendliche nur dann anwendbar bleibe, wenn es einer Massnahme nach JStG oder StGB bedürfe. Es müsste daher eine redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes auf die Formulierung „In diesen Fällen“ vorgenommen werden. Wünschenswert wäre hingegen, die bei Inkrafttreten der Änderung hängigen Vollzüge der durch die Jugendstrafbehörde angeordneten vollziehbaren Erwachsenenstrafen bei den Jugendstrafbehörden zu belassen und auf eine Übertragung an die erwachsenenrechtliche Vollzugsbehörde zu verzichten. Bei einer solchen Änderung blieben die Probleme bestehen oder ergeben sich neue. Diese könnten einfach gelöst werden, wenn jede Behörde nur für die Taten zuständig wäre, welche in der entsprechenden Alterskategorie begangen wurden, d.h. Jugendstrafbehörden für Jugenddelikte, Erwachsenenstrafbehörden für Erwachsenendelikte.

gen sondern nur zu einem Kurs zusätzlich eine Busse ausgesprochen werden kann. „Artikel 23 Absatz 2“ sei zu streichen.

Art. 35 JStG: Vollbedingte Bussen und persönliche Leistungen machten keinen Sinn und würden kaum angewendet. Falls an Artikel 35 JStG festgehalten wird, sollte eine „Kann“-Formulierung gewählt werden.

Art. 35 Abs. 2 JStG: Die Bestimmung verweise auf Artikel 29 JStG. Bei bedingt ausgesprochenen Strafen sollte auf eine Begleitperson verzichtet werden können. Dies wäre mit einer „Kann“-Vorschrift zu lösen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. a JStG: Es sei problematisch, dass sehr schwere Delikte ebenfalls bereits nach 5 Jahren verjähren.

Art. 40 Abs. 2 Bst. c JStG²¹⁵: Sind bei einer vorsorglichen Unterbringung alle beteiligten Parteien einverstanden, so sollte keine notwendige Verteidigung vorgesehen werden.

Begriff Verwahrung: Die implizite Wegsperrung auf unbestimmte Zeit widerspreche dem Grundgedanken des Jugendstrafrechts. Vorgeschlagen wird, dass ein Jugendlicher, der trotz intensivster Bemühungen der Massnahmevollzugsbeteiligten nach Aufhebung der Massnahme eine sehr hohe Gefährlichkeit zeigt, aus Sicherheitsgründen in eine geschlossene Einrichtung für Erwachsene eingewiesen werden kann. Vorauszusetzen wäre, dass ein forensisches Gutachten seine Gefährlichkeit bejaht und die Fachkommission gemäss Artikel 28 Absatz 3 JStG zustimmt. Dauer und Vollzug richten sich nach Artikel 64a und 64b StGB. Für den Vollzug ist nach dem zurückgelegten 25. Altersjahr die Behörde für Erwachsene zuständig.

11.6. Weitere Änderungen

Art. 19 Abs. 2 StGB: Eine grosse Zahl von Tätern profitiere davon, dass sie für vermindert schulfähig erklärt werden. Gemäss Bundesgericht (6B_238/2009 vom 8.3.2010, E. 5.5) müsse eine Verminderung der Schuldfähigkeit nicht zu einer Reduktion der Strafe, sondern zu einer Reduktion des Verschuldens führen. Zudem sei die Zurechnungsfähigkeit nur ein Faktor unter vielen. Die Bestimmung sei daher wie folgt zu ändern: „War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so trägt das Gericht diesem Umstand im Rahmen des Verschuldens nach Art. 47 Rechnung“ (SVP).

Art. 106 Abs. 5 StGB: Der pauschale Verweis auf die Regeln bei der Geldstrafe sei mit einem unvertretbaren Aufwand und Unklarheiten verbunden (BL).

Art. 109 StGB: Die Verjährungsfrist bei Übertretungen von 3 Jahren sei oft zu kurz, um die Busse einzukassieren, wenn der Verurteilte Mahnungen erhalte, Zahlungserleichterungen beantrage und schliesslich von Artikel 106 Absatz 5 StGB Gebrauch mache (JU).

Gesamtstrafenbildung und Asperation bzw. Schärfung bei gleichartigen und nichtgleichartigen Strafen: Die widersprüchlichen Bestimmungen seien zu bereinigen (Justiz SH, SVR).

Ersatz schriftlicher Strafbefehle durch ordentliche Gerichtsverhandlungen: Mit Strafbefehlen

²¹⁵ Diese Bestimmung wurde durch den Anhang 1 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO) aufgehoben. Ihr Inhalt findet sich heute in Art. 24 Bst. d JStPO (SR 312.1).

würden die ausgesprochenen Strafen dramatisch sinken. Bei vorsätzlichen Gewaltdelikten, schweren Sexualdelikten (namentlich mit Kindern), einer schweren Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (namentlich schwere Raserunfälle), bei einem ähnlichen Angriff auf Leib und Leben oder wenn die Staatsanwaltschaft zur Auffassung gelangt, dass sich das Strafverfahren sonst nicht zur Erledigung mit Strafbefehl eigne, müsse wieder eine ordentliche Gerichtsverhandlung vorgeschrieben werden (vgl. 09.3494 Motion Bischof Pirmin: Änderung der Strafprozessordnung. Gewalttäter wieder vor den Richter) (CVP).

Schnellverfahren: Strafen nützen vor allem, wenn sie möglichst direkt nach dem Delikt vollzogen werden. Schnellverfahren könnten insbesondere bei Fussballspielen oder Vandalismus eingesetzt werden (CVP).

12. Weitere Hinweise

12.1. Finanzielle Auswirkungen

Es wird befürchtet, dass die Kosten für die Kantone anwachsen werden.²¹⁶ Die Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen werde dazu führen, dass Straftäter vermehrt einsitzen müssen.²¹⁷ Angesichts der bereits heutigen Auslastung der Vollzugseinrichtungen²¹⁸ sei von Mehrausgaben wegen Ausbaus des Platzangebots bzw. generell von höheren Vollzugskosten auszugehen.²¹⁹

Demgegenüber ist gemäss SH die zusätzliche Beanspruchung von Gefängnisplätzen nicht derart gravierend, da im Kurzstrafenbereich bei Verweigerung des bedingten Strafvollzugs die Geldstrafe die Regel und die Freiheitsstrafe die Ausnahme sein werde. ZH geht davon aus, dass sich die Geldstrafen entlastend auf die Kantonsfinanzen auswirken werden. Andere Vernehmlassungsteilnehmer befürchten, dass die Zusatzkosten infolge Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe nicht durch die Mehreinnahmen aufgrund der Abschaffung der bedingten Geldstrafe aufgewogen werden (VD, VS) bzw. auch die Zurückdrängung der Geldstrafe zu einer vermehrten Auslastung der Vollzugseinrichtungen und damit zu Mehrkosten führen werde (NE). Gemäss AG und VSPB wird auch die Einführung des Electronic Monitoring zu einem gewissen personellen und finanziellen Aufwand führen.

Nach Riklin werden die Mehreinnahmen infolge der nur noch unbedingt vollziehbaren Geldstrafe mehrfach durch die Kosten überlagert, die aufgrund des Vollzugs unbedingter Freiheitsstrafen, der Beschränkung der Geldstrafe auf 180 Tagessätze, der Einschränkung des teilbedingten Vollzugs von Freiheitsstrafen und der Alternativen zum stationären Vollzug kurzer Freiheitsstrafen entstehen. Zu beachten sei auch die geplante Reform betreffend die Erhöhung der oberen Strafrahmen und erhöhte Strafminima für Freiheitsstrafen bei bestimmten Delikten.

Es wird beantragt, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone detailliert abgeklärt und näher quantifiziert werden.²²⁰

²¹⁶ AG, BL, NE, TI, VD, VS; Grüne; Travail.Suisse; DJS, KKLJV, VSPB; Riklin. ZH lässt offen, ob die Änderungen insgesamt zu einer Erhöhung der Kosten führen.

²¹⁷ VD; Grüne; DJS, VSPB; ähnlich auch VS.

²¹⁸ TI, ZH; Travail.Suisse; KKLJV.

²¹⁹ Zu Mehrkosten wegen Ausbau des Platzangebots: AG, NE, ähnlich TI; neutral zum erhöhten Platzbedarf: ZH, KKLJV; zu höheren (Vollzugs)kosten: AG, ZH; Grüne; Travail.Suisse; DJS, KKLJV, VSPB; Riklin; VD in Bezug auf die Kantone, die für die Gerichtsverwaltung und den Vollzug von Strafen und Massnahmen verantwortlich sind. BL führt aus, dass Personen, die weder für gemeinnützige Arbeit noch Halbgefängenschaft oder Electronic Monitoring in Frage kommen, keine ausreichende Tagesstruktur hätten und/oder fluchtgefährlich seien, weshalb sie in geschlossene Institutionen eingewiesen werden müssten. Hier bestehe schon heute, u.a. wegen der relativ hohen Quote von Ersatzfreiheitsstrafen, ein Mangel, der nur mit erheblichen Kostenfolgen behoben werden könne.

²²⁰ ZH, in Bezug auf Electronic Monitoring VS. Gemäss VSPB müssen die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

12.2. Übergangsrecht

Die Revision werde zu zahlreichen und heiklen intertemporalrechtlichen Fragen führen (VD, BStGer, ähnlich LU). Es sei immer aufwendiger, das anwendbare Recht zu eruieren. Jede Änderung schaffe für einige Jahre Unsicherheit. Änderungen im AT provozierten eine Reihe von Verfahren, durch welche die Rechtsunsicherheiten erst vor Bundesgericht geklärt würden. Der Prozess sei selbst für den heute geltenden AT noch nicht abgeschlossen. Mit einer erneuten Revision würden sich die damit verknüpften Fragen potenzieren (BStGer). Dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit und –gleichheit (VD).

Daher sollten bei der vorliegenden Revision die übergangsrechtlichen Probleme präzise und detailliert geregelt werden (LU, VD). KKLJV bezweifelt, dass mit der vorgeschlagenen Schlussbestimmung alle übergangsrechtlichen Probleme gelöst würden.

Hingewiesen wird speziell auf folgende übergangsrechtlichen Fragen:

Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit: Muss der Richter bei Umwandlung einer bedingten gemeinnützigen Arbeit in eine unbedingte Strafe die Sanktionsform anpassen? Die Vollzugsbehörde könne wohl die gemeinnützige Arbeit wie bisher vollziehen. Allerdings sei das Vorgehen unklar, wenn die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit abbreche (LU).

Umwandlung von Geldstrafen: Wie ist bei der Umwandlung einer bedingten Geldstrafe von über 180 Tagessätzen in eine unbedingte Geldstrafe vorzugehen? Ist anstelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zu vollziehen (LU)? Auch KKLJV fragt, wie bei der Umwandlung einer Geldstrafe in eine andere Sanktion zu verfahren sei.

Nach altem Recht verfügte gerichtliche Landesverweise: Diese seien aus dem Strafregister gelöscht worden. Dürfen nun wieder gerichtliche Landesverweise ausgesprochen werden, so frage sich, wie mit den nach altem Recht ausgesprochenen, aber noch nicht vollzogenen Landesverweisen umzugehen sei. Einige Personen mit gerichtlich angeordnetem Landesverweis seien inzwischen aus dem Strafvollzug entlassen worden, andere seien noch immer im Strafvollzug (LU).

Das geltende Sanktionenrecht werde wegen der lex-mitior-Regel noch lange Anwendung finden (NW).

BL begrüsst in der vorgesehenen Schlussbestimmung den Hinweis auf Artikel 42 StGB, wonach für den Aufschub des Vollzugs einer Freiheitsstrafe besonders günstige Umstände vorliegen müssen. Dies verhindere Privilegierungen von nach bisherigem Recht zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilten Personen.

12.3. Harmonisierung der Strafrahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass inhaltliche Querbezüge zu der vorgesehenen Harmonisierung der Strafrahmen (BT-StGB) bestehen. Der weitere Verlauf der beiden Revisionen sei aufeinander abzustimmen (SG). Der Zeitpunkt der Strafrahmenreform sei ungünstig gewählt: Bevor man die besonderen Strafdrohungen einer kritischen Analyse unterziehe, müsse man wissen, was für sie allgemein gelten solle. So mache es einen Unterschied, ob die bedingte Geldstrafe tatsächlich abgeschafft werde. Auch sei es verfrüht, Strafdrohungen von über 180 Einheiten allein mit Freiheitsstrafe zu versehen, bevor man wisse, ob die Rückstufung der Geldstrafe überhaupt Gesetz werde (UNILU). Generell stelle sich die Frage, ob die Strafrahmenreform nicht die geeignetere sedes materiae wäre, um die kriminalpolitischen Ziele der vorliegenden AT Reform gezielt und wirksam zu verfolgen (BStGer).

12.4. Weiteres

CSDE regt an, die häusliche Gewalt als separate Straftat zu regeln oder diese zumindest bei den Tatbeständen, welche die häusliche Gewalt umfassen, zu berücksichtigen.